V E R H A N D L U N G S S C H R I F T

über die

S i t z u n g

des

G E M E I N D E R A T E S

am 23.03.2009 im Sitzungssaal des Rathauses.
Beginn: 19.00 Uhr Die Einladung erfolgte am 18.03.2009.
Ende: 22.15 Uhr

Anwesend waren:
Bürgermeister Ing. Christian Wöhrleitner
Vizebürgermeister Josef Tutschek
die Mitglieder des Gemeinderates

1. gf.GR. Richard Baumann (ab 19.32 Uhr)
2. gf.GR. Franz Fürst
3. gf.GR. Andreas Grundtner
4. gf.GR Johann Hinterndorfer
5. gf.GR. Ing.Wolfgang Lintner
6. gf.GR. Nikolaus Patoschka
7. gf.GR. DI Norman Pigisch
8. gf.GR^{in} Usula Sander
9. GR^{in} Emilie Bach
10. GR^{in}. Christine Döttelmayer
11. GR. Michael Dubsky
12. GR^{in}. Dr. Elisabeth Kleissner
13. GR. Ing. Karl Köckeis (ab 19.22 Uhr)
14. GR. Peter Kodym
15. GR^{in}. Ingrid Lorenz
16. GR^{in} Mag. Brigitte Mariner
17. GR. Spyridon Messogitis
18. GR. Markus Neunteufel
19. GR. Harald Nigrin
20. GR. Peter Pfeiler
21. GR. Gerhard Schneidhofer
22. GR$^{in.}$ Ingrid Schön
23. GR. Werner Stedronsky
24. GR. Ing. Hans Peter Sykora
25. GR. Ing. Wolfgang Tomek
26. GR^{in}. Monika Waldhör

Anwesend waren außerdem:
1. - - - - -
2. - - - - -
3. - - - - -
4. - - - - -

Entschuldigt abwesend waren:
1. gf. GRin Petra Graf
2. GR Gerhard Beisteiner
3. GR Erhard Gredler
4. GRin Gabriela Janschka
5. GR Herbert Janschka
6. gf. GR Richard Baumann (bis 19.31 Uhr)
7. GR Ing. Karl Köckeis (bis 19.21 Uhr)
8. - - - - -

Nicht entschuldigt abwesend waren:

1. - - - - -
2. - - - - -
3. - - - - -
4. - - - - -

Vorsitzender: Bürgermeister Ing. Christian Wöhrleitner
Schriftführerin: Helga Reinsperger

Die Sitzung war öffentlich.
Die Sitzung war beschlussfähig.

T A G E S O R D N U N G :

Begrüßung der Anwesenden und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Pkt. A) Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 16.02.2009 und der Wiederholungssitzung vom 4.3.2009 (öffentlicher und nicht öffentlicher Teil)

Pkt. B) Beschlussfassung über:
1) Rechnungsabschluss 2008
2) Genehmigung von Beschlüssen des Beirats der KG
   a) Rechnungsabschluss 2008
   b) Neubau Feuerwehr - Aufträge
   c) Erweiterung und Umbau Volksschule - Auftrag Planung
   d) EVN-Fernwärme-Lieferübereinkommen - Umstellung auf Biomasse
3) Subventionen
4) Lehrlingsförderung - Durchführungsbestimmungen
5) Friedhofsordnung
6) Wasserentwicklungsplan Wiener Neudorf
7) EVN-Fernwärme-Lieferübereinkommen - Umstellung auf Biomasse
8) A2 Anschlussstelle Mödling, Rampe 750 - Erhaltungsvereinbarung mit der ASFINAG
9) Umlegung der Zufahrt Palmersstraße 2 - Kostenbeteiligung
10) 24 Stunden Überwachung ABA Pumpwerke - Auftrag
11) Sanierungen Schlossmühlgasse und Mühlfeldgasse - Aufträge
12) Planung, Ausschreibung und Bauaufsicht Sanierungen Parkstraße, Laxenburgerstraße, Rathausgasse und J. Haydngasse - Auftrag
13) Thermische Sanierung Brauhausstraße 8/2+3 Aufträge
14) Fahrradverleih „Next bike“
15) Behandlung der Dringlichkeitsanträge

Pkt. C) Berichte des Bürgermeisters und der geschäftsführenden Gemeinderäte

Pkt. D) Sitzung des Prüfungsausschusses vom 16.3.2009 - Stellungnahme des Bürgermeisters

Pkt. E) Beschlussfassung über:
Nicht öffentlicher Teil (gem. § 47 Abs. 3 der NÖ GO)
16) Sozialfonds
17) Erhöhung Betreuungsstunden
18) Schrebergartenvergabe
19) Parkplatzvergaben

20) Wohnungsvergaben
21) Wohnungsangelegenheiten
22) Personalangelegenheit - Aufnahme
23) Behandlung der Dringlichkeitsanträge

Begrüßung der Anwesenden und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Bürgermeister Ing. Christian Wöhrleitner begrüßt die erschienenen Gemeinderäte und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Pkt. A)
Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 16.02.2009 und der Wiederholungssitzung vom 4.3.2009 (öffentlicher und nicht öffentlicher Teil)

Das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 16.2.2009 (öffentlicher Teil) wird mehrheitlich (ohne Fraktion Umweltforum) genehmigt.
Das Protokoll der Wiederholungssitzung vom 4.3.2009 (öffentlicher und nicht öffentlicher Teil) wird einstimmig genehmigt.

Es wird ein Dringlichkeitsantrag gestellt:

1. Dringlichkeitsantrag
Wiener Neudorf Card - Fa. City Taxi

Gemeinderätin Christine Döttelmayer stellt folgenden Dringlichkeitsantrag:

Sachverhalt:
Die drei Taxiunternehmen Grosz, Fock und Braun fahren für die Gemeinde Wiener Neudorf im Rahmen der Wiener Neudorf (Taxi-) Card. Immer mehr Bürger in Wiener Neudorf nutzen das Angebot der Taxicard. Die Fa. City Taxi, M. Erhan, Fabriksgasse 8/4 in 2340 Mödling hat sich auf eigene Kosten bereits Taxi Cash Geräte angekauft und möchte ins Neudorfer Card System miteinsteigen.

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, dass die Firma „CITY TAXI", 2340 Mödling als weiteres Taxiunternehmen - im Rahmen der Wiener Neudorf Card - zu den gleichen bereits beschlossenen, vertraglichen Bedingungen, ab 1.April/Mai 2009 seine Dienste anbieten. Der dazu notwendige Vertrag, soll gleichlautend wie bei den anderen drei Unternehmen ausgearbeitet und zur Unterfertigung vorgelegt werden."

Begründung:
Zu den gleichen vertraglichen Konditionen wie die anderen Unternehmen ist die Firma City Taxi bereit ebenfalls für Wiener Neudorf zu fahren. Noch ein Unternehmen würde die anderen drei bereits bestehenden Taxiunternehmen entlasten, und somit dem Neudorfer Bürger zu Gute kommen. Da hier keine finanziellen Belastungen für die Gemeinde im Vordergrund stehen, ist kein wie auch immer gearteter Nachteil für die Gemeinde Wiener Neudorf zu befürchten.

Die Sitzung wird von 19.05 Uhr bis 19.15 Uhr unterbrochen.

Bürgermeister Ing. Christian Wöhrleitner bringt den Antrag um Aufnahme in die Tagesordnung zur Abstimmung.
Der Antrag um Aufnahme in die Tagesordnung wird einstimmig angenommen.

Lt. Bürgermeister Ing. Wöhrleitner wird der 1. Dringlichkeitsantrag als Tagesordnungspunkt 15a) behandelt.

Pkt. B)
Beschlussfassung über:
1) Rechnungsabschluss 2008

Vizebürgermeister Josef Tutschek stellt folgenden Antrag:

„Gem. § 83 der Niederösterreichischen Gemeindeordnung wurde der Abschluss für das Rechnungsjahr 2008 zwei Wochen hindurch, das ist von 6. März 2009 bis 20. März 2009 zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt. Hiezu sind keine Stellungnahmen eingebracht worden.

Der Rechnungsabschluss schließt mit einem Soll-Überschuss von
€ 98.000,09 im ordentlichen Haushalt und einem Soll-Überschuss von
€ 358.484,48 im außerordentlichen Haushalt.

Die aus dem Abschluss zu ersehenden Überschreitungen werden - sofern sie nicht während des Rechnungsjahres 2008 im Zuge der Sachbeschlüsse in Form von Umwidmungen beschlossen wurden - in ihrer Gesamtheit beschlossen, da sie durch Mehreinnahmen und Minderausgaben ihre Deckung finden. (Siehe Erklärung der Über- bzw. Unterschreitungen)

Der Gemeinderat gibt dem vorliegenden Rechnungsabschluss für das Haushaltsjahr 2008 seine Zustimmung.“

Gemeinderat Ing. Karl Köckeis erscheint um 19.22 Uhr zur Sitzung.

Die Amtsleiterin Helga Reinsperger und Bürgermeister Ing. Christian Wöhrleitner präsentieren Eckdaten des Rechnungsabschlusses 2008.

Gf. Gemeinderat Richard Baumann erscheint um 19.32 Uhr zur Sitzung.

Der Antrag wird mit Stimmenmehrheit (17 : 11; dagegen Fraktion ÖVP; Fraktion Umweltforum) **angenommen.**

2) Genehmigung von Beschlüssen des Beirats der KG
a) Rechnungsabschluss 2008
b) Neubau Feuerwehr - Aufträge
c) Erweiterung und Umbau Volksschule - Auftrag Planung

d) EVN-Fernwärme-Lieferübereinkommen - Umstellung auf Biomasse

Vizebürgermeister Josef Tutschek stellt folgende Anträge:

a) Rechnungsabschluss 2008

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf genehmigt den Beschluss des Beirats des Vereins zur Erhaltung und Erneuerung der Infrastruktur der Marktgemeinde Wiener Neudorf & Co Kommanditgesellschaft über beiliegenden Rechnungsabschluss für das Jahr 2008 der Infrastruktur KG."

Der Antrag wird mit Stimmenmehrheit (17 : 11; dagegen Fraktion ÖVP, GRin Mag. Mariner; Stimmenenthaltung: gf. GR Hinterndorfer, gf. GR Patoschka, gf. GR Ing. Lintner, GRin Döttelmayer, GR Ing. Köckeis, GRin Dr. Kleissner, GR Nigrin, GRin Bach) **angenommen.**

b) Neubau Feuerwehr - Aufträge

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf genehmigt den Beschluss des Beirats des Vereins zur Erhaltung und Erneuerung der Infrastruktur der Marktgemeinde Wiener Neudorf & Co Kommanditgesellschaft, betreffend Neubau der Freiwilligen Feuerwehr Wiener Neudorf, folgende Firmen zu beauftragen:

1.) Möbel:
Bene AG, Schwarzwiesenstraße 3, 3340 Waidhofen/Ybbs, gemäß Angebot 730191 und Angebot 730184 vom 03.03.2009 zum Gesamtpreis von ***€ 36.379,83 exkl. MWSt.***

2.) Küche:
Stiasny Großküchendesign GmbH, Volksheimgasse 34, 2351 Wiener Neudorf, gemäß Angebote Nr. 200900044 und 200900045 vom 24.02.2009 zum Gesamtpreis von ***€ 35.895,00 exkl. MWSt.***

3.) Künettenarbeiten:
Ing. Walter Streit Bauges.m.b.H., Fuchsröhrenstraße 31, 1110 Wien,
gemäß Angebot vom 25.02.2009 zum Preis von ***€ 12.952,08 exkl. MWSt.***

4.) Asphaltstreifen:
Ing. Walter Streit Bauges.m.b.H., Fuchsröhrenstraße 31, 1110 Wien,
gemäß Angebot vom 25.02.2009 zum Preis von ***€ 5.757,86 exkl. MWSt.***

5.) Einfahrt Ricoweg:
Ing. Walter Streit Bauges.m.b.H., Fuchsröhrenstraße 31, 1110 Wien,
gemäß Angebot vom 25.02.2009 zum Preis von ***€ 11.592,44 exkl. MWSt.***

6.) Alarmierung:
Fa. eurofunk Kappacher GmbH, Eurofunk Straße 1-6, 5600 St. Johann im Pongau,
gemäß Anbot vom 26.02.2009 zum Preis von ***€ 39.320,00 exkl. MWSt.***

7.) Telefonanlage:
Siemens Enterprise Communications GmbH, Erdberger Lände 26, 1031 Wien,
gemäß Angebot vom 05.02.2009 zum Preis von ***€ 6.100,00 exkl. MWSt.*** *zuzüglich Montagekosten nach tatsächlichem Ausmaß.*

Durch diesen Beschluss entstehen auf dem Haushaltskonto 5/853030-010, Baukosten Feuerwehrhaus, der Infrastruktur KG, überplanmäßige Ausgaben in der Höhe von € 115.000,00. Diese werden durch Minderausgaben auf dem Haushaltskonto 5/649-728, Grundankauf KEM, der Gemeinde, bedeckt."

Gf. Gemeinderat Nikolaus Patoschka stellt den mündlichen Gegenantrag, *den Pkt. 2 des Antrages im Rahmen des Ausschusses für Verkehr und Sicherheit gemeinsam mit der Feuerwehr nochmals zu behandeln.*

Der Gegenantrag wird mit Stimmenmehrheit (19 : 9; dagegen Fraktion SPÖ; Stimmenthaltung: Fraktion ÖVP) **abgelehnt.**

Der Antrag wird mit Stimmenmehrheit (19 : 9; dagegen gf. GR Ing. Lintner, GRin Döttelmayer; Stimmenthaltung: GRin Mag. Mariner, gf. GR Hinterndorfer, gf. GR Patoschka, GR Ing. Köckeis; GRin Dr. Kleissner, GR Nigrin, GRin Bach) **angenommen.**

c) Erweiterung und Umbau Volksschule - Auftrag Planung

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf genehmigt den Beschluss des Beirats des Vereins zur Erhaltung und Erneuerung der Infrastruktur der Marktgemeinde Wiener Neudorf & Co Kommanditgesellschaft, zur Erweiterung und zum Umbau der Volksschule.
Entsprechend einer Grobkostenschätzung belaufen sich die Baukosten auf ca. € 1.700.000,--.
Fertigstellungstermin: August 2011

Weiters wird das Büro Chromy + Schneider Zivilingenieure für Hochbau, Fleischgasse 11, 2340 Mödling, mit der Projektvorbereitung und Planung, gemäß Anbot vom 17.02.2009, zum Preis von 97.850,-- exkl. MWSt., beauftragt."

Der Antrag wird mit Stimmenmehrheit (19 : 9; dagegen gf. GR Ing. Lintner, GR Nigrin; Stimmenthaltung: GRin Mag. Mariner, gf. GR Hinterndorfer, gf. GR Patoschka, GRin Döttelmayer, GR Ing. Köckeis, GRin Dr. Kleissner, GRin Bach) **angenommen.**

d) EVN-Fernwärme-Lieferübereinkommen - Umstellung auf Biomasse

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf genehmigt den Beschluss des Beirats des Vereins zur Erhaltung und Erneuerung der Infrastruktur der Marktgemeinde Wiener Neudorf & Co Kommanditgesellschaft, mit nachstehendem Lieferübereinkommen Nr: FW-2009-S-044, die Umstellung der EVN-Fernwärme auf eine Versorgung aus dem Fernwärme-Verteilnetz vom Biomasseheizwerk Mödling:

Die EVN Wärme GmbH
EVN Platz
2344 Maria Enzersdorf

(im folgenden „EVN" genannt)

schließt mit dem

Verein zur Erhaltung und Erneuerung der
Infrastruktur der Marktgemeinde Wiener Neudorf & Co
Kommanditgesellschaft
Europaplatz 2
2351 Wiener Neudorf

(im folgenden „Kunde" genannt)

folgendes Lieferübereinkommen über die Lieferung von Wärme an Objekte des Vereins zur Erhaltung und Erneuerung der Infrastruktur der Marktgemeinde Wiener Neudorf & Co Kommanditgesellschaft in 2351 Wiener Neudorf.

1. Ort, Zweck und Umfang der Wärmelieferung

EVN übernimmt ab 01.05.2009 die Belieferung der nachfolgend angeführten Objekte mit Wärme aus den im Eigentum der EVN befindlichen Anschlussanlagen. Die Anschlussanlagen bestehen aus den Hausanschlussleitungen sowie den Übergabestationen und werden aus dem Fernwärme-Verteilnetz der EVN mit Wärme aus dem Biomasseheizwerk Mödling versorgt.

Fernwärme-Verteilnetz und die Anschlussanlagen sowie die erdverlegten Wärmeverteilleitungen befinden sich im Eigentum der EVN. Die Lieferung der Wärme dient dem Zweck der Raumheizung und teilweise auch der Warmwasserbereitung.

Die Anschlussanlagen sind bereits errichtet und in Betrieb.

Zur Erfüllung der Verpflichtungen von EVN aus dem Lieferübereinkommen gestattet der Kunde der EVN und deren Beauftragten den uneingeschränkten Zutritt zu den Anlagen der EVN, sowie zu anderen für die
Wärme-Übergabe erforderlichen Anlagenteilen, als auch zu allen für die Aufrechterhaltung des Betriebes notwendigen Nebenräumen.

Folgende Anlagen sind Vertragsbestandteil dieser Vereinbarung:

Anlagenbezeichnung	***Anschrift***	***bereitgestellte Leistung***
- Festsaal	*Eumigweg 3*	*200 kW*
- Tribüne	*Eumigweg 3*	*140 kW*
- Tennishalle	*Eumigweg 3*	*190 kW*
- Gemeindeamt	*Europaplatz 2*	*70 kW*
- Volksschule	*Europaplatz 6*	*160 kW*
- Hort	*Europaplatz 8*	*40 kW*

EVN ist bereit, für alle Anlagen, die im Eigentum des Kunden stehen und/oder von diesem betrieben werden, den Bezug von Wärme zu ermöglichen, wenn diese im Einzugsgebiet des EVN-Fernwärmeverteilnetzes liegen.

Wenn Anlagen des Kunden im Einzugsgebiet des EVN-Fernwärmeverteilnetzes liegen, ist der Kunde bereit, für alle seine Anlagen die neu errichtet werden oder bei denen eine Erneuerung der Feuerungsanlagen erfolgt, den Einbau einer Fernwärme-Anschlussanlage vorzusehen und Wärme zu beziehen.

Wärmeträger: Heizwasser

Vorlauftemperatur: maximal 80 °C an der Übergabestelle
Rücklauftemperatur: maximal 60 °C an der Übergabestelle

Die Vorlauftemperatur wird gleitend in Abhängigkeit von der Außentemperatur geregelt. Für die Warmwasserbereitung wird eine Vorlauftemperatur von min. 65 °C an der Übergabestelle bereitgestellt. Wärme wird ganzjährig bereitgestellt. Übergabestelle ist jeweils der sekundärseitige Flansch des Wärmetauschers der Fern-
wärme-Übergabestation.

2. *Liefer- und Leistungsumfang der EVN*

EVN übernimmt auf eigene Gefahr den Betrieb von Fernwärme-Verteilnetz, Hausanschlussleitungen, Übergabestationen, bis zum sekundärseitigen Flansch der jeweiligen Übergabestation unter Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen. Dieser umfasst die Kostenübernahme für:

2.1 *die regelmäßige Wartung und Instandhaltung sämtlicher mechanischer und elektrischer Anlagenteile der Übergabestationen.*

2.2 *die Entstörung bei Ausfall der Übergabestationen*

2.3 *das erforderliche, fachlich geschulte Bedienungspersonal*

2.4 *die Durchführung allfälliger Reparaturen und erforderlicher Umbauarbeiten sowie die rechtzeitige Erneuerung nicht wirtschaftlich arbeitender Anlagenteile der Übergabestation, sofern deren Reparatur wirtschaftlich nicht mehr vertretbar ist.*

2.5 *die Beistellung, Montage, Eichung, Wartung und Erhaltung der Wärmemengenzähler.*

Die in Punkt 2.1. bis 2.4. beschriebenen Leistungen werden für alle Teile der Übergabestation sowie der vorgelagerten Hausanschlussleitungen samt Fernwärme-Verteilnetz, welche sich im Betreuungsbereich der EVN befinden, erbracht. Der Betreuungsbereich endet mit dem sekundärseitigen Flansch der Übergabestation.

Alle Anlagenteile innerhalb des Betreuungsumfanges befinden sich im Eigentum der EVN.

Die erforderlichen Grundstücke und geeigneten Räumlichkeiten zur Unterbringung der Anschlussanlagen, das für den Anlagenbetrieb notwendige, aufbereitete Wasser sowie die erforderliche elektrische Energie werden vom Kunden für die EVN kostenlos beigestellt. Zur Erfüllung der Verpflichtungen von EVN aus dem Lieferübereinkommen gestattet der Kunde der

EVN und deren Beauftragten den uneingeschränkten Zutritt zu den Anlagen der EVN, sowie zu anderen für die Wärme-Übergabe erforderlichen Anlagenteilen, als auch zu allen für die Aufrechterhaltung des Betriebes notwendigen Nebenräumen.

Die Errichtung, Instandhaltung und Wartung aller Anlagenteile außerhalb des Betreuungsbereiches (z.B. Behebung von Undichtheiten und Störungen im Sekundärbereich) sowie bauliche Maßnahmen (z.B. Herstellung und Erhaltung des Raumes, in welchem die Übergabestation untergebracht ist), obliegen dem Kunden und sind nicht Gegenstand dieses Lieferübereinkommens. Bei Aufnahme des Betriebes durch die EVN wird davon ausgegangen, dass die Wärmeabnahmeanlagen des Kunden richtig bemessen und sachgerecht ausgeführt sind, sowie einwandfrei funktionieren (z.B. Leitungsspülung des Sekundärkreises, sowie dessen Befüllung gemäß den einschlägigen Richtlinien nach ÖNORM H5195-1).

3. Art der Wärmelieferung, Messeinrichtung und Übergabestelle

Die Wärme wird ganzjährig bereitgestellt.

Das in Punkt 2 vereinbarte Ende des Betreuungsbereiches bildet zugleich die Übergabestelle für die bereitzustellende und zu liefernde Wärmemenge.
Zur Feststellung des Wärmeverbrauchs sind geeichte Wärmemengenzähler installiert.

Die von EVN gelieferte Wärme wird dem Kunden in Rechnung gestellt.

Für die Inbetriebnahme und laufende Aufrechterhaltung des Betriebes der außerhalb des Betreuungsbereiches der EVN befindlichen Anlagenteile hat der Kunde zu seinen Lasten Sorge zu tragen.

4. Vergütung

4.1 Preis
Die Vergütung der von der EVN bereitgestellten und gelieferten Wärmemenge erfolgt durch die Anrechnung

eines Grundpreises nach 4.1.1 und
eines Verbrauchspreises nach 4.1.2.

4.1.1 Der jährliche Grundpreis beträgt € 18,64 je kW bereitgestellte Leistung. Dieser Betrag wird auf gleiche Teilbeträge in den Monaten Juni bis einschließlich Mai aufgeteilt. Die Teilbeträge sind in den unter Punkt 4.3 erwähnten Abschlagszahlungen enthalten.

Für die Zeit vor dem ersten vollen Abrechnungsjahr erfolgt eine anteilsmäßige Verrechnung.

4.1.2 Der Verbrauchspreis für die gelieferte Wärmemenge beträgt 6,24 Cent/kWh.

4.2 Wertsicherung

Grundpreis
100 % Verbraucherpreisindex mit der Basis 2000 (VPI 2000),
veröffentlicht von der Statistik Österreich
Zugrundeliegender Jahresdurchschnitt mit
Ausgangsbasis: 114,60

Verbrauchspreis
40,00 % Verbraucherpreisindex mit der Basis 2000 (VPI 2000),
veröffentlicht von der Statistik Österreich
Zugrundeliegender Jahresdurchschnitt mit
Ausgangsbasis: 114,60
20,00 % Einfuhrpreis von Erdgas, im gasförmigen Zustand
(WNr. 2711 2100) der Statistik Österreich
Mittelwert von 12 Monatswerten in ct/Nm³ mit
Ausgangsbasis: 22,2
20,00 % Messziffern des Verbraucherpreisindex 86, Ofenheizöl extra leicht,
Mittelwert von 3 Monatswerten der Statistik Österreich.
Verknüpft mit dem 1,259 zu 227 Heizöl 3000 l (2000=100)
Ausgangsbasis: 220,45
20,00 % Energieholzindex Basis 1979 mit 1,000
Zugrundeliegender Jahresdurchschnitt mit
Ausgangsbasis: 1,293

4.3 Preisanpassung

Änderungen des Grund- und Verbrauchspreises erfolgen jeweils per 1.9. eines jeden Jahres und halbjährlich, sofern die Abweichung beim Verbrauchspreis größer 5 % ist, wobei beim VPI und Energieholzindex (gerundet auf 3 Nachkommastellen) der jeweilige Vorjahresdurchschnittswert herangezogen wird, beim Einfuhrpreis von Erdgas der Schnitt von 12 aufeinanderfolgenden, veröffentlichten Monatswerten (gerundet auf 2 Nachkommastellen) und beim Ofenheizöl extra leicht der Schnitt von 3 aufeinanderfolgenden, veröffentlichten Monatswerten (gerundet auf 1 Nachkommastelle). Dabei wird der neue Verbrauchspreis Wärme auf volle 1/100 Cent, seine Energieabgabe jedoch auf volle 1/1000 Cent und der neue Grundpreis Wärme auf volle Cent auf- oder abgerundet. Der neue Warmwasserpreis wird auf volle Cent auf- oder abgerundet, seine Energieabgabe jedoch auf volle 1/10 Cent.
Die neu ermittelten Indexwerte stellen die Ausgangsbasis für die nächste Preisanpassung dar.

Wird die Ermittlung von Kostenfaktoren seitens einer Ausgabestelle während der Dauer des Lieferübereinkommens eingestellt, so sollen die geeigneten Feststellungen anderer Behörden oder Stellen für die Ermittlung der jeweiligen Kostenfaktoren herangezogen werden. Die Gewichtung der Indexwerte kann nur unmittelbar nach einer Preisanpassung verändert werden.

Datum der Preisbasis: 01.09.2008

Das Abrechnungsjahr läuft jeweils vom 1. Juni eines Jahres bis zum 31. Mai des Folgejahres.

Die Abrechnung der dem Kunden gelieferten Wärmemenge erfolgt im Nachhinein einmal jährlich im Juni unter Anrechnung der gemäß Punkt XXI der „Allgemeinen Bedingungen" vierteljährlich

geleisteten Abschlagszahlungen.

5. Laufzeit des Lieferübereinkommens

Dieses Lieferübereinkommen tritt mit Gegenzeichnung in Kraft. Es läuft vorerst bis zum 31.05.2024 und dann jeweils zwei Jahre weiter, wenn es nicht wenigstens sechs Monate vor Ablauf durch eingeschriebenen Brief gekündigt wird.

Ändern sich die wirtschaftlichen Verhältnisse oder die diesem Lieferübereinkommen zugrundeliegenden Voraussetzungen gegenüber dem Zeitpunkt des Abschlusses so erheblich, dass die vereinbarten oder letztgültigen Preise oder Bedingungen für den Kunden oder für die EVN nicht mehr zumutbar sind, so bleiben Vereinbarungen über eine Änderung der letztgültigen Preise oder Bedingungen oder eine vorzeitige Auflösung des Lieferübereinkommens vorbehalten.

Im Fall einer Auflösung des Lieferübereinkommens sind der EVN die getätigten Investitionen, die über die laufenden Reparaturen hinausgehen, durch den Kunden zum Zeitwert am Tag der Auflösung zu ersetzen. Dieser Zeitwert errechnet sich aufgrund der von der EVN getätigten Investitionen, unter Zugrundelegung der durchschnittlichen Nutzungsdauer dieser Anlagen nach VDI 2067, längstens jedoch 20 Jahre.

Erfolgt die Bezahlung des Investitionsablösebetrages nicht gleichzeitig mit der Vertragsauflösung, so ist die EVN berechtigt, Verzugszinsen bis zu 5 Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu verrechnen.

6. Sonstiges

Falls der Kunde Liegenschaften oder Liegenschaftsteile bzw. die damit verbundenen Gebäude, auf die sich dieses Lieferübereinkommen bezieht, einzelnen oder mehreren Personen überträgt, ist der Kunde verpflichtet, sämtliche sich aus dem gegenständlichen Lieferübereinkommen ergebenden Rechte und Pflichten an den oder die Erwerber zu überbinden.

Der Kunde verpflichtet sich für das in Pkt. 1 genannte Objekt ausschließlich Wärme von der EVN zu beziehen, diesen Wärmebedarf nicht selbst zu erzeugen oder von Dritten decken zu lassen.

Ferner wird der EVN das Recht der Nutzung der Grundflächen des Kunden zum Zwecke der Zu-, Fort- und Weiterleitung von Heizwasser eingeräumt.

Die in diesem Lieferübereinkommen genannten Preise beinhalten nicht die gemäß Erdgasabgabegesetz zu entrichtende Abgabe. Diese beträgt derzeit 0,413 Cent/kWh. Weiters ist die derzeit zu verrechnende Gebrauchsabgabe in der Höhe von 0,03 Cent/kWh zu entrichten. Alle in diesem Lieferübereinkommen genannten Preise, Kosten, Entgelte, Abgaben etc. verstehen sich ohne die hinzuzurechnende Umsatzsteuer.

Allfällige Abgaben, Gebühren etc. die sich aus Anlass der Errichtung bzw. Veränderung des vertragsgegenständlichen Lieferübereinkommens ergeben, trägt die EVN.

Für das Vertragsverhältnis sind, soweit nicht andere Vereinbarungen getroffen werden, die

„Allgemeinen Bedingungen für die Lieferung von Wärme", Ausgabe Mai 2008, maßgebend.
Dieses Lieferübereinkommen wird zweifach ausgefertigt, wovon der Kunde und die EVN je ein Exemplar erhalten.
Änderungen oder Ergänzungen dieses Lieferübereinkommens bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Vereinbarung.

Die Haftung - bei der Errichtung oder Wartung der Wärmeversorgungsanlage - von EVN ist auf den positiven Schaden beschränkt. Eine Haftung für entgangenen Gewinn und Folgeschäden besteht nur, soweit EVN oder eine Person, für die EVN einzustehen hat, den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.

Mit der Unterfertigung und Inkrafttreten dieses Lieferübereinkommens sowie mit Unterfertigung des Lieferübereinkommens Nr. FW-2009-S-043 treten die bestehenden Vereinbarungen Ev.Nr. F-NW-01-AB-095V und F-NW-01-AB-146V außer Kraft.

Erfolgen die Gegenzeichnung und Retournierung dieses Lieferübereinkommens nicht binnen vier Wochen ab dessen Ausstellung, so gilt dasselbe als von der EVN zurückgezogen."

Der Antrag wird mit Stimmenmehrheit (19 : 9; Stimmenthaltung: Fraktion Umweltforum) **angenommen.**

3) Subventionen

Gemeinderätin Ingrid Lorenz stellt folgenden Antrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, folgende Subventionen zu gewähren:

a) *Squash-Union*	€	*6.000,-- (2009 bisher € 800,--)*
b) *Preibisch Medical Team*	€	*3.000,-- (2009 bisher 0)*
c) *Marika Freunde*	€	*4.000,-- (2009 bisher 0)*
d) *Naturfreunde*	€	*4.000,-- (2009 bisher 0)*
e) *Sportunion*	€	*4.400,-- (2009 bisher 0)*
f) *Kegelverein*	€	*340,-- (2009 bisher € 1.700,--)*
g) *1. Wiener Neudorfer Sportvereinigung (AKM-Fanmeile)*	€	*7.428,40 (2009 bisher 40.000,-- HH-Stelle 1/015-7292)"*

Die Subventionen werden einzeln abgestimmt.
Die Subventionen a), e), und f) werden einstimmig angenommen.
Die Subvention b) wird mit Stimmenmehrheit (19 : 9; dagegen GRin Mag. Mariner, gf. GR Hinterndorfer, gf. GR Patoschka, gf. GR Ing. Lintner, GRin Döttelmayer, GR Ing. Köckeis, GRin Dr. Kleissner, Stimmenthaltung: GR Nigrin, GRin Bach) **angenommen**.
Die Subvention c) wird mit Stimmenmehrheit (27 : 1; Stimmenthaltung: GRin Döttelmayer) **angenommen**.
Die Subvention d) wird mit Stimmenmehrheit (25 : 3; Stimmenthaltung: gf. GR Ing. Lintner, GRin Döttelmayer, GR Ing. Köckeis) **angenommen.**
Die Subvention g) wird mit Stimmenmehrheit (19 : 9; dagegen: GRin Mag. Mariner, gf. GR Patoschka, gf. GR Ing. Lintner, GRin Döttelmayer, GRin Dr. Kleissner, GR Nigrin; Stimmenthaltung: GR Pfeiler, gf. GR Hinterndorfer, GRin Bach) **angenommen**.

4) Lehrlingsförderung - Durchführungsbestimmungen

Gemeinderat Werner Stedronsky stellt folgenden Antrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt nachfolgende Richtlinien zur Lehrlingsförderung:

Richtlinien zur Lehrlingsförderung
in der Höhe der auf die Lehrlingsentschädigungen
entfallenden Kommunalsteuer

1. *Der Betrieb muss den Standort in Wiener Neudorf haben und die Kommunalsteuer an die Marktgemeinde Wiener Neudorf entrichten.*
2. *Die Förderung wird für alle Lehrlinge gewährt, wobei sie jedoch sofort einzustellen ist, wenn der Bundesgesetzgeber zu einem früheren Zeitpunkt die Kommunalsteuerpflicht für Lehrlingsentschädigungen aufhebt. Sie erfolgt aber unbeschadet des Steuerfreibetrages als Betriebsausgabe für das Kalenderjahr der Begründung des Lehrverhältnisses.*
3. *Die Förderung ist bei der Marktgemeinde Wiener Neudorf schriftlich bis Ende März des Folgejahres zu beantragen und die zur Überprüfung erforderlichen Unterlagen – Kopie des Lehrvertrages und des Lohnkontos – beizulegen. Die Förderungsbeiträge gelangen jeweils im Folgejahr zur Auszahlung.*
4. *Die Vergabe der Förderung erfolgt durch den Gemeindevorstand.*
5. *Der Förderungsbetrag gelangt nur zur Auszahlung, wenn die gesamte selbstberechnete Kommunalsteuer für das Jahr, für das die Förderung beantragt wird, in voller Höhe entrichtet wurde und die Jahreserklärung vorliegt.*
6. *Sollte die Auszahlung der Förderung auf unrichtigen Angaben beruhen bzw. sollte sich nachträglich herausstellen, dass die Voraussetzungen für die Förderung nicht gegeben waren, ist der Förderungsbetrag binnen einem Monat nach Zustellung des Widerrufes zurückzuzahlen.*
7. *Liegt die vorzeitige Lösung eines Lehrvertrages vor, so besteht kein Anspruch auf Förderung.*
8. *Sollten Steuer- oder Abgabenrückstände bestehen, wird der Förderungsbeitrag mit diesen verrechnet.*
9. *Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Insbesondere ist auf die Budgetlage der Marktgemeinde Wiener Neudorf Rücksicht zu nehmen.*
10. *Diese Richtlinien ersetzen die in der Gemeinderatssitzung vom 27.6.1997 beschlossenen Durchführungsbestimmungen zur Lehrlingsförderung und gelten für alle ab 1.4.2009 zur Auszahlung gelangenden Förderungen.“*

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

5) Friedhofsordnung

Gf. Gemeinderat Andreas Grundtner stellt folgenden Antrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, die Friedhofsordnung vom 1.1.1997 außer Kraft zu setzen und folgende Friedhofsordnung auf Grund des § 24 Abs. 1 des NÖ Bestattungsgesetzes 2007, LGBl. 9480, zu verordnen:

FRIEDHOFSORDNUNG
der Marktgemeinde Wiener Neudorf

§ 1
Eigentum, Betrieb und Verwaltung

(1) Der Friedhof in Wiener Neudorf steht im Eigentum der Marktgemeinde Wiener Neudorf, im Folgenden kurz Gemeinde genannt.

(2) Die Gemeinde ist verpflichtet, den Betrieb des Friedhofes und seiner Einrichtungen (Aufbahrungshalle, Leichenkammer, Kühlanlage) ohne Unterbrechung aufrecht zu erhalten, und für die Bestattungsmöglichkeit der im Gemeindegebiet Verstorbenen in ausreichendem Maße Vorsorge zu treffen.

(3) Die Verwaltung des Friedhofes wird von der Friedhofsverwaltung besorgt. Die Amtsstunden der Friedhofsverwaltung richten sich nach den Amtsstunden der Gemeinde. Die Friedhofsverwaltung befindet sich im Rathaus.

(4) Der Gemeinde obliegt die Herstellung und Erhaltung geeigneter Verkehrswege innerhalb des Friedhofes.

§ 2
Einteilung des Friedhofes

(1) Der alte Teil des Friedhofes ist durch Hauptwege in 4 Gruppen unterteilt, welche mit den Buchstaben A bis D bezeichnet werden. Jede Gruppe ist durch Querwege in Reihen geteilt, welche fortlaufend nummeriert sind.
Beim Haupteingang befinden sich die Grüfte und entlang der Mauer die sogenannten Mauerngräber.

(2) Die Gräber des neuen Teils sind durchnummeriert. Die Lage der einzelnen Grabstellen ist auf dem Friedhofsplan ersichtlich. Entlang der Mauer liegen die Mauergräber. Die Urnennischen befinden sich ebenfalls am neuen Friedhof.

§ 3
Grabarten

(1) Der alte Teil des Friedhofes verfügt über folgende Grabstellen:

a) Grüfte:
1. zur Beisetzung bis zu 4 Leichen und 4 Urnen
2. zur Beisetzung bis zu 6 Leichen und 6 Urnen
3. zur Beisetzung bis zu 12 Leichen und 12 Urnen

b) Einfache und Doppelmauergräber:
1. zur Beisetzung bis zu 4 Leichen und 4 Urnen
2. zur Beisetzung bis zu 8 Leichen und 8 Urnen

c) Einfache und Doppelfamiliengräber:
1. zur Beisetzung bis zu 4 Leichen und 4 Urnen
2. zur Beisetzung bis zu 8 Leichen und 8 Urnen

(2) Der neue Teil des Friedhofes verfügt über folgende Grabstellen:

a) Mauergräber:
1. zur Beisetzung bis zu 4 Leichen und 4 Urnen

b) Familiengräber:
1. zur Beisetzung bis zu 4 Leichen und 4 Urnen

c) Urnennischen:
1) zur Beisetzung bis zu 4 Urnen

§ 4
Grabstellenverzeichnis und Übersichtsplan

(1) Bei der Friedhofsverwaltung liegen das Grabstellenverzeichnis, aus dem die Identität der auf dem Friedhof Bestatteten, der benützungsberechtigten Personen sowie die Dauer des Benützungsrechtes hervorgeht, und der Übersichtsplan über die Lage der einzelnen Grabstellen zur Einsicht während des Parteienverkehrs auf.

(2) In das Grabstellenverzeichnis und den Übersichtsplan wird unentgeltlich Einsicht gewährt und Auskunft erteilt.

§ 5
Zuweisung des Benützungsrechtes an einer Grabstelle

(1) Um die Zuweisung einer Grabstelle ist bei der Friedhofsverwaltung unter Angabe des gewünschten Friedhofes, der gewünschten Grabart und der örtlichen Lage der Grabstelle (Übersichtsplan) anzusuchen.

(2) Bei der Zuweisung eines Grabes besteht kein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Grabart oder bestimmte örtliche Lage der Grabstelle.

(3) Über das Ansuchen wird mit Bescheid entschieden. Der Bewilligungsbescheid enthält den/die Namen der benützungsberechtigten Person/en (im Folgenden kurz benützungsberechtigte Person), die genaue Bezeichnung des Friedhofes, der Grabstelle und der Grabart und das Datum des Ablaufes des Benützungsrechtes.

§ 6
Inhalt und Dauer des Benützungsrechts

(1) Das Benützungsrecht steht einer Person oder mehreren Personen zu.

(2) Es berechtigt je nach Art der zugewiesen Grabstelle zur Bestattung von Leichen und Leichenteilen oder zur Beisetzung von Urnen. Es berechtigt und verpflichtet nach Maßgabe der Friedhofsordnung zur Ausgestaltung und zur Instandhaltung der Grabstelle.

(3) Das erstmalige Benützungsrecht endet bei Erdgräbern nach Ablauf von zehn Kalenderjahren, bei gemauerten Grabstellen (Grüften, Urnennischen) nach Ablauf von dreißig Kalenderjahren nach der Begründung. Die Fristen beginnen mit dem auf die Begründung des Benützungsrechtes folgenden Jahr.

(4) Jede benützungsberechtigte Person und deren Ehegatte oder dessen Ehegattin haben Anspruch auf Beisetzung in dieser Grabstelle. Die benützungsberechtigte Person kann die Beisetzung weiterer Personen gestatten. Verfügen mehrere Personen über ein Benützungsrecht an der Grabstelle, müssen alle der Beisetzung weiterer Personen zustimmen.

(5) Die Mindestruhefrist beträgt 10 Jahre. Innerhalb dieser Frist darf nur eine der Art und Größe der Grabstelle entsprechende Anzahl von Leichen bestattet werden (Höchstbelagszahl). Nach Ablauf der Mindestruhefrist können Leichen oder Leichenreste von der Friedhofsverwaltung oder durch von ihr beauftragte Personen innerhalb der Grabstelle zusammengelegt werden.
Die zusammengelegten Leichenreste sind in ein leicht verrottbares Behältnis zu geben oder am Grund der Begräbnisstätte wieder zu bestatten.

§ 7
Verlängerung des Benützungsrechts

(1) Mit jeder Belegung wird das Benützungsrecht auf zehn Jahre verlängert. Die Frist beginnt mit dem auf die Verlängerung des Benützungsrechts folgenden Jahr.

(2) Das Benützungsrecht verlängert sich jeweils um weitere zehn Kalenderjahre, wenn die benützungsberechtigte Person die Verlängerungsgebühr vor Ablauf des Kalenderjahres, mit dessen Ablauf das geltende Benützungsrecht erlischt, entrichtet.

(3) Mindestens sechs Monate vor Zeitablauf des Benützungsrechts wird die benützungsberechtigte Person schriftlich durch die Gemeinde verständigt, dass das Benützungsrecht abläuft. Ist die benützungsberechtigte Person unbekannten Aufenthaltes und kann sie nicht leicht ausgeforscht werden, erfolgt durch die Gemeinde die Verständigung darüber durch dreimonatigen Anschlag am Friedhof.

(4) Wird die Verlängerungsgebühr nicht zeitgerecht entrichtet, wird die benützungsberechtigte Person nachweislich darüber in Kenntnis gesetzt, dass das Benützungsrecht erlischt, wenn die Verlängerungsgebühr nicht binnen eines Monats entrichtet wird.

§ 8
Übertragung und Eintritt in das Benützungsrecht an einer Grabstelle

(1) Auf Antrag der benützungsberechtigten Person kann das Benützungsrecht einer anderen physischen oder juristischen Person mit deren Einverständnis durch Bescheid der Gemeinde übertragen werden.

(2) Nach dem Tod der benützungsberechtigten Person können die nahen Angehörigen des oder der Verstorbenen (Ehegatte/Ehegattin, Lebensgefährte/Lebensgefährtin, Kinder, Eltern; die übrigen Nachkommen, Großeltern, Geschwister) den Eintritt in das Benützungsrecht binnen dreier Monate beantragen. Über die Zuerkennung des Benützungsrechtes wird von der Gemeinde entsprechend der gesetzlichen Reihenfolge (siehe oben) mit Bescheid entschieden.
Macht keiner der nahen Angehörigen vom Eintrittsrecht Gebrauch, wird das Benützungsrecht mit Bescheid jener Person zuerkannt, die die Grabstellengebühr entrichtet hat.

§ 9
Erlöschen des Benützungsrechts

(1) Das Benützungsrecht erlischt:
1. *durch Zeitablauf wegen Nichtentrichtung der Verlängerungsgebühr,*
2. *durch schriftlichen Verzicht,*
3. *durch Entzug wegen Vernachlässigung der Instandhaltungspflicht (§ 33 Abs. 4 NÖ Bestattungsgesetz 2007) oder*
4. *bei Auflassung oder Schließung des Friedhofs oder eines Teiles des Friedhofs.*

(2) Bei Erlöschen des Benützungsrechts wird durch die Gemeinde auf die Dauer von vier Monaten die Grabstelle als „Heimgefallen!“ gekennzeichnet und der Heimfall an der Amtstafel der Gemeinde sowie am Friedhof kundmacht.

(3) Denkmäler, Einfassungen und Baubestandteile jeglicher Art sind innerhalb der Kundmachungsfrist des Abs. 3 durch die bisherige benützungsberechtigte Person zu entfernen, sofern nicht eine nachweisliche Eigentumsübertragung an eine neue benützungsberechtigte Person dieser Grabstelle erfolgt. Andernfalls geht das Eigentum auf die Gemeinde über, die der bisherigen benützungsberechtigten Person die Kosten für die Abtragung vorschreiben kann.

(4) Bei heimgefallenen Grabstellen kann die Gemeinde Leichenreste und Urnen in einer gemeindeeigenen Grabstelle beisetzen.

§ 10
Ausgestaltung und Erhaltung der Grabstellen

(1) Grabstellen sind innerhalb von sechs Monaten nach Erwerb des Benützungsrechtes entsprechend der Friedhofsordnung und der Würde des Ortes auszugestalten.

(2) Die Errichtung eines Grabdenkmales (z.B. Kreuz, Tafel, Grabstein, Skulptur, Denkmalüberdachung) ist der Gemeinde im Vorhinein anzuzeigen. Der Anzeige ist eine Beschreibung des Denkmales mit Angabe der Grabinschrift sowie eine Skizze beizulegen.

Das Denkmal darf nur von einem befugten Gewerbetreibenden errichtet werden. Dieser hat auf der Anzeige zu bestätigen, dass die Ausführung nach den geltenden ÖNORMEN bzw.ÖN-Regeln erfolgt. Diese Anzeige ersetzt nicht allenfalls notwendige Anzeigen und Anträge nach den baurechtlichen Vorschriften.

(3) Die Errichtung von Grabdenkmälern wird innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Einlangen der Anzeige mit Bescheid untersagt, wenn:

a) das geplante Grabdenkmal oder dessen Inschrift nicht der Würde und Pietät der Friedhofsanlage entspricht,

b) das Grabdenkmal andere Grabstellen beeinträchtigen würde oder

c) das Grabdenkmal nicht der Friedhofsordnung entspricht.

(4) Vor Ablauf der vierwöchigen Frist kann die Gemeinde auf Antrag mit Bescheid feststellen, dass das geplante Vorhaben dem Abs. 3 Z. 1 bis 3 nicht widerspricht, und die Ausführung gestatten.

*(5) **D**as Anpflanzen von Bäumen auf Grabstellen ist verboten. Anpflanzungen von Sträuchern sind an eine vorherige Bewilligung der Friedhofsverwaltung gebunden. Diese Bewilligung kann auch unter bestimmten Bedingungen erteilt werden. Wird die Benützung des Friedhofs oder das Benützungsrecht an anderen*
Grabstellen durch Pflanzen oder Bäume beeinträchtigt, sind nach vorheriger Aufforderung durch die Gemeinde, die Pflanzen oder Bäume innerhalb einer bestimmten Frist durch die benützungsberechtigte Person zu entfernen. Bei fruchtlosem Ablauf der Frist erfolgt die Beseitigung auf Kosten der benützungsberechtigten Personen durch die Gemeinde. Das hierbei anfallende Holz ist Eigentum der Gemeinde.

(6) Das Aufstellen unpassender Gefäße, z.B. Blechdosen, Flaschen, Einsiedegläser etc., zur Aufnahme von Schnittblumen und dergleichen ist nicht gestattet. Sie können von der Gemeinde oder von ihr beauftragten Personen (z.B. Friedhofsverwaltung) ohne vorherige Verständigung des Benützungsberechtigten entfernt werden. Die Gemeinde hat solche Gegenstände auf eine Dauer von sechs Monaten ab Entfernung aufzubewahren. Innerhalb dieser Frist sind sie auf Wunsch dem Benützungsberechtigten auszufolgen oder ihm auf seine Kosten zu senden. Nach Ablauf der sechs Monate kann die Gemeinde über die Gegenstände frei verfügen.

§ 11
Verwahrlosung und Baufälligkeit von Grabstellen

(1) Ist eine Grabanlage oder eine Gruftanlage baufällig oder verwahrlost, ist die Gemeinde berechtigt, die benützungsberechtigte Person mit Bescheid zu verpflichten, in angemessener Frist, längstens jedoch binnen vier Monaten, die Anlage in Stand zu setzen. Die Frist kann in begründeten Fällen um weitere zwei Monate verlängert werden.

(2) Bei Gefahr in Verzug durch offensichtliche Baufälligkeit oder Verwahrlosung ordnet die Gemeinde sofortige Sicherungsmaßnahmen auf Kosten der benützungsberechtigten Person an.

(3) Ist die benützungsberechtigten Person unbekannten Aufenthalts und kann sie nicht leicht ausgeforscht werden, wird die Aufforderung zur Instandsetzung vier Monate hindurch an der Amtstafel der Gemeinde und durch Anschlag am Friedhof verlautbart.

(4) Kommt eine benützungsberechtigte Person einer Verpflichtung zur Instandsetzung nicht nach, gilt das Benützungsrecht mit Ablauf des Jahres, in dem die Frist abgelaufen ist, als entzogen.

§ 12
Leichenkammer, Aufbahrungshalle

(1) Nach Ausstellung der Todesbescheinigung ist die Leiche in eine Aufbahrungshalle oder Leichenkammer zu überführen.

(2) Jede Leichenüberprüfung innerhalb des Gemeindegebietes ist mit hiezu geeigneten und für diesen Zweck ausschließlich bestimmten Fahrzeugen durchzuführen.

(3) Die Leichenkammer am Friedhof Wiener Neudorf dient der Aufbahrung Verstorbener bis zur Bestattung oder bis zu Überführung auf andere Friedhöfe. Sie ist mit einer die Verwesung hintanhaltenden Einrichtung ausgestattet.

(4) Die Aufbahrungshalle dient zur Aufbahrung von Leichen und zur Abhaltung von ortsüblichen Trauerfeierlichkeiten. Sie muß hinsichtlich Größe und Ausstattung den örtlichen Gegebenheiten entsprechen.

Die Aufbahrung einer Leiche außerhalb einer Aufbahrungshalle oder Leichenkammer darf nur nach vorheriger Anzeige an die Gemeinde erfolgen.

Der Anzeige ist ein ärztliches Gutachten über die sanitäre Unbedenklichkeit beizulegen.

§ 13
Bestattung

(1) Die beabsichtigte Bestattung von Leichen und Urnen auf Friedhöfen ist von der benützungsberechtigten Person der Grabstelle der Gemeinde anzuzeigen. Bei Tod der benützungsberechtigten Person ist die Anzeige von den nahen Angehörigen zu erstatten.

(2) Die Bestattung einer Leiche in einer Grabstelle ist nur bis zur Höchstbelagszahl zulässig, soferne nicht eine Zusammenlegung von Leichenresten möglich ist.

(3) Ist eine Bestattung nach Abs. 2 nicht möglich, wird der anzeigenden Person von der Gemeinde eine freie Grabstelle angeboten.

(4) Die nahen Angehörigen des Verstorbenen haben in folgender Reihenfolge für die Bestattung Sorge zu tragen:

1. *Ehegatte oder Ehegattin,*
2. *Lebensgefährte oder Lebensgefährtin,*
3. *Kinder,*
4. *Eltern,*
5. *die übrigen Nachkommen,*
6. *die Großeltern,*
7. *die Geschwister.*

(5) Ohne schriftliche Anweisung der Friedhofsverwaltung darf der Totengräber eine Leiche oder Urne nicht bestatten. Die Leiche oder Urne ist in jenem Grab beizusetzen, welches durch die Anweisung bezeichnet ist. Ein Protokoll über die durchgeführten Bestattungen ist von der Friedhofsverwaltung zu führen.

In der Regel darf die Wiederöffnung eines bereits geschlossenen Grabes nur nach Ablauf von 10 Jahren nach der letzten Beerdigung erfolgen. Ausnahmen finden statt:

a) bei Exhumierungen
b) bei Nachlage von Leichen in Gräbern und Grüften.

Bei Wiederbelegung einer Grabstelle sind die etwa noch vorhandenen Gebeine sorgfältig zu sammeln und am Kopfende des offenen Grabes, 50 cm tiefer als die Grabsohle, endgültig beizusetzen.

Das Öffnen und Schließen von Gräbern und Grüften sowie die Beisetzung von Leichen und Urnen ist nur dem von der Friedhofsverwaltung bestellten Personal bzw. beauftragten Unternehmen gestattet.

§ 14
Enterdigung

(1) *Eine Enterdigung einer Leiche bedarf einer Bewilligung der Gemeinde. Keiner Bewilligung bedürfen behördlich oder gerichtlich angeordnete Enterdigungen sowie Enterdigungen durch die Friedhofsverwaltung zum Zwecke einer Umbettung oder einer Zusammenlegung innerhalb der Bestattungsanlage nach Ablauf der Mindestruhefrist.*
Behördlich oder gerichtlich angeordnete Enterdigungen sind von der anordnenden Stelle vor der Enterdigung der Gemeinde unter Übersendung/ Übergabe einer Ausfertigung der Anordnung zur Kenntnis zu bringen. Wird die enterdigte Leiche in dieser Grabstelle nicht sofort wieder bestattet, ist die Entfernung der Leiche im Grabstellenverzeichnis zu vermerken.

(2) *Eine Enterdigung ist erst nach Ablauf der Mindestruhefrist möglich. Liegen wichtige Gründe vor, kann eine Enterdigung auch vor Ablauf der Mindestruhefrist erfolgen.*

(3) *Anträge auf Enterdigung können von der benützungsberechtigten Person gestellt werden. Anträge auf Enterdigungen können auch von nahen Angehörigen mit Zustimmung der benützungsberechtigten Person gestellt werden. Im Antrag ist der weitere Verbleib der Leiche anzugeben.*

(4) *Bei sanitätspolizeilichen Bedenken werden zur Vermeidung von Gefährdungen und Belästigungen Auflagen vorgeschrieben.*

(5) *Eine Enterdigung vor Ablauf der Mindestruhefrist darf nur von befugten Bestattungsunternehmen vorgenommen werden. Grabarbeiten bis zum Sarg dürfen durch vom Betreiber des Friedhofs bestimmte Personen durchgeführt werden.*

§ 15
Überführung

(1) *Die beabsichtigte Überführung einer Leiche ist tunlichst 24 Stunden vorher durch das Bestattungsunternehmen der Gemeinde, in der sich die Leiche befindet, und der Gemeinde, in der die Bestattung erfolgen soll, schriftlich anzuzeigen.*

(2) *Leichen dürfen nur von einem befugten Bestattungsunternehmen überführt werden.*

(3) *Ausgenommen von der Anzeigepflicht ist die Überführung von Leichen innerhalb einer Gemeinde, an ein anatomisches Universitätsinstitut und im Zusammenhang mit einer behördlich oder gerichtlich angeordneten Obduktion.*

(4) *Das für die Überführung einer Leiche aus dem Ausland und in das Ausland geltende Internationale Abkommen über Leichenbeförderung, BGBl. Nr. 118/1958, und die bundesgesetzlichen Vorschriften über den Transport von Leichen mit Eisenbahn, Schiff oder Flugzeug sowie die Überführung von Infektionsleichen werden durch diese Bestimmungen nicht berührt.*

§ 16
Verhalten auf dem Friedhof

(1) *Der Friedhof darf nur während der am Eingang des Friedhofes kundgemachten Besuchszeiten betreten werden.* ***Oktober bis April 8.00 bis 18.00 Uhr, Mai bis September 7.00 bis 20.00 Uhr.***

(2) *Auf dem Friedhof haben die Besucher alles zu unterlassen, was der Würde des Ortes widerspricht.*

Den Anordnungen der Gemeinde/Friedhofsverwaltung bzw. den bestellten Friedhofsaufsichtsorganen ist jederzeit Folge zu leisten. Zuwiderhandelnde können vom Friedhof verwiesen werden.

Insbesondere ist nicht gestattet:

a) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen und zu beschädigen,

b) die Wege des Friedhofes mit Fahrzeugen aller Art zu befahren. Ausnahmebewilligungen erteilt die Friedhofsverwaltung. (Keiner Ausnahmebewilligung bedarf der Einsatz gewerblicher Kraftfahrzeuge und Arbeitsmaschinen mit einer Berechtigung gemäß Abs. 3),

c) unbrauchbar gewordenen Grabschmuck oder Abfälle außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze abzulegen,

d) Druckschriften zu verteilen und zu plakatieren, Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten,

e) Tiere mitzunehmen (ausgenommen Blindenhunde),

f) Spielen, Herumlaufen, Lärmen, Rauchen und Konsumieren von Alkohol,

g) die Benützung nicht betreuter Wege bei Glatteis oder Schneeglätte.

(3) Gewerbliche Arbeiten dürfen nur von konzessionierten Gewerbetreibenden und nach erfolgter Anzeige bei der Friedhofsverwaltung durchgeführt werden. Die Betriebsinhaber haften für alle Schäden, die durch die Ausführung gewerblicher Arbeiten an Personen, an den Friedhofsanlagen oder an Sachen im Eigentum der Benützungsberechtigten sowie der Friedhofsbesucher eintreten, nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes.

§ 17
Strafbestimmungen

Übertretungen dieser Friedhofsordnung werden, sofern der Tatbestand einer Verwaltungsübertretung nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007, LGBl. 9480 vorliegt, nach dem genannten Gesetz von der Bezirksverwaltungsbehörde bestraft.

§ 18
Inkrafttreten

Diese Friedhofsordnung tritt am 1. Mai 2009 in Kraft.

Die bisher geltende Friedhofsordnung tritt mit gleichem Tage außer Kraft.“

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

6) Wasserentwicklungsplan Wiener Neudorf

Gemeinderat Ing. Wolfgang Tomek stellt folgenden Antrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, den folgenden Wasserentwicklungsplan:

WASSERENTWICKLUNGSPLAN

WIENER NEUDORF

Inhaltsverzeichnis

1. Der Weg zum Wasserentwicklungsplan ... 4
1.1. Motivation für die Erstellung ... 4
1.2. Die Gemeinde stellt sich vor ... 4
1.3. Die Beschlüsse der Gemeinde ... 6
1.4. Kernteamzusammensetzung ... 6
1.5. Die Einbindung der Bevölkerung ... 7
1.6. Veröffentlichung des Wasserentwicklungsplanes ... 7
2. Die Inhalte des Wasserentwicklungsplanes ... 8
2.1. Bewusstseinsbildungen ... 8
2.1.1. Bewusstseinsbildende Maßnahmen aus den Wasserthemen ... 9
2.1.2. weitere bewusstseinsbildende Maßnahmen ... 9
2.2. Wasserthema Grundwasserschutz ... 10
2.2.1. Grundwasser allgemein ... 10
2.2.1.1. Derzeitige Situation ... 10
2.2.1.2. Ziele ... 11
2.2.1.3. Lösungsmöglichkeiten und Bewusstseinsbildung ... 11
2.2.2. Regenwassernutzung ... 12
2.2.2.1. Derzeitige Situation ... 12
2.2.2.2. Ziele ... 13
2.2.2.3. Lösungsmöglichkeiten und Bewusstseinsbildung ... 13
2.2.3. Altlasten ... 13
2.2.3.1. Derzeitige Situation ... 13
2.2.3.2. Ziele ... 15
2.2.3.3. Lösungsmöglichkeiten und Bewusstseinsbildung ... 15
2.3. Wasserthema Fließgewässer und Feuchtgebiete ... 15
2.3.1. Mödlingbach ... 15
2.3.1.1. Derzeitige Situation ... 15
2.3.1.2. Tierbestand und Wasserqualität ... 16
2.3.1.3. Morphologie und Uferbewuchs ... 17
2.3.1.4. Ziele ... 21
2.3.1.5. Lösungsmöglichkeiten und Bewusstseinsbildung ... 22
2.3.2. Mühlbach ... 23
2.3.2.1. Derzeitige Situation ... 23
2.3.2.2. Ziele ... 24
2.3.2.3. Lösungsmöglichkeiten und Bewusstseinsbildung ... 24
2.3.3. Krottenbach ... 25
2.3.4. Kahrteich ... 26
2.3.4.1. Derzeitige Situation ... 26
2.3.4.2. Ziel ... 28
2.3.4.3. Lösungsmöglichkeiten und Bewusstseinsbildung ... 28
2.3.5. Figurteich ... 28
2.3.5.1. Derzeitige Situation ... 28
2.3.5.2. Ziele ... 29
2.3.5.3. Lösungsmöglichkeiten und Bewusstseinsbildung ... 29
2.3.6. Blaue Lagune ... 29
2.3.6.1. Derzeitige Situation ... 29
2.3.6.2. Ziele ... 30
2.3.6.3. Lösungsmöglichkeiten und Bewusstseinsbildung ... 30
2.4. Wasserthema Trinkwasserversorgung ... 31
2.4.1. Derzeitige Situation ... 31
2.4.2. Ziele ... 33
2.4.3. Lösungsmöglichkeiten und Bewusstseinsbildung ... 33

2.5. Wasserthema Abwasserentsorgung ... 34
2.5.1. Regen- und Schmutzwasserkanal ... 34
2.5.2. Derzeitige Situation ... 34
2.5.3. Ziele ... 37
2.5.4. Lösungsmöglichkeiten und Bewusstseinsbildung ... 37
2.6. Wasserthema Hochwasserschutz ... 37
2.6.1. Wehranlagen am Mödlingbach ... 37
2.6.1.1. Gubin-Wehr ... 37
2.6.1.2. Machaczek-Wehr ... 38
2.6.2. Krottenbach ... 39
2.6.2.1. Derzeitige Situation: ... 39
2.6.2.2. Ziel ... 40
2.6.2.3. Lösungsmöglichkeiten und Bewusstseinsbildung: ... 40
2.7. Wasserthema Wasser als Standortfaktor ... 40
2.7.1. Allgemein ... 40
2.7.2. Naherholungsgebiet „Waldl" ... 40
2.7.2.1. Derzeitige Situation ... 40
2.7.2.2. Ziele ... 41
2.7.2.3. Lösungsmöglichkeiten und Bewusstseinsbildung ... 41
2.7.3. Feuchtbiotop Rathauspark ... 41
2.7.3.1. Derzeitige Situation ... 41
2.7.3.2. Ziele ... 42
2.7.3.3. Lösungsmöglichkeiten und Bewusstseinsbildung ... 42
2.7.4. Feuchtbiotop Klosterareal ... 43
2.7.4.1. Derzeitige Situation ... 43
2.7.4.2. Ziele ... 44
2.7.4.3. Lösungsmöglichkeiten und Bewusstseinsbildung ... 44
3. Prioritäre Maßnahmen ... 44
3.1. Maßnahme 1: Installierung eines Leckortungssystems für Trinkwasser ... 44
3.2. Maßnahme 2: Brunnenuntersuchung im Altlasten-Abstrombereich ... 44
3.3. Maßnahme 3: Renaturierung/Pflegekonzept Mödlingbach ... 45
3.4. Maßnahme 4: Hompagegestaltung „Wasser" ... 45
3.5. Maßnahme 5: Ortung Fehlanschlüsse und Sanierung Abwasserleitungen ... 45
3.6. Weitere Maßnahmen zur möglichen Umsetzung ... 46
4. Anhang ... 46
4.1. Priorisierung der Maßnahmen ... 46
4.1.1. Bewusstseinsbildung ... 46
4.1.2. Grundwasserschutz ... 47
4.1.3. Fließgewässer und Feuchtgebiete ... 47
4.1.4. Trinkwasserversorgung ... 48
4.1.5. Abwasserentsorgung ... 48
4.1.6. Hochwasserschutz ... 49
4.1.7. Wasser als Standortfaktor ... 49

Impressum:
Marktgemeinde Wiener Neudorf
Europaplatz 2, 2351 Wiener Neudorf
Telefon: 02236/62501-0; Fax: 02236/62501-36
E-Mail: gemeinde@wiener-neudorf.gv.at
DVR-Nummer der Marktgemeinde Wiener Neudorf: 0087190

1. Der Weg zum Wasserentwicklungsplan

1.1. Motivation für die Erstellung

Um die gute Qualität der Ressource Wasser in Wiener Neudorf zu bewahren und auch den kommenden Generationen den Zugang zur Ressource Wasser zu sichern, müssen zur rechten Zeit die entsprechenden Maßnahmen ergriffen werden. Wir müssen schon heute alles dafür tun, um die Wasserversorgung und Wasserqualität von morgen sicherzustellen. Die Gemeinde trägt dabei ebenso Verantwortung wie Politik und BürgerInnen, die Wirtschaft genauso wie alle VerbraucherInnen.

Aus diesem Grund haben wir entschieden bei der Aktion „NÖ Wassergemeinden" teilzunehmen. NÖ Wassergemeinde zu werden heißt, einen Wasserentwicklungsplan zu erstellen und sich so mit allen Wasserthemen in der Gemeinde intensiv auseinander zu setzen. Der Wasserentwicklungsplan orientiert sich an den Zielen der Wassercharta der Vereinten Nationen und Niederösterreichs.

Folgende Aspekte behandelt der Wasserentwicklungsplan:

- Grundwasserschutz
- Fließgewässer und Feuchtgebiete
- Trinkwasserversorgung
- Abwasserversorgung
- Hochwasserschutz
- Wasser als Standortfaktor

Die erfolgreiche Erstellung eines Wasserentwicklungsplans ist die Voraussetzung, um in den Kreis der "NÖ Wassergemeinden" aufgenommen zu werden. Werden die geplanten Maßnahmen auch umgesetzt, so bleibt diese Auszeichnung langfristig erhalten.

1.2. Die Gemeinde stellt sich vor

Schon vor mehr als 6000 Jahren sind entsprechende Spuren erkennbar. Vor fast 2000 Jahren marschierten römische Legionssoldaten durch unsere Gegend und zogen im Gefolge Gewerbetreibende und Händler ins Land. Funde sowie erste schriftliche Aufzeichnungen beweisen das.

Die Entwicklung Wiener Neudorfs ist durch seine Lage an der bedeutenden „Triester Straße" (B17) bestimmt worden. Schon 1244 wurde hier eine Mautstelle erwähnt! Der rege Fernverkehr ließ es in der Kassa klingeln, in der Gegenwart jedoch hat er sich – in dem durch die Bundesstraße geteilten Ort – vielfach zu einer Geißel der Bewohner entwickelt!

Weitere Schwerpunkte in der Ortsentwicklung während der franzisko-josephinischen Ära: die Gründung der Freiwilligen Feuerwehr (1872), der Neubau der Volksschule in der Parkstraße (1875), der Aufbau einer leistungsstarken Ziegelindustrie sowie einer international Fuß fassenden Brauerei.

Neben die „Triester Reichsstraße" trat nun als wichtige Verkehrsader die „Badener Bahn" (1886). Bald wurden bis zu zwei Millionen Fahrgäste pro Jahr befördert!

Die Gründung der Gemeinnützigen Bau-, Wohnungs- und Siedlungsgenossenschaft Wiener Neudorf (WNG) 1935 stellte – gerade in der Zeit der großen Arbeitslosigkeit – mit dem Schaffen von billigen Wohnmöglichkeiten eine bedeutende soziale Leistung dar. Man startete ab 1950 mit der Siedlung „Frieden" und ab 1955 mit den Gemeindewohnungen Gartengasse.

Für die Industrialisierung drängte sich geradezu das verwaiste, mit Tonnen Betonschutt bedeckte, fast 250 Hektar große alte Flugmotoren-Areal auf. Das „Industriezentrum NÖ-Süd" entstand, nachdem das Land Niederösterreich Alleineigentümer des Geländes geworden war. Viele Betriebe, darunter „Isovolta", „Brown-Boveri", „Eumig" und „Palmers", sind eng mit Aufstieg und Wachstum unserer Gemeinde verknüpft. Das fand auch in der Errichtung von Hunderten von Wohneinheiten seinen Niederschlag. Die Firma Brown-Boveri und verschiedene Baugenossenschaften, wie die „Unitas" (Errichtung der Parkvorstadt), die „Schöne Zukunft" und die WNG, aber auch die Gemeinde selbst halfen tatkräftig mit, die Wohnungsnot zu lindern.

1967 wurde die neue Volksschule, 1976 das neue Rathaus eröffnet. Im 1985 neu errichteten Franz-Fürst-Freizeitzentrum bestand nun die Möglichkeit, viele Sportarten auszuüben und interessante Großveranstaltungen abzuhalten. Mit der Waldviertler Gemeinde Bärnkopf verbrüderte man sich 1973 und pflegt diese Partnerschaft bis heute sehr intensiv.

Der Kahrteich wurde zum Gemeindeteich und seine Umrahmung zu einem sommerlichen Kleinod ausgestaltet. Einige Büro- und Geschäftshäuser sowie Geldinstitute siedelten sich an. Das „Multiplex" mit dem „UCI" nahm bald im Freizeitgestaltungsplan der Bewohner Wiener Neudorfs sowie der seiner näheren und ferneren Umgebung einen besonderen Platz ein.

Die Bevölkerung von Wiener Neudorf umfasst 10.383 EinwohnerInnen (Stand 2008), davon 8.802 Haupt- und 1.554 Nebenwohnsitze.
Seit 1971 hat sich die Bevölkerungszahl mehr als verdoppelt. Der Bevölkerungszuwachs liegt weit über dem Landesdurchschnitt (siehe Grafik).

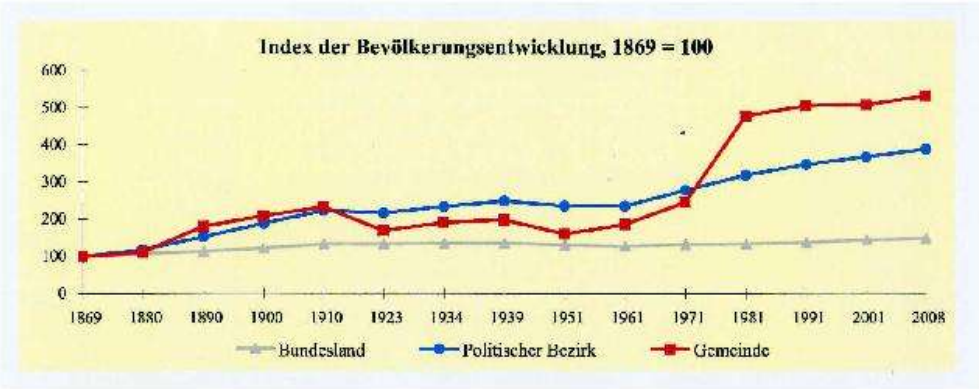

Wiener Neudorf befindet sich auf einer Seehöhe von 205 Metern und dehnt sich auf einer Katasterfläche von 606 Hektar aus.

Die Marktgemeinde Wiener Neudorf liegt umgeben von den Katastralgemeinden Vösendorf, Biedermannsdorf, Guntramsdorf, Mödling, Maria Enzersdorf und Brunn am Gebirge inmitten des politischen Bezirkes Mödling.

1.3. Die Beschlüsse der Gemeinde

Das Projekt NÖ Wassergemeinde wurde in der Sitzung des Umweltausschusses am 22.01.2008 von UGR Ing. Wolfgang Tomek vorgestellt und einstimmig dem Gemeinderat empfohlen.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschloss in der Gemeinderatssitzung am 28.01.2008 an dem Projekt NÖ Wassergemeinde teilzunehmen.

Der Wasserentwicklungsplan von Wiener Neudorf wird in der nächsten Gemeindratssitzung beschlossen.

1.4. Kernteamzusammensetzung

Titel, Vor- und Zuname	Funktion in der Gemeinde
Kernteamleitung	
UGR Ing. Wolfgang Tomek	Umweltgemeinderat
Kernteammitglieder	
gf. GR Ing. Wolfgang Lintner	Geschäftsführender Gemeinderat
gf. GR DI Norman Pigisch	Geschäftsführender Gemeinderat
Johann Mühl	Wirtschaftshof
Mag. Michael Huppmann	Bürger
Dr. Karl Pfleger	Bürger
Roland Krammer	Bürger
Walter Neuhauser	Bürger
Brigitte Beschtak	Bürgerin
Ulrike Kornek	Hort
Daniel Czernoch	Bauamt (Umweltbeauftragter)
Ing. Wolfgang Resatz	Bürger
GRin Dr. Elisabeth Kleissner	Gemeinderätin

Beratend unterstützte Frau Dipl. Ing. Marion Schönfeldinger von „die Umweltberatung" das Kernteam.

1.5. Die Einbindung der Bevölkerung

Die Bevölkerung von Wiener Neudorf wurde über die Gemeindezeitung im März 2008 über das Vorhaben des Projektes informiert und zur Mitarbeit aufgerufen.

Am 29. Mai 2008 fand eine Informationsveranstaltung im Christoph-Migazzi Haus für die Bevölkerung und diverse Vereine statt. Bei dieser Veranstaltung wurden die Projektteams gebildet und die weiteren Schritte geplant.

1.6. Veröffentlichung des Wasserentwicklungsplanes

Nach der Prüfung und erfolgreicher Abnahme durch das Land Niederösterreich wird Wiener Neudorf als NÖ Wassergemeinde ausgezeichnet.

Die Inhalte und Umsetzung der Maßnahmen des Wasserentwicklungsplanes werden in der Gemeindezeitung und auf der Gemeinde-Homepage veröffentlicht.

Der Wasserentwicklungsplan liegt zusätzlich in Papierform auf der Gemeinde auf.

2. Die Inhalte des Wasserentwicklungsplanes

2.1. Bewusstseinsbildungen

Folgende bewusstseinsbildende Maßnahmen zum Thema Wasser werden regelmäßig durchgeführt und machen somit den derzeitigen IST-Stand aus:

- Regelmäßige Bekanntmachung der Trinkwasserqualität über die Gemeindezeitung „Wiener Neudorf aktuell".
- Eine Bachsäuberungsaktion findet jährlich im Rahmen des Ferienspieles statt.

Bachwanderung Ferienspiel am 16.07.2008

- „Wasserfest" für Kinder findet einmal jährlich im Rahmen des Ferienspieles am Mödlingbach statt.
- Bekanntmachung aktueller wasserbezogener Themen (Aufklärung über Fehleinleitungen in den Regenwasserkanal, Rodungsmaßnahmen am Krottenbach, Ökostrom durch Wasserkraft Ökozertifikat an Marktgemeinde Wiener Neudorf, Beschreibung der Tiefenbelüftungsanlage etc.) über die Gemeindezeitung „Wiener Neudorf aktuell" oder per Postwurfsendung.

Die Ziele der Marktgemeinde Wiener Neudorf sind:

- Verbesserung der Bewusstseinsschaffung zum Thema Wasser durch optimalen Einsatz aller zur Verfügung stehenden Medien.
- Ansatz der Bewusstseinsbildung schon bei den jüngsten BürgerInnen!
- Beibehaltung des positiven IST-Standes.

2.1.1. Bewusstseinsbildende Maßnahmen aus den Wasserthemen

- Veröffentlichung der Teichwasseranalysen (vor Ort und eventuell noch in der Gemeindezeitung „Wiener Neudorf aktuell" und auf der Gemeindehomepage).
- Erklärungen zu Pflegekonzept Waldl (nach Dr. Schön) in der Gemeindezeitung „Wiener Neudorf aktuell" und/oder auf der Gemeindehomepage.
- Berichte über Tätigkeiten/Projekte der ARGE Krottenbach in der Gemeindezeitung „Wiener Neudorf aktuell" und/oder auf der Gemeindehomepage.
- Schaffung von Verantwortungsbewusstsein bezüglich Regenwasserkanaleinleitungen über die Gemeindezeitung „Wiener Neudorf aktuell" oder über die Gemeindehomepage.

2.1.2. weitere bewusstseinsbildende Maßnahmen

- Gestaltung eines Bereiches „Wasser" auf der Gemeindehomepage. Dieser soll sowohl allgemeine als auch aktuelle Informationen, wie zum Beispiel den Wasserentwicklungsplan, enthalten.
- Exkursion zu der Trinkwasserquelle Wienerherberg, die Wiener Neudorf mit Trinkwasser versorgt (Teilnahme der Kernteammitglieder inkl. Gemeinderäte).
- Beistellung von Informationstafeln zu den Biotopen (Warum man keine Fische aussetzen soll, warum man nicht füttern soll, Artenlisten, etc.).
- Veröffentlichung der Trinkwasserbefunde auf der Gemeindehomepage (zusätzlich zu den regelmäßigen Berichten in der Gemeindezeitung „Wiener Neudorf aktuell")
- Kurzbeschreibung von Stoffen, die in Trinkwasser enthalten sind auf der Gemeindehomepage.
- Installation von Wasserspararmaturen in Horten, Kindergärten und Schule.
- Anlegen von Trinkwasserbrunnen in Parks oder auf Spielplätzen, sofern die Gegebenheiten es erlauben (Wasserleitung vorhanden).
- Exkursion zur Tiefenwasserbelüftungsanlage für Schulklassen bzw. im Rahmen des Ferienspieles (Erläuterung durch Tauchclub).
- Erinnerung der Bevölkerung an das Salzstreuverbot über Gemeindezeitung "Wiener Neudorf aktuell"
- Die Bevölkerung soll für die Bedeutung von hochwertigem Trinkwasser und den sparsamen Umgang damit durch laufende Artikel in der Gemeindezeitung, Vorträge und Aktionen sensibilisiert werden. Eine eigene Wasserbroschüre für Wiener Neudorf ist herzustellen (Woher kommt unser Wasser, Qualität, sparsamer Umgang,...).
  Informationen für einen Überblick über technische Wassersparmaßnahmen für Wohnungen und Haushalte zusammentragen (Armaturen, WC-Spülungen, Waschmaschinen, Geschirrspüler, Zisternen,...).
  Informationen für einen Überblick über persönlichen sparsameren Umgang mit Trinkwasser (z.B.: richtiges Beregnen des Gartens,...).
  Informationen über chemiefreie Wasseraufbereitungsanlagen zusammenstellen.
  Evt. Vortrag zum Wassersparen von „die Umweltberatung".
  Sensibilisierung der Bevölkerung durch laufende Artikel in der Gemeindezeitung, Vorträge und Aktionen. Eine eigene Abwasserbroschüre für Wiener Neudorf ist herzustellen (wohin fließt unser Abwasser, wie entsorge ich richtig Haushaltsstoffe (Fette, Medikamente, Bioabfall,...). Informationen über chemiefreie Wasseraufbereitungsanlagen zusammenstellen, evt. Vortrag zum Wassersparen von „die Umweltberatung"..
- Einbeziehen der Volksschulen und der Kindergärten zur Förderung der Bewusstseinsbildung für Trinkwasser und Abwasser.

2.2. Wasserthema Grundwasserschutz

2.2.1. Grundwasser allgemein

Die Gemeinde Wiener Neudorf liegt östlich des westlichen Abbruches des Wiener Beckens. Oberflächenbildend sind vor allem eiszeitliche Schotter lokaler Gerinne. Im Bereich der Triesterstraße im Norden und Süden des Gemeindegebietes treten ältere Schichten, pannonische Tegel (= kalkreicher Ton), zutage. Der Untergrund aus Tonmergel, Sand, Kies und Schotter bedingt, dass die Grundwasserstände kleinräumig stark variieren.

Der Bereich nordöstlich der Johann Steinböck Straße – Steinfeldstraße – Wienerstraße – Hauptstraße gehört zum Grundwasserschongebiet „Heilquellen Oberlaa". In diesem Bereich ist die Verordnung zum Schutz der „Thermalschwefelquellen Oberlaa" (LGBL.Nr. 6950/24-0) zu beachten. Für Tiefbohrungen über 200 m ist eine wasserrechtliche Bewilligung notwendig.

Der durchschnittliche Mittelwert des Jahresniederschlags in Wiener Neudorf beträgt 571 mm. Es besteht ein direkter Zusammenhang zwischen dem örtlichen Niederschlag und dem Grundwasserstand. Grundwasserhöchststände treten meistens im Frühjahr auf. Die Schwankungsbreite liegt jedes Jahr bei etwa einem Meter.
Grundwasserstände: Maximalgrundwasserstand: 201,23 m ü. A.
Mindestgrundwasserstand: 198,75 m ü. A.
Grundwasserschwankungsbereich: 2,48 m
Die Grundwasserströmung ist generell nach Osten gerichtet. Die Durchlässigkeit des Wasserleiters beträgt 1 mm/s.

2.2.1.1. Derzeitige Situation

Durch den Eintrag von Deponiesickerwasser der Altlasten N37 und N39 war im unmittelbaren Abstrom der ehemaligen Deponien eine Verunreinigung des Grundwassers gegeben. Die Deponiesohle lag im Grundwasser. Im Grundwasserabstrom der Altlast konnte nach der Räumung eine Verbesserung der Grundwasserqualität beobachtet werden. Es ist davon auszugehen, dass von dem geräumten Bereich keine erheblichen Schadstoffemissionen in das Grundwasser mehr ausgehen.
Zwischen Oktober 2002 und Jänner 2005 wurden monatlich Grundwasseruntersuchungen durchgeführt. Anschließend erfolgte die Grundwasserbeweissicherung vierteljährlich.

Grundwasseranstrom zur Altlast
Die Analyseergebnisse im Anstrom zur Altlast zeigen, dass das Grundwasser derzeit wesentlich stärker mineralisiert ist als vor der Räumung. Die erhöhte Mineralisation wird unter anderem durch die Parameter Chlorid und Sulfat verursacht. Weiters sind zum Teil auch die Sauerstoffgehalte etwas geringer als noch vor der Räumung. Eine Vorbelastung des Grundwassers durch Summe Kohlenwasserstoffe und Quecksilber konnte, wie noch vor der Räumung, nicht festgestellt werden.

Grundwasserabstrom aus der Altlast
Im Abstrom der geräumten Altlast liegt die Mineralisation ebenso wie im Anstrom deutlich höher als vor der Räumung. Auffallend ist, dass die Sulfatkonzentrationen im Abstrom gegenüber dem Anstrom deutlich erhöht sind. Die vor der Räumung der Altlast deutlich erhöhten Ammonium-, Kalium- und DOC-Konzentrationen sind nach der Räumung bereits zurückgegangen (DOC = gelöster organischer Kohlenstoff). Die Ammoniumkonzentrationen sind noch zu hoch, es zeigt sich jedoch ein deutlich abnehmender Trend. Summe Kohlenwasserstoffe, polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe und Quecksilber konnten nicht nachgewiesen werden.

Aufgrund des geringen Grundwasserdurchflusses ist anzunehmen, dass sich die Grundwasserqualität im Grundwasserabstrombereich nur langsam verbessern wird.

Im Jahr 1989 wurden 48 Brunnen im Gemeindegebiet von Wiener Neudorf untersucht: 7 Brunnen wiesen Trinkwasserqualität auf. 24 Brunnen führten Wasser, welches nach Abkochen für den menschlichen Genuss geeignet ist. Das Wasser von 17 Brunnen darf lediglich als Nutzwasser Verwendung finden und ist für den menschlichen Genuss nicht geeignet.

Weitere Brunnenuntersuchungen wurden in den Jahren 1996 und 2000 durchgeführt. Das Grundwasser ist als „sehr hart" mit überwiegender Carbonathärte einzustufen. Aufgrund der vorliegenden Befunde ist das Wasser sowohl in bakteriologischer als auch in chemischer Hinsicht verunreinigt. Teilweise liegt der Gehalt an Kalium, Magnesium, Sulfat, Eisen, Mangan, Ammonium und Chlorid über der jeweiligen zulässigen Höchstkonzentration des Österreichischen Lebensmittelbuches, III. Auflage, Kapitel B1 „Trinkwasser". Bei etwa einem Drittel der untersuchten Brunnenwässer liegt der Nitratgehalt über dem Grenzwert von 50 mg/l der Trinkwasser-Nitratverordnung des Bundeskanzleramtes.

2.2.1.2. Ziele

- Da es in der Vergangenheit durch Altlasten zu einer Kontamination des Grundwassers gekommen ist, muss es vorrangiges Ziel sein, in Zukunft weitere Verunreinigungen zu vermeiden und durch geeignete Maßnahmen die Qualität des Grundwassers zu verbessern.
- Bewusstseinsbildung der Bevölkerung und Entscheidungsträger betreffend der großen Bedeutung des Grundwassers als Ökosystem innerhalb des Naturhaushaltes.
- Sanierung des Kanalaltbestandes, um die Belastungen des Grundwassers mit Ammonium, Nitrit und Bakterien zu senken.
- Unterstützung von Entsiegelungen (sowohl bei öffentlichem Gut, als auch bei privatem Grundbesitz), um die Versickerung von Niederschlagswasser zu erhöhen.
- Eine Reduktion des Salzverbrauches für den Straßenwinterdienst ist anzustreben.

2.2.1.3. Lösungsmöglichkeiten und Bewusstseinsbildung

- Auf Initiative der Marktgemeinde Wiener Neudorf wurde im Jahr 2000 die Wasserqualität von 15 privaten Hausbrunnen, welche im Abstrombereich der Altlasten liegen, überprüft. In Zukunft sollen in regelmäßigen Abständen (alle 3 Jahre) weitere Untersuchungen dieser Brunnenwässer veranlasst werden.
- Im Zuge der Straßensanierungen wurden bereits Abwasserkanäle erneuert, weitere folgen in den nächsten Jahren.
- Der Einsatz von Streusalz belastet das Grundwasser. Evaluation des Salzverbrauches für den Straßenwinterdienst. Als Grundlage können die Empfehlungen von „die Umweltberatung" herangezogen werden. Der Gemeinderat hat seit dem 1.1.2004 ein Salzstreuverbot auf öffentlichen Gehwegen verordnet. Über das Mitteilungsblatt soll die Bevölkerung an das Salzstreuverbot erinnert werden.

- Allgemeine Bewusstseinsbildung mittels Mitteilungsblatt und/oder Wasserbroschüre
  - Das Wasser der Hausbrunnen darf nicht als Trinkwasser, zur Körperpflege oder zum Befüllen von Schwimmbecken verwendet werden. Alle Verwendungszwecke, bei denen ein Verschlucken dieser Wässer möglich ist, sind zu vermeiden. Gegen das Waschen von Gegenständen, zu denen kein oraler Kontakt besteht (z.B. zu Geräten und Werkzeugen,...) besteht aus medizinischer Sicht kein Einwand. Nach der Verwendung

der Brunnenwässer sollten persönliche Hygienemaßnahmen obligat sein (Hände mit Trinkwasser und Seife waschen).

- Die Bewässerung von Grünflächen mit Brunnenwasser spart wertvolles Trinkwasser.
- Das Wasser der Hausbrunnen kann zum Gießen von Pflanzen (Rasenflächen,...) verwendet werden. Bodennah wachsende Gemüse- bzw. Obstarten (z.B. Erdbeeren, Salat) sollten damit nicht gegossen werden.
- Die Besitzer von Gärten sollen auf die Grundwassergefährdung durch den übermäßigen Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln hingewiesen werden. Die Düngung muss so bemessen sein, dass die zugeführten Nährstoffe von den Pflanzen weitgehend genutzt werden.
- Ein Überangebot im Boden führt bei wasserlöslichen Nährstoffen, wie Kalium, Magnesium und Nitratstickstoff, zur Verlagerung in tiefere Bodenschichten und schließlich zur Auswaschung ins Grundwasser. Die Ausbringung von Dünger (z.B. Kompost) sollte in der Zeit von Oktober bis Februar unterbleiben, da die freigesetzten Nährstoffe von den Pflanzen nicht mehr aufgenommen werden und somit der Auswaschung unterliegen.
- Mit dem Sickerwasser können Pflanzenschutzmittel in das Grundwasser gelangen, daher sollte im Garten nur im Ausnahmefall auf Pestizide zurückgegriffen werden. Sind chemische Pflanzenschutzmaßnahmen unverzichtbar, müssen die Anwendungsbestimmungen unbedingt berücksichtigt werden.

2.2.2. Regenwassernutzung

2.2.2.1. Derzeitige Situation

In Wiener Neudorf ist ein Regenwasser-Kanalsystem vorhanden. Weiters werden im Gemeindegebiet die öffentlichen Verkehrsflächen über dieses Kanalnetz in den Mödlingbach eingeleitet.

- Die Regenwässer privater Flächen werden zum größten Teil auf Eigengrund zur Versickerung gebracht, bereits im Bauverfahren wird auf die Sinnhaftigkeit der Versickerung auf Eigengrund hingewiesen.
- Beim Landeskindergarten Reisenbauer Ring werden die Regenwässer in einer Zisterne gesammelt und zur Bewässerung der Grünflächen verwendet.
- Die Zisterne beim Fußballstadion wird für die Rasenbewässerung genutzt.
- Für das Betriebsgebiet „BBC-Straße" werden die Niederschlagswässer über ein Retentionsbecken und nach Reinigung in einem Bodenfilter, in den „Figurteich" eingeleitet (Bewilligungsbescheid vom 11. April 1996)
- Im Bescheid vom 19. Oktober 2004 wurde die Auflage „jährliche Untersuchung an einer nicht näher definierten Stelle" vorgeschrieben. Diese Auflage wurde von der Marktgemeinde Guntramsdorf angestrebt, um das Naturdenkmal „Figurteich und Schwarze Lacken" (Bescheid vom 17.12.1996) langfristig zu schützen.
- Zur Sicherstellung des ordnungsgemäßen Betriebes der Retention, Versickerung bzw. Einleitung der Niederschlagswässer im Bereich „BBC-Straße", wird das Regenwasserpumpwerk täglich von Mitarbeitern des Wasserwerkes überprüft und das Ergebnis in einem Protokoll festgehalten.
  Einmal jährlich wird die Wasserqualität im Filterbecken und im Teich von einer unabhängigen Prüfanstallt untersucht und das Ergebnis der Wasserrechtsbehörde mitgeteilt.

2.2.2.2. Ziele

- Regenwässer sollen womöglich auf Eigengrund versickern - wo dies nicht möglich ist, ist der Anschluss an den Regenwasserkanal vorzusehen.
- Versiegelte Flächen im Betriebsgebiet sollen nach Möglichkeit vermieden werden
- Erfassung aller Einleitungsrohre in den Mödlingbach und Sicherstellung einer einwandfreien Wasserqualität im Mödlingbach.
- Schaffung einer Regenwasserzisterne im Klosterareal unter Einbindung aller Dachflächen (bereits in Planung)

2.2.2.3. Lösungsmöglichkeiten und Bewusstseinsbildung

- Förderung von Gründächern und Regenwasser-Zisternen.
- Überprüfung der Wasserqualität der Regenwassereinleitungen in den Mödlingbach.
- Durch die Vorbildwirkung der Gemeinde bei öffentlichen Bauten und Flächen, soll Anreiz für private Initiativen geschaffen werden.

2.2.3. Altlasten

2.2.3.1. Derzeitige Situation

Die Altlasten N37 „Deponie Wiener Neudorf" und N39 „Sportplatz Wiener Neudorf" befinden sich südlich der Shopping City Süd in Niederösterreich.

Die Sanierung der Altlast N37 „Deponie Wiener Neudorf" sowie die Sicherung der Altlast N39 „Sportplatz Wiener Neudorf" erfolgte innerhalb von rd. 2 Jahren und wurde im Dezember 2004 abgeschlossen.

Die Altlast N37 „Deponie Wiener Neudorf" wurde einer Sanierung unterzogen, d.h. es wurde die Ursache der Gefährdung sowie die Kontaminationen im Umfeld beseitigt.

Auf einer Fläche von rd. 9 ha wurde insgesamt rd. 531.000 m³ Ablagerungsmaterial ausgehoben, Rd. 237.500 m³ des Ablagerungsmaterials musste extern entsorgt oder behandelt werden, wobei es sich bei rd. 14% der entsorgten Abfälle um gefährliche Abfälle handelte.
Bei den Ablagerungen handelte es sich um Bodenaushub, Hausmüll bzw. hausmüllähnliche Abfälle, verunreinigtem Boden sowie Eisenmetallemballagen und –behältnisse.

Nach Abschluss der Sanierungsarbeiten wurde der Grundwasseran- und Abstrom in einem dichten Beweissicherungsnetz beobachtet und vierteljährlich chemisch Untersucht. Nach 2 jähriger Beobachtung konnte der Erfolg der Sanierung nachgewiesen werden und es erfolgte für die Altlast N37 „Deponie Wiener Neudorf" die Ausweisung als sanierte Altlast in der Altlastenverordnung.

Die Altlast N39 „Sportplatz Wiener Neudorf" wurde gesichert, es wurde durch Setzung von technischen Maßnahmen die Ausbreitung möglicher Emissionen von gesundheits- und umweltgefährdenden Schadstoffen aus der Altlast verhindert.

Diese Sicherungsmaßnahmen setzen sich im wesentlichem wie folgt zusammen:

- Grundwasserhaltung
  Mittels Dichtwandumschließung und 6 Absenkbrunnen
- Deponiegasabsaugung
  Mittels aktiver Deponieentgasung
- Oberflächenversiegelung
  Mittels Asphalt bzw. Abdichtungsfolie

Zur Erzielung einer Grundwasserabsenkung wurde ein rd. 10 ha großes Areal mit ca. 1.300 m Schlitzwand bis in eine Tiefe von rd. 11 m eingekapselt. Mit Hilfe von 6 Absenkbrunnen wird der Grundwasserspiegel innerhalb dieser Einkapselung abgesenkt. Derzeit werden pro Jahr rd. 30.000 m³ Grundwasser gefördert. Die Geförderten Wässer werden über eine Aktivkohlefilteranlage gereinigt und in die Kanalisation eingeleitet.
Durch die Versiegelung des Areals mittels Asphalt bzw. mittels Abdichtungsfolie wird der Eintritt von Niederschlagswässern in den eingekapselten Grundwasserkörper verhindert.

Zur Beseitigung der Gefährdung der Umwelt und der Menschen durch Deponiegas wird auf dem Areal eine aktive Deponieentgasung betrieben. Insgesamt ist das Areal zur Entlüftung in 10 Abschnitten unterteilt, wobei 4 Abschnitte aus Lanzen und 6 durch die flächig angeordneten Ansaugstrecken bestehen.
Das abgesaugte Deponiegas wird einer Gassammelstation zugeführt, über einen Biofilter gereinigt und in die Atmosphäre abgegeben. Im Jahr 2006 wurden rd. 93.000 m³ Gas abgesaugt.
Durch diese Maßnahmen kann eine Gefährdung für Umwelt und Mensch ausgeschlossen werden.

Durch die erfolgreiche Sanierung und Sicherung dieser beiden Altlasten in Wiener Neudorf konnte neben der Beseitigung einer Gefährdung für Mensch und Umwelt auch standortspezifisch „hochwertige" Flächen in den Wirtschaftskreislauf wiedereingegliedert werden.

2.2.3.2. Ziele

- Kontrolle und Dokumentation der durchgeführten Maßnahmen
- Betriebsaufwand für die Deponiegassammelstation auf das notwendige Maß reduzieren.
- Ökonomische Verwertung des sanierten Areals zum Nutzen der Gemeinde

2.2.3.3. Lösungsmöglichkeiten und Bewusstseinsbildung

Seitens der Marktgemeinde Wiener Neudorf wurde für die Sanierung / Sicherung sowie den Betrieb der Sicherungsanlagen eine Gesellschaft gegründet, die Altlastensanierungsgesellschaft Wiener Neudorf (ASG). Die Aufgabe dieser Gesellschaft in dem derzeitigen Stadium der Sicherung ist der reibungslose Betrieb der einzelnen Anlagenteile, Durchführung der erforderlichen Überprüfungsarbeiten sowie die Dokumentation gegenüber der Behörde. Sämtliche Anlagenteile sind in ein Alarmsystem eingebunden, wodurch die Mitarbeiter der ASG über etwaige Betriebsstörungen informiert werden und umgehend deren Behebung bewirken können.

2.3. Wasserthema Fließgewässer und Feuchtgebiete

2.3.1. Mödlingbach

2.3.1.1. Derzeitige Situation

Der Mödlingbach entspringt am Winkelberg in der Gemeinde Wienerwald und mündet, nach einem etwa 28 km langen Verlauf, bei Achau in die Schwechat. Sein Einzugsgebiet im Wienerwald umfasst etwa 73 km².

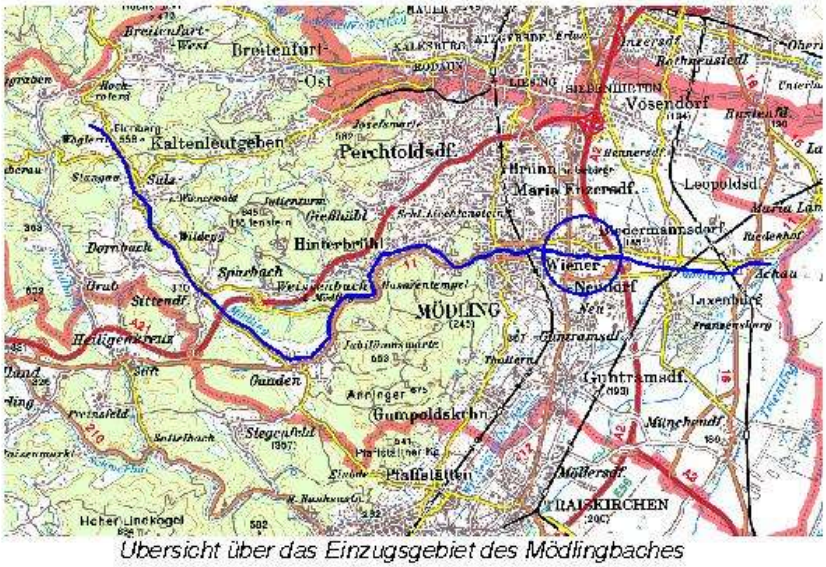

Übersicht über das Einzugsgebiet des Mödlingbaches

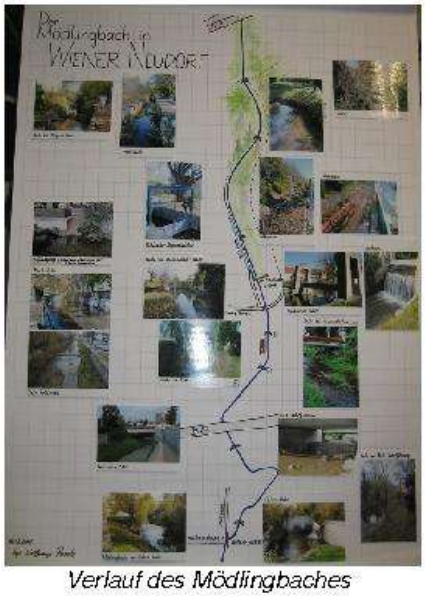

Verlauf des Mödlingbaches

Im 19. und 20. Jahrhundert wurde der Bach umfangreichen Verbauungen und Regulierungen unterzogen, um der Hochwassergefahr zu begegnen. Auch der wirtschaftliche Faktor war von großer Bedeutung, da sich zahlreiche Mühlen, Sägewerke und Textilbetriebe ansiedelten. Zeugen davon sind noch die zwei Wehranlagen und ein noch erhaltener Mühlbach auf dem Gemeindegebiet von Wiener Neudorf.

Für die Bevölkerung von Wiener Neudorf stellt der Mödlingbach und sein Umland einen wesentlichen Erholungs- und Freizeitfaktor dar.

2.3.1.2. Tierbestand und Wasserqualität

Tierbestand:
Aus biozönotischer Sicht (Lebensgemeinschaft aller in einem bestimmten Biotop lebenden Pflanzen, Tiere und Mikroorganismen) ist der Mödlingbach als Äschenregion mit Übergang zur Forellenregion einzustufen. Aufgrund der fischökologischen Begleitplanung durch das Institut für Ingenieurbiologie und Landschaftsbau der Universität für Bodenkultur, O.Univ. Prof. Dr. Florin Florineth vom Mai 2006 zählen auch Barbe, Elritze, Flussbarsch, Gründling, Hasel und Schneider zu den Bewohnern. Weiters findet man flussspezifische Arten wie Eintagsfliegenlarven, Libellenlarven und vereinzelt auch Signalkrebse.
Im Bereich zwischen dem Schlossmühlplatz und der Autobahn (A2) leben Tiere (Fledermäuse, verschiedene Spechtarten, Eisvogel, Hirschkäfer usw.), die teilweise sehr selten sind. Ebenfalls kann man in diesem Bereich, durch Fehlen einer künstlichen Beleuchtung, noch Glühwürmchen beobachten.

Wasserqualität:
Die biologische Güteklasse des Mödlingbaches in Wiener Neudorf kann in die Gewässergüteklasse 2 von insgesamt 4 Güteklassen
(BMLFUW 1999: Richtlinie zur Bestimmung der saprobiologischen Gewässergüte von Fließgewässern) eingestuft werden.

In Zukunft wird dieses System durch die Bewertungsrichtlinien des hydromorphologischen Zustandes von Fließgewässern (morphologische Parameter, hydrologische Parameter, Querbauwerke) der WRRL (EU-Wasserrahmenrichtlinie) erweitert.

Besonders problematisch sind die saisonale Einleitung von stark verschmutzen Oberflächenwässern (z.B. Streugut, Verkehr, Kastanienmatsch), die ungeklärt über die Regenwasserkanäle in den Mödlingbach gelangen, sowie die Faulschlammbildung am Grund des Stauraumes vor dem Machaczek-Wehr.

2.3.1.3. Morphologie und Uferbewuchs

Eine Erhebung des Ist-Zustandes der Morphologie und des Uferbewuchses für den Mödlingbach wurde durch das Institut für Ingenieurbiologie und Landschaftsbau der Universität für Bodenkultur, O.Univ. Prof. Dr Florin Florineth vom Mai 2006 erstellt.

Vom Habitus her kann man den Bachverlauf in Wiener Neudorf, in Anlehnung an die Florineth-Studie 2006, in 3 Gerinneabschnitte einteilen:

Abschnitt 1 – Gemeindegrenze Mödling (Gubin-Wehr) bis zur Wienerstraße (B17)
Abschnitt 2 – Wienerstraße (B17) bis Schlossmühlplatz
Abschnitt 3 – Schlossmühlplatz bis Gemeindegrenze Biedermannsdorf (A2)

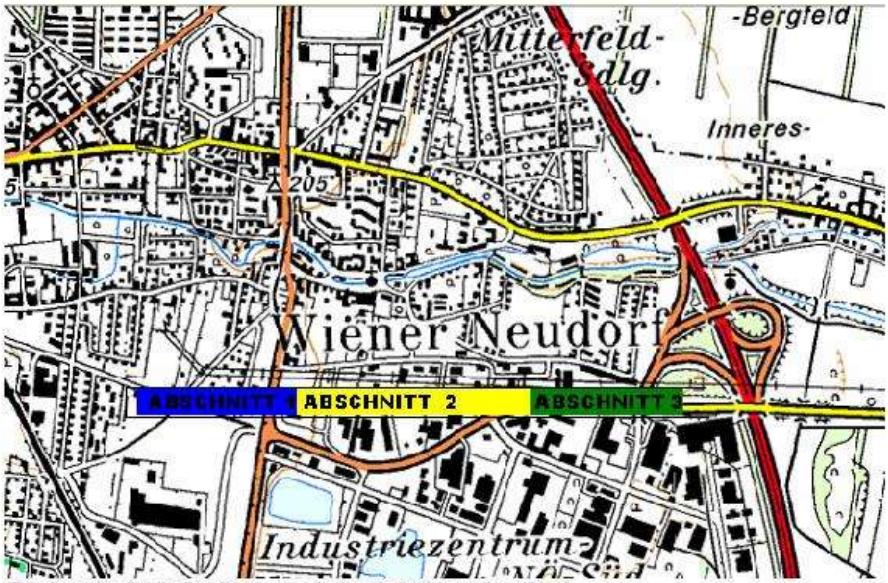

Bachverlauf mit Gerinneabschnitte in Wiener Neudorf

Ad Abschnitt 1: Gemeindegrenze Mödling (Gubin-Wehr) bis zur Wienerstraße (B17)

Unmittelbar nach der Gemeindegrenze zu Mödling ist das Fließgewässerkontinuum durch das etwa 3 m hohe Gubin-Wehr unterbrochen. Danach fließt der Bach in seinem natürlichen Bett aus Schottern unterschiedlicher Größe. Die Ufer sind nahezu unverbaut, lediglich eine schmale Fußgängerbrücke verbindet die Ufer. Die Flora in diesem Bereich ist relativ üppig und für diesen Lebensraum spezifisch.
Die sonstige Beschaffenheit des Abschnittes hinsichtlich Morphologie, Strömungsbild und Ufergehölz kann als naturnah bezeichnet werden.

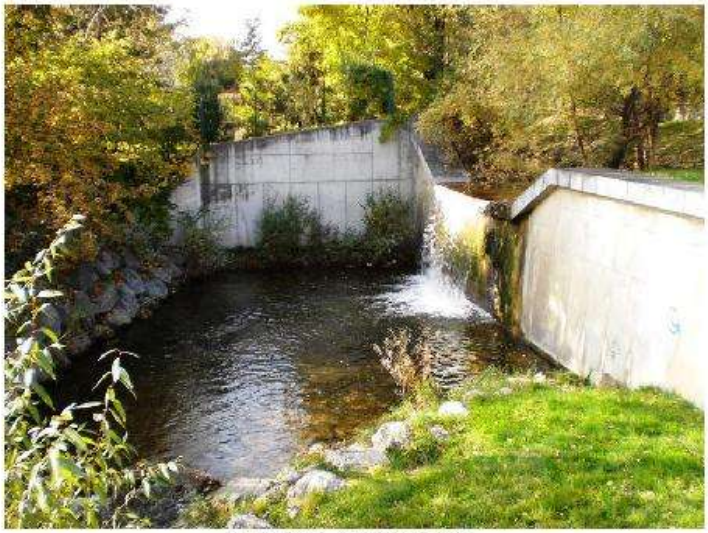

Sohlstufe „Gubinwehr"

Unterführung Wiener Straße (B17) Anlandungsbereich

Ad Abschnitt 2: Wienerstraße (B17) bis Schlossmühlplatz

Hier verläuft der Mödlingbach bis zum Wehr (Linkegasse) nahezu geradlinig zwischen zwei senkrechten Ufermauern. Das Bachbett besteht aus Schottern und Sanden kleinerer Korngrößen. Die Fließgeschwindigkeit ist gering, Strömungszonen sind nicht erkennbar. Im Unterwasser des Machaczekwehres sind Sohleintiefungstendenzen des Baches beobachten.
Ufergehölz fehlt hier völlig, lediglich Gräser und andere krautige Strukturen sind erkennbar.

Kastengerinne mit Ufermauern (Parkstraße)

Bei dem Machaczek-Wehr wird der Mühlbach ausgeleitet.
Das Wehr stellt eine unüberbrückbare Barriere für sämtliche Fließgewässerorganismen dar.

Stauraum vor dem Machaczek-Wehr

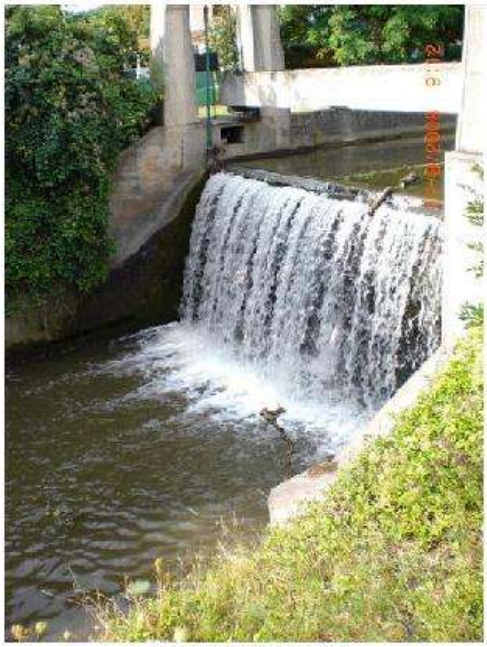

Machaczek-Wehr

Die Morphologie nach dem Wehr (Wehrgasse) zeigt ähnliche Beschaffenheit wie vor dem Wehr, wobei in diesem Bereich nur noch das rechte Ufer von einer Mauer begrenzt wird.
Die am linken Bachufer verlaufende Böschung ist relativ dicht bewachsen.

Mödlingbach nach dem Machaczek-Wehr (Wehrgasse)

Ad Abschnitt 3: Schlossmühlplatz bis Gemeindegrenze Biedermannsdorf (A2)

Der Mödlingbach gilt im Bereich zwischen der Schlossmühlplatz und der Autobahnbrücke, durch seine Naturnähe, als Wildbach. Hier verläuft der Mödlingbach in einem nahezu naturnahen Zustand durch einen dichten Saum von Ufergehölz. Das Mödlingbachtal (vor dem Ortsende) weist an manchen Stellen eine Breite bis ca. 80 Meter auf. In diesem Bereich ist der Bach nicht reguliert und es finden noch natürliche Auvorgänge statt.

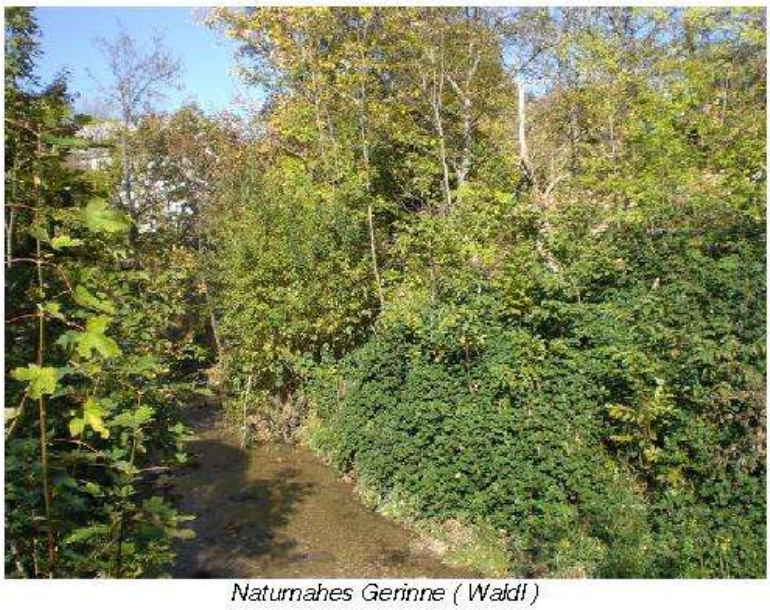

Naturnahes Gerinne (Waldl)

2.3.1.4. Ziele

- Schaffung eines durchgehenden Fließgewässerkontinuums
- Keine neuen harten Verbauungen
- Diversifizierung des Baches durch Maßnahmen zur Strukturverbesserung (Linienführung, Breiten- und Tiefenvarianz)
- Schaffung eines standorttypischen reich strukturierten Begleitbewuchses
- Berücksichtigung der Anforderungen der Hochwassersicherheit bei allen oben angeführten Maßnahmen
- Erhöhung des Erholungsnutzens und Verbesserung der Zugangsmöglichkeit am Bach

2.3.1.5. Lösungsmöglichkeiten und Bewusstseinsbildung

Abschnitt 1

Gubin - Wehr
Dieser Abschnitt ist durch die Sohlstufe beim Überfallwehr (Gubin – Wehr) dominiert. Diese Unterbrechung des Längskontinuums verhindert vor allem den Fischaufstieg.

- Pendelrampe seit 2008 in Planung
  Zur Überbrückung der Sohlstufe und Wiederherstellung einer Gewässerdurchgängigkeit bietet sich als Bautype z.B. eine Pendelrampe an. Eine Pendelrampe ist durch einen mäandrierenden Wasserfaden auf der schrägen Rampe gekennzeichnet. Die kompakte Bauweise erhöht die Hochwasser-Stabilität bei deutlich geringeren Kosten.

  In den Bögen kommt es zu einer Verwirbelung, die einerseits zu einem gleichmäßigen Energieabbau und geringeren Fließgeschwindigkeiten führt. Andererseits bedingt die Verwirbelung eine Sauerstoffanreicherung des Wassers.

- Heterogene Strömungsverhältnisse und Tiefenverhältnisse im Bereich des Gubinwehres
- Auspflanzung einer Ufervegetation in Abstimmung auf die Anforderungen des Hochwasserschutzes

Unterführung Wienerstraße (B17)
Im Bereich der Querung Wienerstraße (B17) kommt es durch die Gefällereduktion und Gerinneverbreiterung im Bereich der Brücken der B17 und WLB zu Anlandungen. Zur Reduktion dieser Anlandungen wurde westlich der Brücken ein wasserrechtlich genehmigter Schotterfang hergestellt, der regelmäßig geräumt werden muss.

Abschnitt 2

- Machaczek-Wehr
  Das Machaczek-Wehr stellt derzeit eine unüberbrückbare Unterbrechung des Gewässerkontinuums dar. Die Faulschlammbildung im Stauraum verschlechtert die Wasserqualität und die aufsteigenden Faulgase entwickeln eine unangenehme Geruchsbelästigung.

  Zusätzlich zu den vorher definierten Zielen müssen diverse Lösungsvorschläge den geforderten guten ökologischen Zustand, Hochwasserprobleme, bestehende Rechte, Wandermöglichkeiten der Wasserlebewesen, Restwasser im Mühlbach und Mödlingbach, Ablagerungen im Stauraum und Eintiefungstendenzen im Unterwasser berücksichtigen. Dazu wird bereits an einer Studie gearbeitet.

- Seitenfalle der Wehranlage
  Um die Faulschlammbildung im Stauraum durch stehendes Wasser (Sauerstoffmangel) und organischem Material am Grund zu verhindern, sollte regelmäßig die Seitenfalle abgestimmt auf die Abflussverhältnisse im Mödlingbach geöffnet werden.

Abschnitt 3

In diesem Abschnitt weist der Bach einen naturnahen Charakter auf. Ziel sollte sein, den Status quo zu erhalten und sich einen 10 - 20m breiten Uferstreifen zu sichern und zu erhalten.

Naturnahe Pflegemaßnahmen (Baumschnitt, Grasschnitt) sollen dazu beitragen, das Gebiet der Nachwelt als natürliche Aulandschaft zu erhalten.

- Sanfte Nutzung als Naherholungsgebiet.
- Entfernung der nicht standortgerechten Pflanzungen
- Einschränkung des Einsatzes von schweren Maschinen auf ein Mindestmaß, sowie Einschränkung des Verkehrs mit Klein - LKWs (Schranken)
- Neubegrünung der verödeten Flächen mit artgerechten Blumenwiesen.
- Erhaltung der natürlichen Uferböschung (Höhe ca. 70 cm) als Nistplatz für den Eisvogel
- Erhaltung eines gewissen Bestandes von Altholz bzw. Altbäumen als Brutmöglichkeit für Wildvögel, Hirschkäfer - (Larven) usw..
- Neupflanzungen von artgerechten Bäumen und Sträuchern wie Silberweide, Korbweide (Uferbefestigung), roter Hartriegel, Grauweide, Salweide usw. .
- Keine künstliche Beleuchtung am rechten Bachufer
- Bestandaufnahme der Tiere, Insekten sowie Pflanzen.

Bewusstseinsbildung für alle 3 Abschnitte

- Informationsveranstaltung über verschiedene Renaturierungsvarianten für alle Wiener NeudorferInnen vor Beginn planerischer und baulicher Maßnahmen mit Experten auf dem Gebiet der Fließgewässer-Renaturierung.

- Laufende Information der Bevölkerung (Gemeindezeitung „Wiener Neudorf aktuell" und auf der Gemeindehomepage)

2.3.2. Mühlbach

Der Mühlbach war um 1850 ein Werkskanal für 4 Mühlräder (z.B. Frischaufmühle und Schlossmühle). 1915 Kollaudierung der mit Erlass der K.K. BH Mödling vom 8.06.1914 genehmigten hydroelektrischen Anlage (Turbine) für die elektrische Kraft und Lichtanlage und maschinelle Hauswäscherei in der Schlossmühle zu Wiener Neudorf an.

2.3.2.1. Derzeitige Situation

Der Mühlbach wird auf dem Gemeindegebiet von Wiener Neudorf oberhalb der Wehranlage des Mödlingbaches, Höhe Parkstraße aus dem Mödlingbach ausgeleitet. Parallel zum einige Meter tiefer liegenden Bachbett des Mödlingbaches fließt der Mühlbach in einem kastenförmigen Profil, beidseitig durch Betonmauern begrenzt, entlang der Klostermauer bis zur Brücke beim Schlossmühlplatz und mündet auf Biedermannsdorfer Gemeindegebiet bei der Kläranlage wieder in den Mödlingbach.

Der langsam fließende Kanal wurde ab seinem Austritt aus dem Mödlingbach durch sanfte bauliche Maßnahmen in seiner ökologischen Qualität verbessert und für die Benutzer des parallel verlaufenden Geh- und Radweges in seiner optischen Attraktivität gesteigert. Großes Augenmerk wurde auf die Wiederherstellung der Ufersicherung und die Abdichtung der Gewässersohle gelegt werden, um die Gefahr der Vernässung der Kellermauern des angrenzenden Gebäudes (Christoph-Migazzi Haus) durch Sickerwasser zu vermeiden.

Pflegearbeiten nach Bedarf
Kontrolle: Bauamt
Länge: ca. 300 m entlang der Klostermauer zwischen den beiden Brücken
Breite: 2,2 - 2,5 m
Durchflussmenge: 48 Liter / Sekunde (172,0 m³ / h) bei 0,1 m/s Fließgeschwindigkeit
bei einer Tiefe von 20 cm und einer Profilbreite von 2,4 m

2.3.2.2. Ziele

- Optische, ökologische und biologische Optimierung
  - Gepflegtes Aussehen des Uferbereiches und des Bachgrundes
  - Tränke für Vögel und andere heimische Tierarten sowohl im Sommer als auch im Winter

2.3.2.3. Lösungsmöglichkeiten und Bewusstseinsbildung

- Optische und ökologische Maßnahmen
- Reduktion der vorhandenen Nährstoffe
- Biologische Verbesserung des Wassers:

2.3.3. Krottenbach

Das Einzugsgebiet des Großen und Kleinen Krottenbaches umfasst ca. 23 km² und reicht von Gieshübl bis Achau. Der Große Krottenbach fließt auf einer Länge von ca. 800m im Norden des Gemeindegebietes. Der fast parallel verlaufende Kleine Krottenbach (auch Haidgraben genannt) bildet die Gemeindegrenze zu Vösendorf. Die Bachläufe sind nicht reguliert und naturbelassen. Als zusätzlicher Einleiter in den Großen Krottenbach fungiert die Kläranlage der Stadtgemeinde Mödling. Der Bach weist eine Gewässergüte von 2-3 auf.

Im Jahr 2001 haben sich die Gemeinden entlang des großen und kleinen Krottenbaches zur Zusammenarbeit verpflichtet.
Im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft Krottenbach erklären sich die Gemeinden bereit, nach Möglichkeit die im Gesamtkonzept vorgeschlagenen Maßnahmen umzusetzen und bei wasserwirtschaftlichen Aktivitäten einheitlich vorzugehen. Hierzu gehören insbesondere allgemeine und spezielle Maßnahmen zum Schutz vor kleinen und großen Hochwässern, die Verbesserung der Vorflutfunktion , die Verbesserung des Landschaftsbildes und die Nutzung der Retentionsbereiche als Erholungsgebiete sowie die Erarbeitung von gemeinsamen wasserwirtschaftlichen Richtlinien im Einzugsbereich des Krottenbaches (z.B. Förderung von wasserwirtschaftlich sinnvollen Maßnahmen).

In den Jahren 2007 und 2008 wurde in Wiener Neudorf der große Krottenbach zur Abflussertüchtigung geräumt und erste forstwirtschaftliche Maßnahmen durchgeführt.
Dadurch konnte entlang dem großen Krottenbach eine beliebte Route für Spaziergeher und Jogger erhalten bleiben, die zuvor durch den überalterten Baumbestand bei Sturm durch herabfallende Äste sehr gefährlich war. Gleichzeitig konnte ein Naturgewässer in einer dicht besiedelten Gemeinde erhalten werden.
2009 und 2010 sind die Räumung und forstwirtschaftliche Maßnahmen am kleinen Krottenbach und weitere Forstarbeiten am großen Krottenbach vorgesehen, sowie Planung und Umsetzung von Maßnahmen zum Schutz vor großen Hochwässern, z.B. Hochwasserrückhaltebecken bei A2 Anschlussstelle Mödling.

2.3.4. Kahrteich

2.3.4.1. Derzeitige Situation

Die Morphologie des Kahrteichs entspricht der einer aufgelassenen Ziegelgrube. Durch seine maximale Tiefe von rund 19 m ist er im Vergleich zu seiner Ausdehnung an der Oberfläche (ca. 3,4 ha) sehr tief. Die maximale Länge beträgt 258 m, die mittlere Breite 133 m, das Volumen liegt bei rund 360.000 m³.

Das Artenspektrum der Fischfauna des Kahrteichs umfasst zumindest 12 Arten, unter denen Karpfen, Regenbogenfortelle, Hecht, Zander und Futterfische jährlich fangfähig besetzt werden. Bei Tauchgängen durch Mitglieder des TCWNs können abschnittsweise sehr hohe Dichten von Rotfeder, Rotauge, Laube und Flussbarsch beobachtet werden.

Die limnologische Basisuntersuchung (1996) hat deutlich gemacht, dass dieses Ökosystem maßgeblich von den morphologischen Randbedingungen beinflusst war. Infolge des Vorherrschens sauerstoffverbrauchender Prozesse traten im Sommer 1996 anoxische Bedingungen unterhalb der Sprungschichte auf, welche die Bildung von Schwefelwasserstoff und Faulschlamm zur Folge hatten. Die Situation war das Resultat von erhöhten Nährstoffeinträgen in das Gewässer (Badebetrieb, Fischerei).

Zur langfristigen Sicherung des Gewässers als Badeteich wurde eine Tiefenwasserbelüftung vorgeschlagen und installiert. Tief unter Wasser – fast am unteren Ende der 16 m langen Anlage – ist eine kleine Tauchpumpe installiert. Diese Pumpe saugt geringe Mengen kaltes, sauerstoffarmes Umgebungswasser an und drückt es durch einen Ejektor, der mit dem bis zur Wasseroberfläche reichenden Schnorchel verbunden ist. Dadurch wird Luft von oben angesaugt und mit dem Wasser vermischt. Dieses Wasser-Luftblasengemisch wird in das innere Rohr der Tiefenbelüftungsanlage geleitet und erzeugt eine langsame Strömung in Richtung Wasseroberfläche. Dadurch werden große Mengen an Tiefenwasser mitgenommen und kommen mit den Luftblasen in intensiven Kontakt, sodass sich der Sauerstoff im Wasser auflöst. Am oberen Ende angekommen, fließt das Wasser-Luftgemisch in den Entgasungstopf, wo die überschüssige Luft in die Umgebung entweicht. Das noch immer kalte, aber jetzt sauerstoffreiche Wasser kehrt durch ein Außenrohr dann wieder dorthin zurück, wo es entnommen wurde, in die untersten Bereiche des Teichs.

Das Trophiediagramm für den Kahrteich im Zeitraum 1997 – 2006 zeigt die Wirksamkeit der Maßnahme sehr deutlich auf.

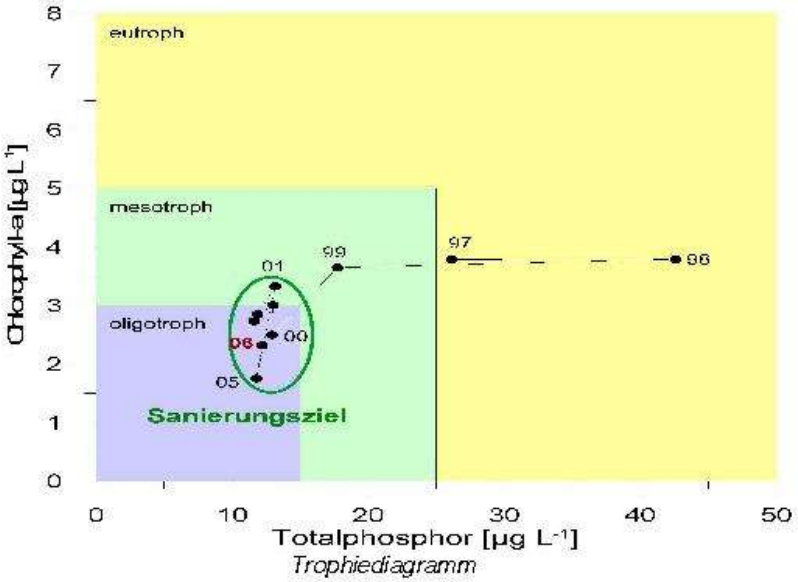

Trophiediagramm

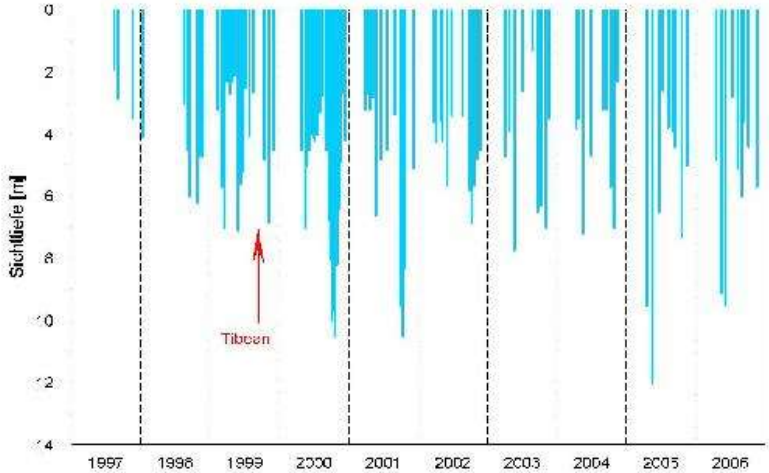

Sichttiefe

Ausgehend von einer Initiative des TCWNs im Jahre 1995, der großzügigen Unterstützung durch die Gemeinde, den unermüdlichen Engagement durch zahlreiche Arbeitstauchgänge der Mitglieder des TCWNs zur Schlammdickenmessung und Temperaturprofilerstellung und der Betreuung durch eine Fachfirma, konnte letztendlich unser Kleinod gerettet und erhalten werden.

Die jährlich durchgeführten Untersuchungen können Auskunft über mögliche Veränderungen geben und die Gemeinde kann rechtzeitig Gegenmaßnahmen treffen.

Die jährlichen Überprüfungen der Wasserqualität durch die Behörde, deren Ergebnis im Mitteilungsblatt der Gemeinde veröffentlicht wird, gibt den Badegästen die notwendige Sicherheit.

2.3.4.2. Ziel

Das Erholungsgebiet Kahrteich soll sowohl für Fischereiverein und Tauchklub, als auch für die Bevölkerung als Bademöglichkeit erhalten bleiben.

2.3.4.3. Lösungsmöglichkeiten und Bewusstseinsbildung

- Naturnahe Pflegemaßnahmen (Baumschnitt, Grasschnitt, Bewässerung) am Areal des Erholungsgebiets sollen mithelfen, die gute Wasserqualität zu erhalten.
- Als bewusstseinsbildende Maßnahme soll auch weiterhin im Mitteilungsblatt der Gemeinde über den Kahrteich berichtet werden – Fischereiverein, Tauchklub, Wasseruntersuchungen etc.
- Die Nutzung als Erholungsgebiet (Badebetrieb, Beach-Volley-Ball, Teich-Veranstaltungen) soll immer im Einklang mit der Natur erfolgen und von der Gemeinde überprüft werden (Mülltrennung, Abwasserentsorgung, Bodenschutz, Baumschutz).
- Ergänzung und Optimierung des Abfallsammelsystems am Gemeindeteich durch Beistellung von Papierbehältern und Anordnung zentraler Sammelstellen welche alle Fraktionen umfassen.

2.3.5. Figurteich

2.3.5.1. Derzeitige Situation

Der Figurteich befindet sich im Eigentum der Marktgemeinde Guntramsdorf.
Das Naturgebilde „Figurteich" und „Schwarze Lacken" wurde gemäß § 9 Abs. 1 und 2 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGB.Nr. 5500-4, mit Bescheid vom 17.12.1996 zum Naturdenkmal erklärt; es besteht Badeverbot.

Der Teich- und Waldbiotop-Komplex, in unmittelbarer Nähe des Naturschutzgebietes „Eichkogel" gelegen, ist auf Grund seiner hohen Diversität an naturräumlicher Ausstattung das letzte noch in dieser Form und Qualität erhaltene Ökosystem im Übergangsbereich des ökologischen Teilraumes der Schotterfluren der Leopoldsdorfer Platte zur Thermenlinie.
Seit der Einstellung des Lehmabbaues für die Ziegelgewinnung hat sich im Laufe der Zeit durch das kleinräumige, mosaikartige Nebeneinander von großflächigen Teichflächen mit ausgedehnten Schilfgürteln, ausgedehnten Sumpf- und Seichtwasserflächen, kleinen Tümpeln, großen Wildobstbeständen, sekundären Trockenrasen und Wiesen, sowie einem Auwaldbestand eine überaus artenreiche Fauna und Vegetation eingestellt.

Am Nordufer des Figurteiches kommen auch Großseggen vor: Sumpf-Segge (Carex acutiformis), Hain-Segge (Carex otrubae), Ufer-Segge (Carex riparia).
Besonders interessant ist das zahlreiche Vorkommen der das Wasser- und die Feuchtlebensräume bevorzugenden Ringelnatter (Natrix natrix natrix), zu der sich an trockeneren Lebensräumen die Askulapnatter (Elaphe longissima longissima) und die Schlingnatter (Coronella austriaca austriaca) gesellen.

Äskulapnatter

Dass in diesem Biotopkomplex gleich drei Schlangenarten vorkommen, ist an sich schon eine zoologische Sensation. In der gesamten Region gibt es keine vergleichbaren Lebensräume dieser Qualität.
Die Liste an beobachteten Vögeln mit 54 Arten, von denen 11 bereits in der „Roten Liste" stehen, ist eine weitere zoologische Sensation, die Vergleichbares im weiterem Umkreis sucht.

Obwohl nur rund 1/5 der Wasser-Fläche auf Wiener Neudorfer Gebiet liegen, hat sich die Gemeinde für die Sicherung dieses Naturdenkmals eingesetzt.
Da sich im nördlichen Uferbereich das Betriebsgebiet „BBC-Straße" befindet, liegt das Hauptaugenmerk der Gemeinde in den Bebauungsbestimmungen dieses Betriebsgebietes.

2.3.5.2. Ziele

- Erhaltung des Grüngürtels am Nordufer des Figurteiches entspricht der Flächenwidmung (Aufschließungszone mit Freigabebedingungen)

2.3.5.3. Lösungsmöglichkeiten und Bewusstseinsbildung

- Zum Schutz des Naturdenkmals mit seiner seltenen Flora und Fauna hat die Marktgemeinde in Zusammenarbeit mit der NÖ Landesregierung bestimmte Bebauungsrichtlinien verfügt. Diese gilt es in zukünftigen Bauverhandlungen, gemeinsam mit den Bauwerbern, umzusetzen.

2.3.6. Blaue Lagune

In der SCS (Shopping City Süd) befindet sich innerhalb des Areals des Fertighauszentrums „Blaue Lagune" der so genannte „Blaue Lagune Teich" mit einer freien Wasserfläche von ca. 2 ha und einer Wassertiefe von ca. 23 m.
Dieser Teich ist infolge einer Materialentnahme für die Ziegelfabrikation, welche etwa um das Jahr 1930 abgeschlossen wurde, entstanden.

2.3.6.1. Derzeitige Situation

Nutzung als Landschaftsteich, Baden und Fischen verboten.

Fischbestand: Karpfen, Wels, Hecht, Rotfeder

Unterwasserpflanzen: wenig
Pflegekonzept: Schilfschnitt

Lokalaugenschein am 7.12.2008
Taucher vom Tauchclub Wiener Neudorf
Sichttiefe sehr gut ca. 3m, Wassertemperatur 6 °C
Wenige mittelgroße Fische
Durchgehende weiße Bakterienschicht in ca. 12 m Tiefe, unterhalb absolut schwarz, Sichtweite 0, tiefer Tauchen daher nicht möglich.
Boden: Schwarzer Faulschlamm ohne Bewuchs
Enten und Möwen

Blaue Lagune

2.3.6.2. Ziele

- Beobachtung der Wasserqualität (z. B. durch Tauchgänge des Tauchclubs Wiener Neudorf und Fotos der Topographie, Fauna und Flora) um eine mögliche Grundwasserbelastung und Gefahr für den Fischbestand rechtzeitig zu erkennen.
- Diese Tauchgänge dürfen allerdings nur nach Terminisierung und Freigabe der „Blauen Lagune" erfolgen.

2.3.6.3. Lösungsmöglichkeiten und Bewusstseinsbildung

- Reduktion des Nährstoffeintrages durch optimalen Fischbestand und regelmäßiges Mähen der Unterwasserpflanzen. Der derzeitige Baumbestand kann nicht reduziert werden, da es schon einige Male zu abschnittsweisen Böschungsrutschungen gekommen ist. Düngeverbot und Fütterungsverbot für Fische und Wasservögel.
- Badeverbot!
- Durch den geringen Wasseraustausch kann es zu einer starken Sauerstoffreduktion am Grund und somit Gefahr des Kippens (Fischsterben) kommen.
- Bei beginnender Wasserverschlechterung könnte die Gemeinde Wiener Neudorf bei Verbesserungsmaßnahmen aufgrund ihrer Erfahrungen mit der Tiefenbelüftungsanlage am Kahrteich der Verwaltung des Fertighauszentrums behilflich ein.

2.4. Wasserthema Trinkwasserversorgung

2.4.1. Derzeitige Situation

Das Trinkwasser für die Wiener Neudorfer wird von der Gemeinde zu 100% von der EVN-Wasser zugekauft. Unser Trinkwasser wird durch 2 Horizontalfilterbrunnen im Gemeindegebiet von Wienerherberg (siehe Abbildung) gewonnen und über das Wasserwerk Achau (hier erfolgt eine Drucksteigerung) nach Wiener Neudorf geleitet.

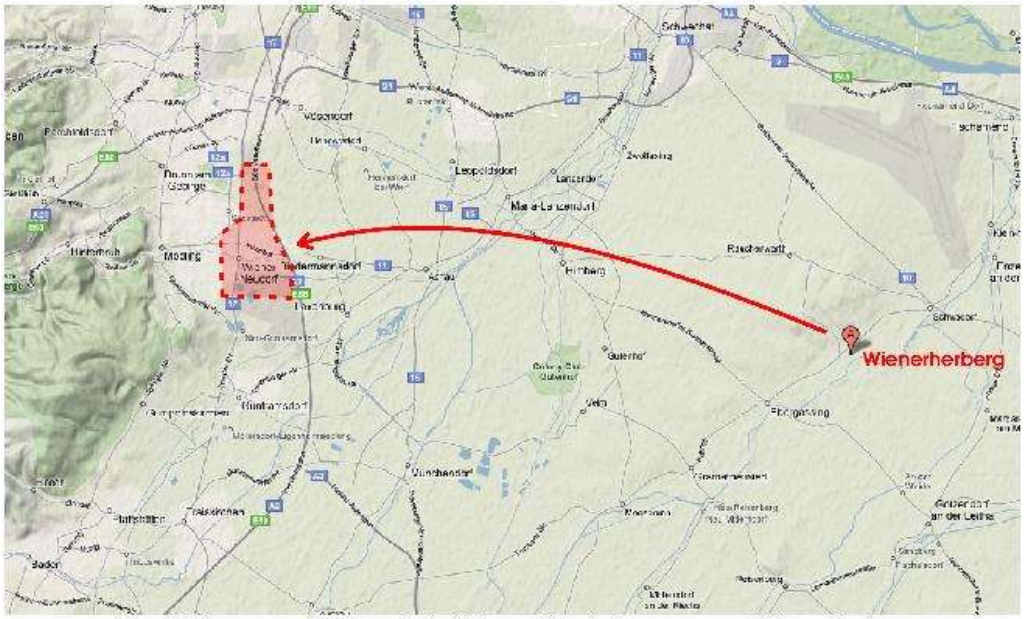

Das Trinkwasser der Gemeinde Wiener Neudorf stammt aus Wienerherberg

Das Trinkwasser wird durch 3 Haupteinleitungspunkte in das Wiener Neudorfer Trinkwassernetz eingeleitet (1. Fa. Hausmann, 2. Damm beim Reisenbauerring, 3. Schotterweg neben Palmersgründe). Die Zuleitung bei der Firma Hausmann erfolgt aus dem Trinkwassernetz des IZ-Süd über eine Drucksteigerungsanlage.

Wiener Neudorf besitzt ein komplett ausgebautes Trinkwassernetz an dem 100% der Haushalte angeschlossen sind. Das bestehende Leitungsnetz ist gut vernetzt (Ringleitungen).

Die Hausanschlüsse bestehen großteils aus verzinkten Eisenrohren, werden aber sukzessive durch Kunststoffrohre (PLT) ersetzt.

Technische Daten

Das Trinkwassernetz der Marktgemeinde Wiener Neudorf beträgt 23.391 m (Stand Ende 2008) und besteht zu rd. 70% aus Gussleitungen, 20% Asbestzement-Leitungen und rd. 10% PVC-Leitungen.

Der Jahrestrinkwasserverbrauch der Marktgemeinde Wiener Neudorf beträgt seit 2003:

Jahr	Wasserverbrauch in m3	Einwohner	Wasserverbrauch/EW in m3/EW
2003	708.000	9.991	71
2004	670.000	10.026	67
2005	678.000	10.246	67
2006	796.000	10.283	77
2007	830.000	10.312	80

Für das Jahr 2006 wurden die benötigten 796.000m3 Trinkwasser von der EVN mit dem Trinkwasserverbrauch der Gemeinde verglichen. Die hohe Differenz kann aufgrund der Trinkwasserentnahme des Bauhofes, der Gärtnereien und der Baufirmen bzw. der ungenauen Ablesung der Endverbraucher nicht zur Gänze als Leitungsverluste angenommen werden. Es kann aber von einem Wasserverlust von rd. 6-10% ausgegangen werden.

Der Wassereinkaufspreis beträgt derzeit 0,773 €/m3 (netto - Stand Ende 2008). Der Wasserverkaufspreis an den Endverbraucher beträgt 1,30 €/m3 (netto – Stand Ende 2008)

Wasserqualität

Die Anforderungen an die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch sind in der österreichischen Trinkwasserverordnung BGBL Teil II Nr. 304/2001 und Nr. 254/2006 geregelt.

Die Wasserqualität wird zweimal im Jahr an 5 Probeentnahmestellen im Ortsnetz von der NUA-Umweltanalytik GmbH untersucht. Die zulässigen Grenzwerte der TWV (physikalisch, chemisch und bakteriologisch) werden weit unterschritten.

Abgabestelle	Datum der Untersuchung	PH-Wert	Gesamt-härte °dH	Nitrat mg/l	Chlorid mg/l	Sulfat mg/l	Atrazin µg/l	Desethyl atrazin µg/l
Wr.Neudorf I	28.05.2008	7,50	17,0	15,0	17,0	79,0	u.BG 3)	u.BG 3)
Wr.Neudorf II	28.05.2008	7,50	17,0	15,0	17,0	79,0	u.BG 3)	u.BG 3)
Wr.Neudorf IZ	28.05.2008	7,50	17,0	15,0	17,0	79,0	u.BG 3)	u.BG 3)
zulässige Höchstkonzentration				**50**	**200**	**250/750 2)**	**0,1**	**0,1**

1) k.U.a = Keine Untersuchung erforderlich, da bei der gesetzlich vorgeschriebenen Volluntersuchung (5-jährlich) keine Pestizide nachgewiesen werden konnten.

2) Lt. Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch, BGBl. II Nr. 304/2001 bleiben Überschreitungen bis zu 750 mg/l Sulfat außer Betracht, sofern der dem Calcium nicht äquivalente Gehalt des Sulfates 250 mg/l nicht überstiegt.

3) u.BG = unter Bestimmungsgrenze. Pestizide im untersuchten Umfang nicht bestimmbar.

Aus gutem Grund für unser Wasser!
www.wassergemeinden.at

2.4.2. Ziele

- Das vorrangige Ziel der Marktgemeinde Wiener Neudorf ist die bestehende hohe Qualität und Verfügbarkeit des Trinkwassers zu sichern und den sparsamen Umgang mit dem kostbaren Trinkwasser der Bevölkerung näher zu bringen. Die gemeindeeigenen Objekte sollen Vorbildwirkung haben.
- Nutzung von Brunnen zum Gießen um wertvolles Trinkwasser zu sparen.
- Erstellen eines digitalen Wasserleitungskatasters (ins GIS eintragen).
- Die bereits laufenden Erneuerungen der Trinkwasserleitungen sind fortzuführen um die Trinkwasserverluste sukzessive zu verringern.
- Einsatz umweltfreundlicher Wasseraufbereitungssysteme gegen Korrosion und Kalkablagerungen bzw. Partikelfilter als Rohrschutz.

2.4.3. Lösungsmöglichkeiten und Bewusstseinsbildung

- Zur schnelleren Leckortung soll ein entsprechendes System installiert werden um die Leitungsverluste zu lokalisieren und schneller zu beseitigen.
- Die Sanierung alter Wasserleitungen ist fortzusetzen. Die laufende Erneuerung der Trinkwasserleitung ist bekannt zu geben und zu bewerben (Übersichtsplan in der Gemeindezeitung).
- Die digitale Erfassung aller Wasserleitungspläne ist in ein GIS Programm aufzunehmen.
- Die Bevölkerung soll für die Bedeutung von hochwertigem Trinkwasser und den sparsamen Umgang damit durch laufende Artikel in der Gemeindezeitung, Vorträge und Aktionen sensibilisiert werden. Eine eigene Wasserbroschüre für Wiener Neudorf ist herzustellen (Woher kommt unser Wasser, Qualität, sparsamer Umgang,...). Informationen für einen Überblick über technische Wassersparmaßnahmen für Wohnungen und Haushalte zusammentragen (Armaturen, WC-Spülungen, Waschmaschinen, Geschirrspüler, Zisternen,...). Informationen für einen Überblick über persönlichen sparsameren Umgang mit Trinkwasser (z.B.: richtiges Beregnen des Gartens,...). Informationen über Wasseraufbereitungsanlagen (Kalk- und Korrosion) und wartungsfreundliche Partikelfilter (Rohrschutz) zusammenstellen.
- Einbeziehen der Volksschulen und der Kindergärten zur Förderung der Bewusstseinsbildung.

2.5. Wasserthema Abwasserentsorgung

2.5.1. Regen- und Schmutzwasserkanal

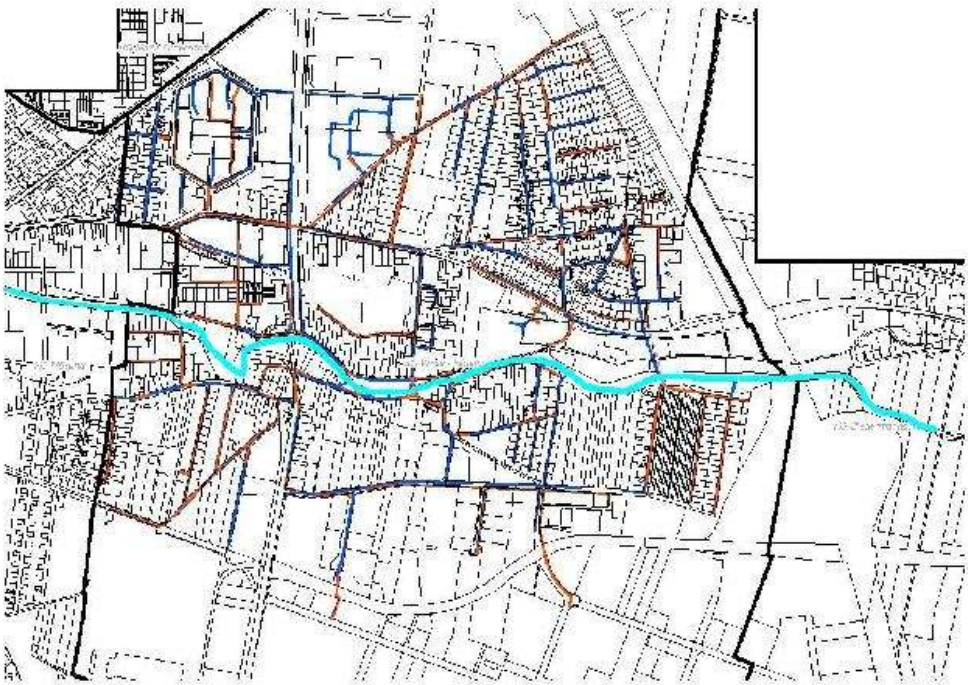

blau.....Regenwasserkanal
orange.....Schmutzwasserkanal
türkis.....Mödlingbach

2.5.2. Derzeitige Situation

Die Marktgemeinde Wiener Neudorf verfügt über ein nahezu vollständig ausgebautes Kanalnetz. Die Abwasserbeseitigung erfolgt zu 100% als Trennsystem. Die letzten Senkgruben werden an das Kanalnetz angeschlossen.

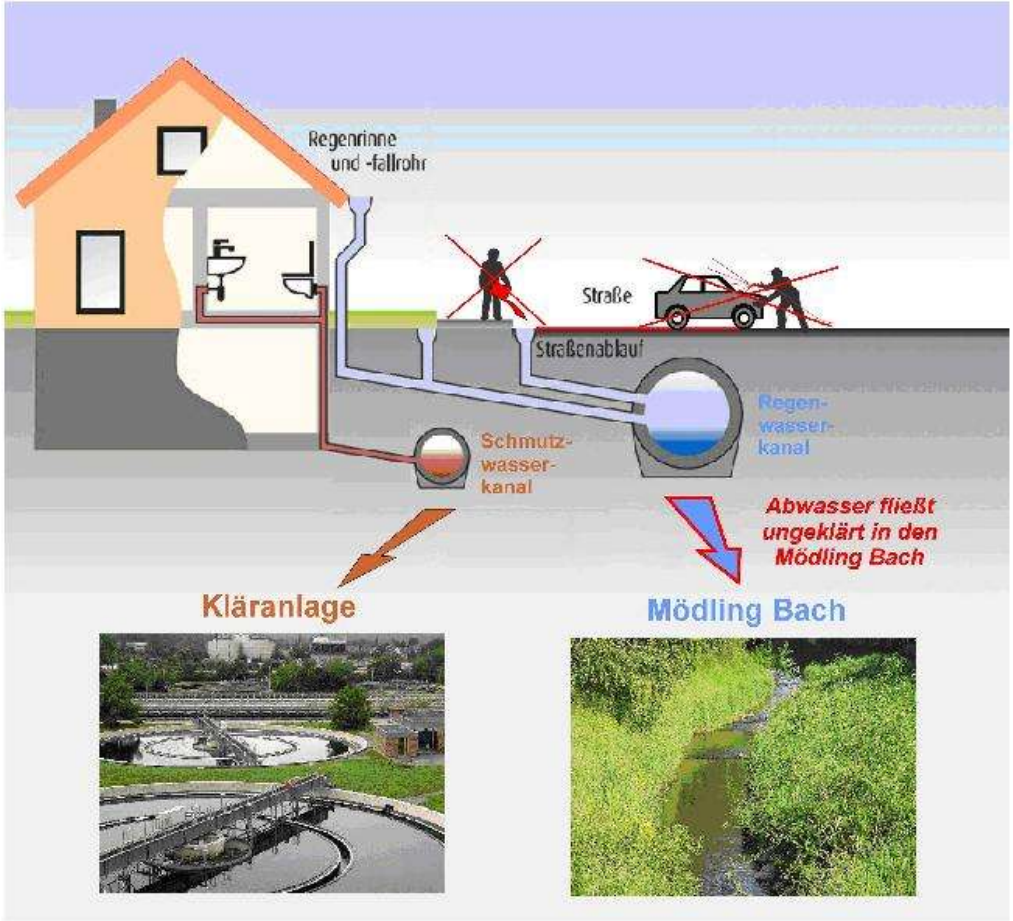

Abwässer von Haushalten und Betrieben werden über den Schmutzwasserkanal zur Kläranlage Mödling geleitet. Die Oberflächenwässer von Straßen, Plätzen und in geringem Ausmaß von Dachflächen werden über das Regenwasserkanalnetz in den Mödlingbach ungeklärt eingeleitet.

Für die Klärung der Schmutzwässer ist die Kläranlage Mödling im Nordosten von Wiener Neudorf zuständig. Die Abwässer der Betriebe im IZ-Süd werden durch eine eigene Kläranlage entsorgt.

Die Kläranlage Mödling

Die Kläranlage Mödling wurde im Jahre 1904 von Kaiser Franz Josef eröffnet und war damals die erste biologische Kläranlage Mitteleuropas. Nach einigen Umbauten und Modernisierung ist die Kläranlage Mödling heute für rd. 130.000 EW (Einwohnerwerte) ausgelegt. Das Einzugsgebiet umfasst außer der Stadt Mödling und Wiener Neudorf noch die Gemeinden Brunn am Gebirge, Maria Enzersdorf, Hinterbrühl, Gaaden, Gießhübl, Biedermannsdorf sowie die Wienerwald-Gemeinden.

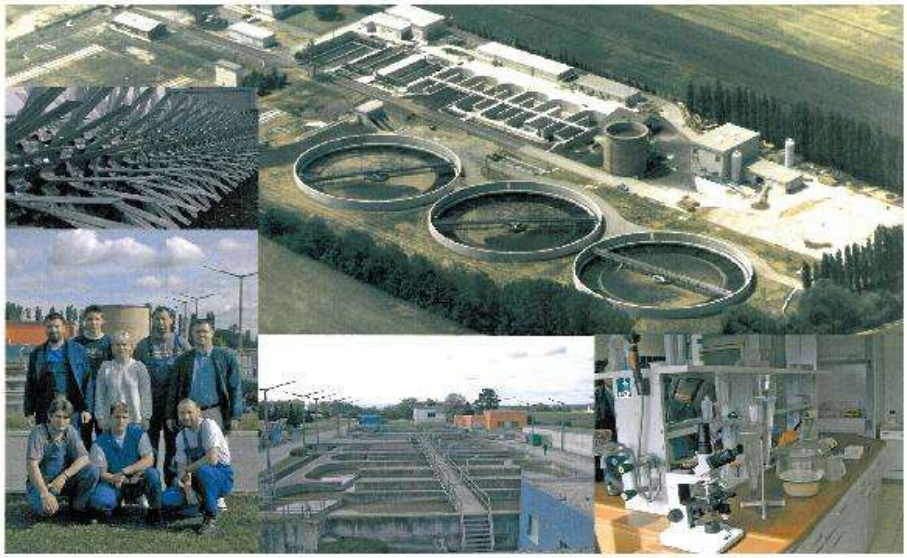

Kläranlage Mödling

Der Klärschlamm der Kläranlage Mödling wird 4x jährlich kontrolliert und hat das Kontrollsiegel (d.h.: Der Klärschlamm ist für landwirtschaftliche Betriebe verwendbar). Der Wirkungsgrad bezüglich BSB5 beträgt 98% (Biochemischer Sauerstoffbedarf innerhalb von 5 Tagen zum biotischen Abbau im Wasser vorhandener organischer Stoffe).

Derzeit sind rd. 90.000 EW an die Kläranlage Mödling angeschlossen wovon Wiener Neudorf rd. 12.100 EW nutzt. Für die Marktgemeinde Wiener Neudorf sind in Summe 20.000 EW reserviert.

Im Jahr 2007 wurden 904.825 m3 Abwasser an die Kläranlage Mödling geliefert. Bei Trockenwetter fließen lt. KA Mödling rd. 2000 m3 pro Tag in die KA.

Bei Notfällen kann die Kläranlage über eine Notrufnummer 24 Stunden am Tag erreicht werden (02236/62348).

Technische Daten Kanalnetz

Auf Grund der Topographie des Gemeindegebietes von Wiener Neudorf muss ein Großteil des Schmutzwassers durch Pumpwerke zum „Mödlinger Sammler", einem der Hauptzubringer zur Kläranlage Mödling (Verlauf über Bahnstraße und Eumigweg) transportiert werden. Die sieben Pumpwerke in Wiener Neudorf befinden sich in der Siedlerstraße, Laxenburgerstraße, Linkegasse, Volksheimgasse, Lindenweg, Mühlfeldgasse und Raimundweg.

Die Länge des Schmutzwasserkanals beträgt rd. 19.600m und des Regenwasserkanals rd. 20.000m. In den letzen Jahren wurden rd. 2.700m Kanalnetz saniert. Ein Sanierungsplan mit Schadensklassifizierung liegt am Bauamt Wiener Neudorf vor.

Kamerabefahrungen des Kanalnetzes werden in regelmäßig Abständen durchgeführt. Ein Befahrungskonzept nach Schadensklassifizierung liegt ebenfalls am Bauamt Wiener Neudorf auf.

Der Einheitssatz für die Kanalbenützungsgebühr beträgt € 1,52 / m2 verbauter Fläche je angeschlossenem Geschoss zuzüglich 15% für Regenwasseranschlüsse (gilt nur für bestehende Anschlüsse bzw. in Ausnahmefällen, wenn Versickerung auf Eigengrund nicht möglich ist).

2.5.3. Ziele

- Das Abwassernetz in einem jeweils dem Stand der Technik entsprechenden Zustand erhalten bzw. Kanalsanierung laufend weiterführen.
- Ziel ist die Reduzierung der Fremdwassereintritte bzw. Fehlanschlüsse in das Abwassernetz.
- Verbesserung der Einleitungsinformation und Förderung des Verantwortungsbewusstseins der Bevölkerung (z.B.: keine Autowäsche auf öffentlichen Straßen,...).
- Erstellen eines Abwasserkatasters und Vervollständigen der Abwasserdokumentation (GIS Eintragungen).

2.5.4. Lösungsmöglichkeiten und Bewusstseinsbildung

- Zur Verringerung des Fremdwassers im Kanalnetz ist eine laufende Ortung von
- Fehlanschlüssen und undichten Leitungssträngen durchzuführen und digital zu erfassen.
- Die Sanierung alter Abwasserleitungen ist fortzusetzen. Die laufende Erneuerung der
- Abwasserleitung ist bekannt zu geben und in der Gemeindezeitung zu bewerben (Übersichtsplan erstellen).
- Die digitale Erfassung aller Abwasserleitungspläne ist in ein GIS-Programm aufzunehmen.
- Sensibilisierung der Bevölkerung durch laufende Artikel in der Gemeindezeitung, Vorträge und Aktionen. Eine eigene Abwasserbroschüre für Wiener Neudorf ist herzustellen (wohin fließt unser Abwasser?, Wie entsorge ich richtig Haushaltsstoffe wie z.B.: Fette, Medikamente, Bioabfall,..). Informationen über Wasseraufbereitungsanlagen zusammenstellen.
- Einbeziehen der Volksschulen und der Kindergärten zur Förderung der Bewusstseinsbildung (Exkursionen zur Kläranlage und Mödlingbach).

2.6. Wasserthema Hochwasserschutz

Wiener Neudorf hat zwei Fliessgewässer, die bei Hochwasser große Wassermengen aufnehmen müssen. Das Einzugsgebiet von Mödlingbach und Krottenbach umfasst große Teile des Bezirkes Mödling. Beim Mödlingbach sind die Unterführung B17/Wiener Straße und Teile des Waldl's hochwassergefährdet und werden bei Starkregen für den Zutritt gesperrt. Beim Krottenbach sind landwirtschaftliche Flächen nordöstlich der Kläranlage Mödling betroffen. Sowohl für den Mödlingbach (Renaturierung, Sanierung der Wehranlagen) als auch für den Krottenbach (Pflegemaßnahmen, Retention, ARGE Krottenbach) sind Projekte in Ausarbeitung.

2.6.1. Wehranlagen am Mödlingbach

2.6.1.1. Gubin-Wehr

Die Gubin-Wehr an der Grenze zur Stadtgemeinde Mödling, wurde im Jahre 1999 als ca. 3m hohe Überfallswehr neu errichtet. Die Wehr weist keinen Fischaufstieg auf. Nun soll ein neues Projekt, gemeinsam mit der Stadtgemeinde Mödling ausgearbeitet werden. Bei diesem Projekt

soll einerseits der Renaturierung des Mödlingbaches Rechnung getragen werden und andererseits der notwendige Hochwasserschutz, samt Fischaufstiegsmöglichkeit ausgeführt werden.
Als günstigste Variante wurde eine Pendelrampe vorgeschlagen. Dank dieser „Steintreppe" können Fische ungehindert stromaufwärts schwimmen. Das Wasser bewegt sich naturnah in kurvenförmigen Mäandern und selbst bei Hochwasser werden die Ufer kaum angegriffen.

Gubin Wehr

2.6.1.2. Machaczek-Wehr

Die Machaczek-Wehr gegenüber dem Haus Parkstraße 55 wurde in den Jahren 1938/1939 in der heutigen Form errichtet. Die Wehrlänge zwischen den beiderseitigen Uferwänden beträgt 16m (Sohlenbreite 9m). Die Abfuhrfähigkeit dieses Profiles beträgt zwischen 63 und 100 m³/s. Der eingebaute Fischsteg sollte sicherstellen, dass nach Hochwasser die abgeschwemmten Fische wieder aufwärts wandern können.
Eine Sanierung bzw. Neuplanung der Wehranlage ist in Ausarbeitung.

Machaczek Wehr

2.6.2. Krottenbach

2.6.2.1. Derzeitige Situation:

Der Krottenbach im Norden des Gemeindegebietes ist ein naturbelassenes Gerinne, dass bei Starkregen immer wieder zu Überschwemmungen der angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen führt.

Da auch andere Gemeinden im Einzuggebiet des Krottenbaches liegen und ebenfalls vom Hochwasser gefährdet sind, wurde im Jahr 2006 die Arbeitsgemeinschaft „Wasserwirtschaftliche Maßnahmen am Krottenbach" gegründet. Die Gemeinden Achau, Biedermannsdorf, Brunn, Gießhübl, Maria Enzersdorf, Perchtoldsdorf, Vösendorf (ab 2009) und Wiener Neudorf sind in der ARGE vertreten. Die Kostenbeteiligung erfolgt über einen Aufteilungsschlüssel.

Die Arge wurde für die Dauer von 2 Jahren gegründet und übernimmt die Abstimmung und Finanzierung von Projekten entsprechend dem ausgearbeiteten Finanzierungsschlüssel. Auf Wiener Neudorf entfällt ein Anteil von 10,5%.
Im Rahmen der ARGE erklären sich die Gemeinden bereit, nach Möglichkeit die im Gesamtkonzept vorgeschlagenen Maßnahmen umzusetzen und bei wasserwirtschaftlichen Aktivitäten einheitlich vorzugehen. Hierzu gehören insbesondere allgemeine und spezielle Maßnahmen zum Schutz vor kleinen und großen Hochwassern, die Verbesserung der Vorflutfunktion, die Verbesserung des Landschaftsbildes und die Nutzung der Retentionsbereiche als Erholungsgebiete sowie die Erhaltung von gemeinsamen wasserwirtschaftlichen Richtlinien im Einzugsbereich des Kleinen und Großen Krottenbaches.

In der Periode 2007/2008 wurden Instandsetzungs- und Räumungsarbeiten von Achau bis Wiener Neudorf und auf Stock setzen einiger großer Bäume, unter Beiziehung der Bezirksforstinspektion, durchgeführt. Die Weiterführung der ARGE für weitere 2 Jahre wurde bereits beschlossen.

2.6.2.2. Ziel

- Weiterführung der ARGE auch nach 2010
- Retentionsflächen nordöstlich und westlich der Kläranlage schaffen.

2.6.2.3. Lösungsmöglichkeiten und Bewusstseinsbildung:

- Mitarbeit in der ARGE und Sicherstellung der Finanzmittel im Gemeinde-Budget.
- Berichte über die ausgeführten Arbeiten im Mitteilungsblatt.

2.7. Wasserthema Wasser als Standortfaktor

2.7.1. Allgemein

Nachfolgend angeführte Punkte werden für das Thema Wasser als Standortfaktor gesehen:

- Kahrteich (Gemeindeteich): Erholungsgebiet für die Wiener Neudorfer Bevölkerung. Pflegemaßnahmen durch Tauchklub und Fischereiverein. Über viele Jahre sehr gut dokumentiert und mittels Tiefenbelüftungsanlage seit einigen Jahren auf sehr gute Wasserqualität gebracht. Laufende Wasseranalysen werden entsprechend den gesetzlichen Rahmenbedingungen durchgeführt. Außerdem hat die Marktgemeinde Wiener Neudorf eine Fachfirma mit zusätzlichen Analysen beauftragt.
- Erholungsgebiet Kahrteich für Teichfeste, Beach-Volleyball-Turniere und für die Gastronomie (Gasthaus zur Oase) genutzt und gepflegt.
- Alle Teiche entstanden nach Beendigung der Ziegelerzeugung und weisen zumeist nur geringe Versorgung mit Grundwasser auf.
- Mödlingbach im Bereich Waldl als Erholungsgebiet nutzbar und für überregionale Radroute „Mödling-Laxenburg-Kottingbrunn" gesichert und stark frequentiert (teilweise Trennung Fußgänger und Radfahrer). Wertvolle Fauna dokumentiert (Projekt Dr. Schön und Prof. Florineth).
- Abzweigung des Mödlingbaches = Mühlbach, mit Wasserrecht für einige Anrainer teilweise renaturiert (oberer Bereich entlang Kloster).
- Blaue Lagune im Norden, als „Oase" für Fertigteilhaus-Siedlung genutzt.

2.7.2. Naherholungsgebiet „Waldl"

2.7.2.1. Derzeitige Situation

Der Mödlingbach ist in diesem Bereich nicht reguliert, es finden in kleinem Maßstab natürliche, dynamische „Auvorgänge" statt. Dieser Bereich stellt aus naturschutzfachlicher Sicht einen außerordentlich wertvollen Lebensraum dar, vermutlich den wertvollsten auf der gesamten Fläche der Marktgemeinde Wiener Neudorf.
Die Altbaumbestände (Silberweiden, Schwarzpappeln – ca. 70 – 100 Jahre) sind wichtige Rückzugsräume für verschiedene Spechtarten (z.B. Grünspecht) und anderen Höhlenbewohnern, wie die heimische Weidenmeise. Auch der hier angetroffene Gartenbaumläufer benötigt die große Borke alter Weiden und Pappeln. Ein immer wieder angeführter Indikator (Biotopgüte-Anzeiger) für die Naturnähe eines Fliessgewässers ist der gefährdete Eisvogel – mehrere Höhlen in geeigneten Uferwänden wurden ebenso vorgefunden, wie der Eisvogel selbst bei der Nahrungssuche. (aus den Studien von Dr. Robert Schön und Prof. Florin Florineth).

Eisvogel

Der Bereich „Waldl" wird als Erholungsgebiet genutzt und für die überregionale Radroute „Mödling-Laxenburg-Kottingbrunn" stark frequentiert. Vor einigen Jahren wurde die teilweise Trennung Fußgänger und Radfahrer durchgeführt.

2.7.2.2. Ziele

- Erhaltung einer ökologisch wertvollen Landschaft, die Lebensraum für viele verschiedene Organismen aus Fauna und Flora bietet, unter Berücksichtigung des Erholungswertes (Beobachtung von Flora und Fauna für die ganze Familie).
- Nebeneinander von kleinräumig strukturierter Natur und überregionaler Radroute.
- Erhaltung und Pflege des alten Baumbestandes und notwendige, artgerechte Ergänzungen.

2.7.2.3. Lösungsmöglichkeiten und Bewusstseinsbildung

- Die in den Pflegekonzepten von Dr. Schön und Prof. Florineth erarbeiteten Vorschläge, an Hand der Prioritätenliste, im Gemeindebudget vorsehen und kontinuierlich umsetzen; z.B. Aufforstung mit standortgerechten Bäumen (Silberweide) und Sträuchern (Salweide, Purpurweide, Roter Hartriegel).
- Sanierung der Radroute entlang des Reitstalls (von Christoph-Migazzi Haus bis Holzbrücke über den Mödlingbach).
- Berichte im Mitteilungsblatt der Gemeinde zu Flora und Fauna im „Waldl" und zu den umgesetzten Maßnahmen laut Pflegekonzept.
- Der Eisvogel - Vogel des Jahres 2009 im Mitteilungsblatt beschreiben.

2.7.3. Feuchtbiotop Rathauspark

Das Feuchtbiotop wurde im Sommer 2008 im Rathauspark neu angelegt und grenzt an den 2005 errichteten Kindergarten/Hort am Rathausplatz 1.

2.7.3.1. Derzeitige Situation

Fertigstellung: Sommer 2008
Laufende Pflegearbeiten, Kontrolle: Bauamt
Fläche: 17m x 15m
Wasserinhalt: 380 m³
Tiefwasserzone: 2,1m
Umwälzpumpe: 2 Stk. in 1m Tiefe, 450 l/min

Uferbereich: Altbaumbestand (Beschattung gut, Laubanfall im Herbst sehr stark)
Umwälzpumpen: 2 x mit Quellstein in Betrieb
Beginnende Grünalgenbildung auf der Wasseroberfläche und viel Laub am Grund.
Der von Bachkiesel bedeckte Grund wurde artgerecht bepflanzt (90 Pflanzungen; 20 versch. Arten). Im Uferbereich wurde Rohrkolben u. Schilfgräser gepflanzt, welche nach dem Anwachsen groß genug sein werden, um das Biotop teilweise eisfrei zu halten.
10 bis 15 Prozent des Wassers verdunsten pro Jahr und werden durch Frischwasser ersetzt.

Das Biotop ist ein Anziehungspunkt und eine Überwinterungshilfe für die Vögel und andere heimische Tierarten (kein Fischbesatz), und dient sowohl für Lehrzwecke als auch Attraktivitätserhöhung des Biotops speziell für Kinder.

2.7.3.2. Ziele

- Optische, ökologische und biologische Optimierung:
  - Dunkelgrünes klares und geruchloses Wasser mit weniger Algen auf der Oberfläche und am Grund, gepflegtes Aussehen des Uferbereiches und Tränke für Vögel und andere heimische Tierarten sowohl im Sommer als auch im Winter.

2.7.3.3. Lösungsmöglichkeiten und Bewusstseinsbildung

- Optische und ökologische Maßnahmen:
  - Düngeverbot und Fütterungsverbot für Fische und Wasservögel.
  - Biotop wird ab 2009 jedes Jahr im Herbst mit einem Netz abgedeckt, damit wird die Teicharbeit (Entfernung des Laubes) deutlich reduziert.
- Reduktion der vorhandenen Nährstoffe
- Biologische Optimierung:
  - Erhöhung des Selbstreinigungsvermögens und der Haltbarkeit des Wassers und besseren Pflanzenwuchses.

2.7.4. Feuchtbiotop Klosterareal

Im Bereich des ehemaligen Schwimmbeckens im Klosterareal, im Nordosten bei der Einfahrt Hauptstraße, wurde im Herbst 2004 unter Verwendung des bestehenden Betonbeckens ein Feuchtbiotop mit Flachwasser- und Tiefwasserzone, sowie einem Holzsteg errichtet.

2.7.4.1. Derzeitige Situation

Planung: ARGE Kloster Wiener Neudorf 2004
Kontrolle: Bauamt
Fläche: ca. 470 m²
Wasserinhalt: 350 m³
Tiefwasserzone: 200 cm
Umwälzpumpe: 1 Stück in 1m Tiefe,
Leistung: 1.500 Watt

Wasser braun und trüb, Schwärme von Goldfischen, Umwälzung über 2 Quellsteine am Ufer. Die Wasserregeneration durch geeignete Bepflanzung in der Flachwasserzone und eine Umwälzpumpe, die einen Wasserwechsel zwischen Flachwasser- und Tiefenwasserzone gewährleisten soll ist derzeit nicht oder nur zum Teil gegeben. Die Sauerstoffanreicherung des Tiefenwassers wird durch eine Pumpe mit 2 Quellsteinen gewährleistet. Der Uferbewuchs gewährleistet eisfreie Bereiche im Winter.

Das Biotop ist ein Anziehungspunkt und eine Überwinterungshilfe für die Vögel und andere heimische Tierarten, und dient sowohl für Lehrzwecke als auch Attraktivitätserhöhung des Biotops speziell für Kinder.

2.7.4.2. Ziele

- Optische, ökologische und biologische Optimierung:
  - Dunkelgrünes klares und geruchloses Wasser mit weniger Algen auf der Oberfläche und am Grund, gepflegtes Aussehen des Uferbereiches und Tränke für Vögel und andere heimische Tierarten sowohl im Sommer als auch im Winter .

2.7.4.3. Lösungsmöglichkeiten und Bewusstseinsbildung

- Einmaliges Absenken des Wasserspiegels, Absaugen von organischem Material, Ausfischen des Biotops, Rückschnitt diverser Pflanzen und teilweiser Ersatz von Rohrkolben durch Algenputzer
- Optische und ökologische Maßnahmen:
  - Reduzierung des Baum- und Buschbestand (Laubeintrag) am Ufer.
  - Düngeverbot und Fütterungsverbot für Fische und Wasservögel.
  - Regelmäßiger Pflanzenschnitt
- Reduktion der vorhandenen Nährstoffe
- Biologische Optimierung:
  - Erhöhung des Selbstreinigungsvermögens und der Haltbarkeit des Wassers und besseren Pflanzenwuchses.

3. Prioritäre Maßnahmen

3.1. Maßnahme 1: Installierung eines Leckortungssystems für Trinkwasser

Umsetzungsstrategie	Die Wasserzähler in den Übergabeschächten sollen mit Datenloggern ausgestattet werden, um die Durchflussmessung über einen noch zu bestimmenden Zeitraum aufzuzeichnen. In weiterer Folge soll die Leckortung im Rohrnetz erfolgen. (Die gesamte Messung soll mit einer Berechnung des gesamten Rohrleitungsnetzes kombiniert werden.)
Bewusstseinsbildung	Gemeindezeitung, Gemeindehompage
Zuständig	Bauamt (Hr. Ing. Podek)
Zeitplan	2010-2011
geschätzte Kosten:	€ 20.000,-

3.2. Maßnahme 2: Brunnenuntersuchung im Altlasten-Abstrombereich

Umsetzungsstrategie	a. Die bereits im Jahr 2000 untersuchten privaten Brunnen (15 Stück) sollen alle 3 Jahre auf die gleichen Parameter (z.B. Nitrit, Ammonium, Nitrat, Chlorid) sowie auf polyzyklische Kohlenwasserstoffe untersucht werden. b. Zusätzlich soll weiteren Brunneneigentümern die

	Möglichkeit geboten werden die Brunnen mit einer Kostenbeteiligung von 50% prüfen zu lassen.
Bewusstseinsbildung	Gemeindezeitung, Gemeindehompage
Zuständig	Bauamt (Hr. Ing. Podek)
Zeitplan	2010
geschätzte Kosten	a. ca. € 8000,- b. ca. € 6000,-

3.3. Maßnahme 3: Renaturierung/Pflegekonzept Mödlingbach

Umsetzungsstrategie	Erstellung eines Konzeptes für die Renaturierung und Pflege des Mödlingbachs im gesamten Gemeindegebiet von Wiener Neudorf. Einbeziehung von mehreren Spezialisten (LandschaftsplanerIn) um eine optimale Vorgangsweise zu erarbeiten und umzusetzen.
Bewusstseinsbildung	Gemeindezeitung, Gemeindehompage
Zuständig	Bauamt (Hr. Ing. Podek), Umweltausschuss (Fr. Dr. Kleissner, Hr. Ing. Tomek)
Zeitplan	a. Planung 2009/2010 b. Umsetzung 2011/2012
geschätzte Kosten:	€ 200.000,-

3.4. Maßnahme 4: Hompagegestaltung „Wasser“

Umsetzungsstrategie	Erstellung eines Konzeptes für die „Wasser" Hompage, Umsetzung und Pflege. Diese Hompage soll in die Gemeindehompage eingebunden werden.
Bewusstseinsbildung	Gemeindezeitung, Gemeindehompage
Zuständig	Bauamt (Hr. Czernoch)
Zeitplan	2009

3.5. Maßnahme 5: Ortung Fehlanschlüsse und Sanierung Abwasserleitungen

Umsetzungsstrategie	Berauchung, Kamerabefahrung und weiterführende Sanierung der Abwasserkanäle.
Bewusstseinsbildung	Gemeindezeitung, Gemeindehompage, Baustellentafel
Zuständig	Bauamt (Hr. Ing. Podek)
Zeitplan	laufend
budgetierter Betrag 2009	€ 766.000,-

3.6. Weitere Maßnahmen zur möglichen Umsetzung

Folgende Maßnahmen wurden mit einem bzw. zwei Punkten priorisiert:

- 2 Punkte
  - laufende Überprüfung der Regenwassereinleitung Mödlingbach
- 1 Punkt
  - Exkursion Quelle Wienerherberg
  - Anlegen von Trinkwasserentnahmestellen bei Kinderspielplätzen und Parks
  - Bewusstseinsbildung in Schulen und Kindergärten
  - Förderung von Regenwasserzisternen, Versickerungsflächen und Gründächern
  - Naturnahe Pflegemaßnahmen Kahrteich (Grasschnitt, Baumschnitt)
  - Bericht über ausgeführte Arbeiten ARGE Krottenbach in der Gemeindezeitung

4. Anhang

4.1. Priorisierung der Maßnahmen

4.1.1. Bewusstseinsbildung

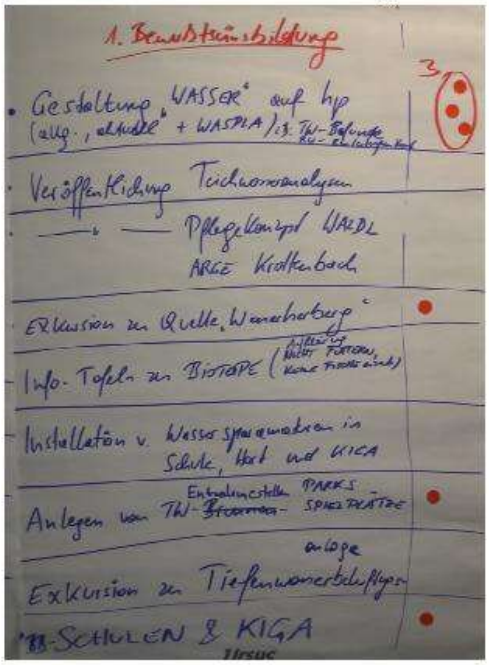

4.1.2. Grundwasserschutz

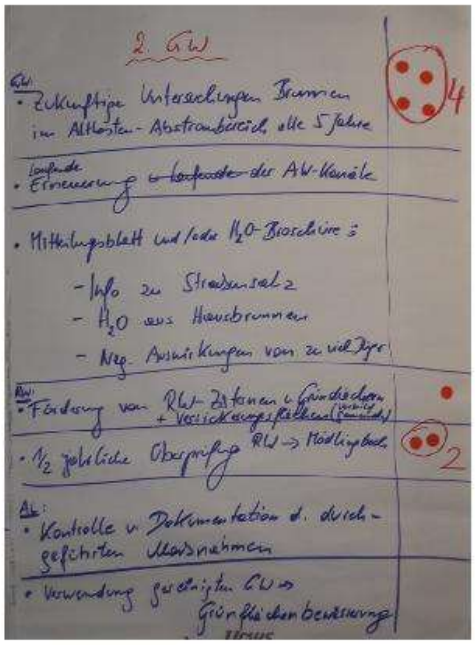

4.1.3. Fließgewässer und Feuchtgebiete

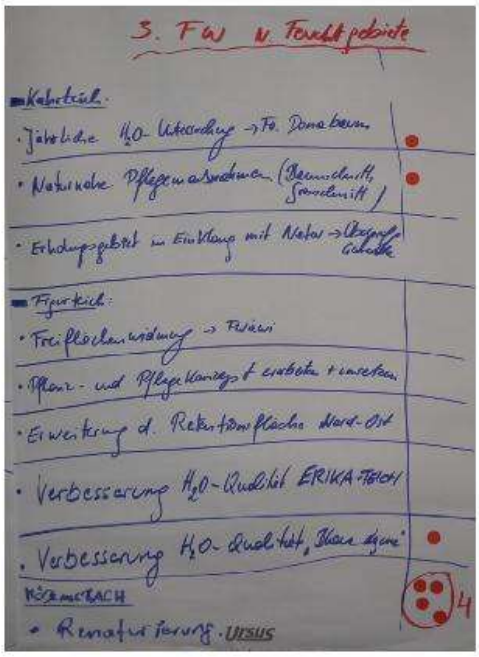

4.1.4. Trinkwasserversorgung

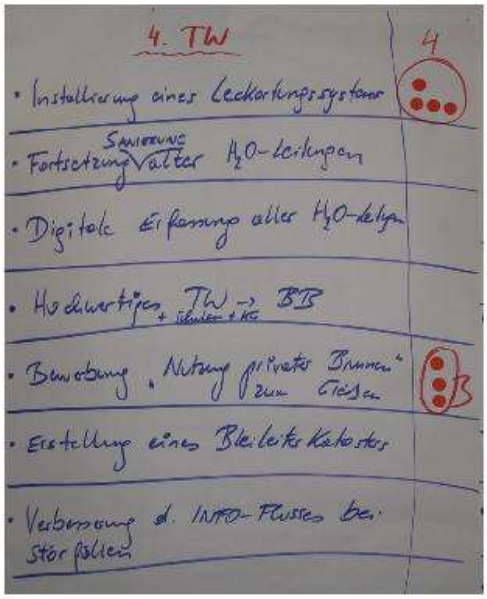

4.1.5. Abwasserentsorgung

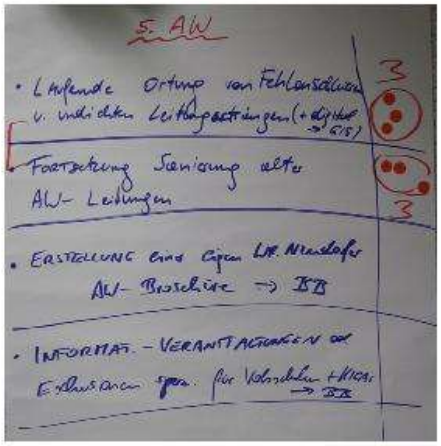

4.1.6. Hochwasserschutz

4.1.7. Wasser als Standortfaktor

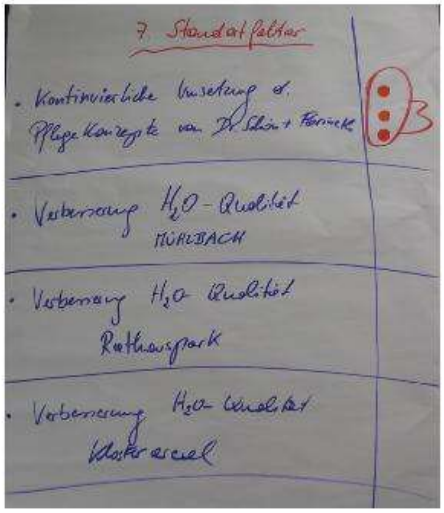

"

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Gf. Gemeinderat Richard Baumann verlässt den Sitzungssaal.

7) EVN-Fernwärme-Lieferübereinkommen - Umstellung auf Biomasse

Vizebürgermeister Josef Tutschek stellt folgenden Antrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, mit nachstehendem Lieferübereinkommen Nr: FW-2009-S-043, die Umstellung der EVN-Fernwärme auf eine Versorgung aus dem Fernwärme-Verteilnetz vom Biomasseheizwerk Mödling:

Die EVN Wärme GmbH
EVN Platz
2344 Maria Enzersdorf

(im folgenden „EVN“ genannt)

schließt mit der

Marktgemeinde Wiener Neudorf
Europaplatz 2
2351 Wiener Neudorf

(im folgenden „Kunde“ genannt)

folgendes Lieferübereinkommen über die Lieferung von Wärme für gemeindeeigene Anlagen in 2351 Wiener Neudorf.

1. Ort, Zweck und Umfang der Wärmelieferung

EVN übernimmt ab 01.05.2009 die Belieferung der nachfolgend angeführten Gemeindeobjekte mit Wärme aus den im Eigentum der EVN befindlichen Anschlussanlagen. Die Anschlussanlagen bestehen aus den Hausanschlussleitungen sowie den Übergabestationen und werden aus dem Fernwärme-Verteilnetz der EVN mit Wärme aus dem Biomasseheizwerk Mödling versorgt.

Fernwärme-Verteilnetz und die Anschlussanlagen sowie die erdverlegten Wärmeverteilleitungen befinden sich im Eigentum der EVN. Die Lieferung der Wärme dient dem Zweck der Raumheizung und teilweise auch der Warmwasserbereitung.

Die Anschlussanlagen sind bereits errichtet und in Betrieb.

Zur Erfüllung der Verpflichtungen von EVN aus dem Lieferübereinkommen gestattet der Kunde der EVN und deren Beauftragten den uneingeschränkten Zutritt zu den Anlagen der EVN, sowie zu anderen für die
Wärme-Übergabe erforderlichen Anlagenteilen, als auch zu allen für die Aufrechterhaltung des Betriebes notwendigen Nebenräumen.

Folgende Anlagen sind Vertragsbestandteil dieser Vereinbarung:

Anlagenbezeichnung	***Anschrift***	***bereitgestellte Leistung***
- Klosterareal	*Hauptstraße 64*	*140 kW*
- Post	*Europaplatz 2*	*50 kW*
- Kindergarten	*Europaplatz 4*	*40 kW*
- Kindergarten	*Rathauspark 1*	*80 kW*

EVN ist bereit, für alle Anlagen, die im Eigentum des Kunden stehen und/oder von diesem betrieben werden, den Bezug von Wärme zu ermöglichen, wenn diese im Einzugsgebiet des EVN-Fernwärmeverteilnetzes liegen.

Wenn Anlagen des Kunden im Einzugsgebiet des EVN-Fernwärmeverteilnetzes liegen, ist der Kunde bereit, für alle seine Anlagen die neu errichtet werden oder bei denen eine Erneuerung der Feuerungsanlagen erfolgt, den Einbau einer Fernwärme-Anschlussanlage vorzusehen und Wärme zu beziehen.

Wärmeträger: Heizwasser

Vorlauftemperatur: maximal 80 °C an der Übergabestelle
Rücklauftemperatur: maximal 60 °C an der Übergabestelle

Die Vorlauftemperatur wird gleitend in Abhängigkeit von der Außentemperatur geregelt. Für die Warmwasserbereitung wird eine Vorlauftemperatur von min. 65 °C an der Übergabestelle bereitgestellt. Wärme wird ganzjährig bereitgestellt. Übergabestelle ist jeweils der sekundärseitige Flansch des Wärmetauschers der Fernwärme-Übergabestation.

2. *Liefer- und Leistungsumfang der EVN*

EVN übernimmt auf eigene Gefahr den Betrieb von Fernwärme-Verteilnetz, Hausanschlussleitungen, Übergabestationen, bis zum sekundärseitigen Flansch der jeweiligen Übergabestation unter Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen.

Dieser umfasst die Kostenübernahme für:

2.1 *die regelmäßige Wartung und Instandhaltung sämtlicher mechanischer und elektrischer Anlagenteile der Übergabestationen.*

2.2 *die Entstörung bei Ausfall der Übergabestationen*

2.3 *das erforderliche, fachlich geschulte Bedienungspersonal*

2.4 *die Durchführung allfälliger Reparaturen und erforderlicher Umbauarbeiten sowie die rechtzeitige Erneuerung nicht wirtschaftlich arbeitender Anlagenteile der Übergabestation, sofern deren Reparatur wirtschaftlich nicht mehr vertretbar ist.*

2.5 *die Beistellung, Montage, Eichung, Wartung und Erhaltung der Wärmemengenzähler.*

Die in Punkt 2.1. bis 2.4. beschriebenen Leistungen werden für alle Teile der Übergabestation sowie der vorgelagerten Hausanschlussleitungen samt Fernwärme-Verteilnetz, welche sich im Betreuungsbereich der EVN befinden, erbracht. Der Betreuungsbereich endet mit dem sekundärseitigen Flansch der Übergabestationen.

Alle Anlagenteile innerhalb des Betreuungsumfanges befinden sich im Eigentum der EVN.

Die erforderlichen Grundstücke und geeigneten Räumlichkeiten zur Unterbringung der Anschlussanlagen, das für den Anlagenbetrieb notwendige, aufbereitete Wasser sowie die erforderliche elektrische Energie werden vom Kunden für die EVN kostenlos beigestellt. Zur Erfüllung der Verpflichtungen von EVN aus dem Lieferübereinkommen gestattet der Kunde der EVN und deren Beauftragten den uneingeschränkten Zutritt zu den Anlagen der EVN, sowie zu anderen für die Wärme-Übergabe erforderlichen Anlagenteilen, als auch zu allen für die Aufrechterhaltung des Betriebes notwendigen Nebenräumen.

Die Errichtung, Instandhaltung und Wartung aller Anlagenteile außerhalb des Betreuungsbereiches (z.B. Behebung von Undichtheiten und Störungen im Sekundärbereich) sowie bauliche Maßnahmen (z.B. Herstellung und Erhaltung des Raumes, in welchem die Übergabestation untergebracht ist), obliegen dem Kunden und sind nicht Gegenstand dieses Lieferübereinkommens. Bei Aufnahme des Betriebes durch die EVN wird davon ausgegangen, dass die Wärmeabnahmeanlagen des Kunden richtig bemessen und sachgerecht ausgeführt sind, sowie einwandfrei funktionieren (z.B. Leitungsspülung des Sekundärkreises, sowie dessen Befüllung gemäß den einschlägigen Richtlinien nach ÖNORM H5195-1).

3. Art der Wärmelieferung, Messeinrichtung und Übergabestelle

Die Wärme wird ganzjährig bereitgestellt.

Das in Punkt 2 vereinbarte Ende des Betreuungsbereiches bildet zugleich die Übergabestelle für die bereitzustellende und zu liefernde Wärmemenge.
Zur Feststellung des Wärmeverbrauchs sind geeichte Wärmemengenzähler installiert.

Die von EVN gelieferte Wärme wird dem Kunden in Rechnung gestellt.

Für die Inbetriebnahme und laufende Aufrechterhaltung des Betriebes der außerhalb des Betreuungsbereiches der EVN befindlichen Anlagenteile hat der Kunde zu seinen Lasten Sorge zu tragen.

4. Vergütung

4.1 Preis

Die Vergütung der von der EVN bereitgestellten und gelieferten Wärmemenge erfolgt durch die Anrechnung

eines Grundpreises nach 4.1.1 und

eines Verbrauchspreises nach 4.1.2.

4.1.1 Der jährliche Grundpreis beträgt € 18,64 je kW bereitgestellte Leistung. Dieser Betrag wird auf gleiche Teilbeträge in den Monaten Juni bis einschließlich Mai aufgeteilt. Die Teilbeträge sind in den unter Punkt 4.3 erwähnten Abschlagszahlungen enthalten.

Für die Zeit vor dem ersten vollen Abrechnungsjahr erfolgt eine anteilsmäßige Verrechnung.

4.1.2 Der Verbrauchspreis für die gelieferte Wärmemenge beträgt 6,24 Cent/kWh.

4.2 Wertsicherung

Grundpreis
100 % Verbraucherpreisindex mit der Basis 2000 (VPI 2000),
veröffentlicht von der Statistik Österreich
Zugrundeliegender Jahresdurchschnitt mit
Ausgangsbasis: 114,60

Verbrauchspreis
40,00 % Verbraucherpreisindex mit der Basis 2000 (VPI 2000),
veröffentlicht von der Statistik Österreich
Zugrundeliegender Jahresdurchschnitt mit
Ausgangsbasis: 114,60
20,00 % Einfuhrpreis von Erdgas, im gasförmigen Zustand
(WNr. 2711 2100) der Statistik Österreich
Mittelwert von 12 Monatswerten in ct/Nm³ mit
Ausgangsbasis: 22,2
20,00 % Messziffern des Verbraucherpreisindex 86, Ofenheizöl extra leicht,
Mittelwert von 3 Monatswerten der Statistik Österreich.
Verknüpft mit dem 1,259 zu 227 Heizöl 3000 l (2000=100)
Ausgangsbasis: 220,45
20,00 % Energieholzindex Basis 1979 mit 1,000
Zugrundeliegender Jahresdurchschnitt mit
Ausgangsbasis: 1,293

4.3 Preisanpassung

Änderungen des Grund- und Verbrauchspreises erfolgen jeweils per 1.9. eines jeden Jahres und halbjährlich, sofern die Abweichung beim Verbrauchspreis größer 5 % ist, wobei beim VPI und Energieholzindex (gerundet auf 3 Nachkommastellen) der jeweilige Vorjahresdurchschnittswert herangezogen wird, beim Einfuhrpreis von Erdgas der Schnitt von 12 aufeinanderfolgenden, veröffentlichten Monatswerten (gerundet auf 2 Nachkommastellen) und beim Ofenheizöl extra leicht der Schnitt von 3 aufeinanderfolgenden, veröffentlichten Monatswerten (gerundet auf 1 Nachkommastelle). Dabei wird der neue Verbrauchspreis Wärme auf volle 1/100 Cent, seine Energieabgabe jedoch auf volle 1/1000 Cent und der neue Grundpreis Wärme auf volle Cent auf- oder abgerundet. Der neue Warmwasserpreis wird auf volle Cent auf- oder abgerundet, seine Energieabgabe jedoch auf volle 1/10 Cent.

Die neu ermittelten Indexwerte stellen die Ausgangsbasis für die nächste Preisanpassung dar.

Wird die Ermittlung von Kostenfaktoren seitens einer Ausgabestelle während der Dauer des Lieferübereinkommens eingestellt, so sollen die geeigneten Feststellungen anderer Behörden oder Stellen für die Ermittlung der jeweiligen Kostenfaktoren herangezogen werden. Die Gewichtung der Indexwerte kann nur unmittelbar nach einer Preisanpassung verändert werden.

Datum der Preisbasis: 01.09.2008

Das Abrechnungsjahr läuft jeweils vom 1. Juni eines Jahres bis zum 31. Mai des Folgejahres.

Die Abrechnung der dem Kunden gelieferten Wärmemenge erfolgt im Nachhinein einmal jährlich im Juni unter Anrechnung der gemäß Punkt XXI der „Allgemeinen Bedingungen" vierteljährlich geleisteten Abschlagszahlungen.

5. Laufzeit des Lieferübereinkommens

Dieses Lieferübereinkommen tritt mit Gegenzeichnung in Kraft. Es läuft vorerst bis zum 31.05.2024 und dann jeweils zwei Jahre weiter, wenn es nicht wenigstens sechs Monate vor Ablauf durch eingeschriebenen Brief gekündigt wird.

Ändern sich die wirtschaftlichen Verhältnisse oder die diesem Lieferübereinkommen zugrundeliegenden Voraussetzungen gegenüber dem Zeitpunkt des Abschlusses so erheblich, dass die vereinbarten oder letztgültigen Preise oder Bedingungen für den Kunden oder für die EVN nicht mehr zumutbar sind, so bleiben Vereinbarungen über eine Änderung der letztgültigen Preise oder Bedingungen oder eine vorzeitige Auflösung des Lieferübereinkommens vorbehalten.

Im Fall einer Auflösung des Lieferübereinkommens sind der EVN die getätigten Investitionen, die über die laufenden Reparaturen hinausgehen, durch den Kunden zum Zeitwert am Tag der Auflösung zu ersetzen. Dieser Zeitwert errechnet sich aufgrund der von der EVN getätigten Investitionen, unter Zugrundelegung der durchschnittlichen Nutzungsdauer dieser Anlagen nach VDI 2067, längstens jedoch 20 Jahre.

Erfolgt die Bezahlung des Investitionsablösebetrages nicht gleichzeitig mit der Vertragsauflösung, so ist die EVN berechtigt, Verzugszinsen bis zu 5 Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu verrechnen.

6. Sonstiges

Falls der Kunde Liegenschaften oder Liegenschaftsteile bzw. die damit verbundenen Gebäude, auf die sich dieses Lieferübereinkommen bezieht, einzelnen oder mehreren Personen überträgt, ist der Kunde verpflichtet, sämtliche sich aus dem gegenständlichen Lieferübereinkommen ergebenden Rechte und Pflichten an den oder die Erwerber zu überbinden.

Der Kunde verpflichtet sich für das in Pkt. 1 genannte Objekt ausschließlich Wärme von der EVN zu beziehen, diesen Wärmebedarf nicht selbst zu erzeugen oder von Dritten decken zu lassen.

Ferner wird der EVN das Recht der Nutzung der Grundflächen des Kunden zum Zwecke der Zu-, Fort- und Weiterleitung von Heizwasser eingeräumt.

Die in diesem Lieferübereinkommen genannten Preise beinhalten nicht die gemäß Erdgasabgabegesetz zu entrichtende Abgabe. Diese beträgt derzeit 0,413 Cent/kWh. Weiters ist die derzeit zu verrechnende Gebrauchsabgabe in der Höhe von 0,03 Cent/kWh zu entrichten. Alle in diesem Lieferübereinkommen genannten Preise, Kosten, Entgelte, Abgaben etc. verstehen sich ohne die hinzuzurechnende Umsatzsteuer.

Allfällige Abgaben, Gebühren etc. die sich aus Anlass der Errichtung bzw. Veränderung des vertragsgegenständlichen Lieferübereinkommens ergeben, trägt die EVN.

Für das Vertragsverhältnis sind, soweit nicht andere Vereinbarungen getroffen werden, die „Allgemeinen Bedingungen für die Lieferung von Wärme", Ausgabe Mai 2008, maßgebend.
Dieses Lieferübereinkommen wird zweifach ausgefertigt, wovon der Kunde und die EVN je ein Exemplar erhalten.
Änderungen oder Ergänzungen dieses Lieferübereinkommens bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Vereinbarung.

Die Haftung - bei der Errichtung oder Wartung der Wärmeversorgungsanlage - von EVN ist auf den positiven Schaden beschränkt. Eine Haftung für entgangenen Gewinn und Folgeschäden besteht nur, soweit EVN oder eine Person, für die EVN einzustehen hat, den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.

Mit der Unterfertigung und Inkrafttreten dieses Lieferübereinkommens sowie des Lieferübereinkommens FW-2009-S-044 treten die bestehenden Vereinbarungen Ev.Nr. W-NW-02-AB-046V, F-NW-01-AB-146V und F-NW-01-AB-146V/1 außer Kraft.

Erfolgen die Gegenzeichnung und Retournierung dieses Lieferübereinkommens nicht binnen vier Wochen ab dessen Ausstellung, so gilt dasselbe als von der EVN zurückgezogen."

Der Antrag wird mit Stimmenmehrheit (23 : 4; Stimmenthaltung: gf. GR Ing. Lintner, GRin Döttelmayer, GR Nigrin, GRin Bach) **angenommen.**

Gf. Gemeinderat Richard Baumann kommt wieder in den Sitzungssaal.

8) A2 Anschlussstelle Mödling, Rampe 750 - Erhaltungsvereinbarung mit der ASFINAG

Geschäftsführende Gemeinderätin Ursula Sander stellt folgenden Antrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt folgendes

ÜBEREINKOMMEN

zwischen der Marktgemeinde Wiener Neudorf, p.A. Europaplatz 2, 2351 Wiener Neudorf im folgenden kurz „Gemeinde" und der ASFINAG Autobahn Service GmbH Ost, Modecenterstraße 16, A-1030 Wien, im folgenden kurz „SGO", über die Durchführung der Betreuung der Rampe 750 der Anschlussstelle A2 Mödling-SCS.

I.

Die Gemeinde ist Straßenerhalter der Rampe 750 der Anschlussstelle A2 Mödling-SCS mit einer Länge von 281 m. (siehe Beilage./1). Die Rechte und Pflichten des Straßenerhalters sowie die betriebliche Erhaltung der gegenständlichen Rampe wird mit dieser Vereinbarung an die SGO übertragen.

II.

Die SGO übernimmt mit Abschluss dieses Übereinkommens sämtliche Rechte und Pflichten des Straßenerhalters gem. § 1319a ABGB an der in Punkt I. genannten Rampe und hält die Gemeinde in allen relevanten Angelegenheiten betreffend die Erhaltung der gegenständlichen Rampe schad- und klaglos.

III.

Die SGO erbringt in Erfüllung dieses Übereinkommens die nachstehenden Leistungen:

- *Tägliche Kontrollfahrten gem. den jeweils geltenden Richtlinien und Vorschriften für Autobahnen.*
- *Durchführung des Winterdienstes (Glättebekämpfung und Schneeräumung)*
- *Durchführung des Grünschnitts und der Müllbeseitigung im Randstreifen der Rampe*
- *Erhaltung der Verkehrszeichen und der Rückhalteeinrichtungen. Sollten diese im Zuge von Unfällen beschädigt werden, bei denen der Schädiger nicht bekannt ist, so wird der Reparaturaufwand der Gemeinde direkt in Rechnung gestellt.*
- *Fahrbahninstandhaltung im Sinne von Sofortmaßnahmen bei z.B. Schlaglöchern oder kleinräumigen Frostaufbrüchen.*

Explizit ausgenommen von dieser Vereinbarung sind großflächige Fahrbahninstandsetzungen. Bei großflächigen Fahrbahnschäden, welche von der SGO u.a. im Zuge der täglichen Kontrollfahrten festgestellt werden, erfolgt eine unmittelbare Verständigung der Gemeinde, welche in weiterer Folge für die Durchführung der entsprechenden Sanierungsmaßnahmen bzw. deren Beauftragung verantwortlich ist.

IV.

Die SGO stellt für die Erbringung der Leistungen gemäß Punkt III. ein jährliches Entgelt in Höhe von € 3.200,-- in Rechnung.

Es wird ausdrücklich Wertbeständigkeit des Entgeltes vereinbart. Als Maß zur Berechnung der Wertbeständigkeit dient der von der Statistik Austria monatlich verlautbarte Verbraucherpreisindex 2000 oder ein an seine Stelle tretender Index. In Ermangelung eines solchen ist ein auf Verbraucherpreisen beruhender anderer Index heranzuziehen. Als Bezugsgröße für diesen Vertrag dient die für den Monat ***Jänner 2009*** *verlautbarte endgültige Indexzahl. Schwankungen der Indexzahl nach oben und unten bis ausschließlich 5% bleiben unberücksichtigt. Bei Überschreiten der Schwankungen von 5% wird jedoch die gesamte Änderung berücksichtigt. Der Spielraum ist bei jedem Überschreiten nach oben und unten neu zu berechnen, wobei stets die erste außerhalb des jeweils geltenden Spielraumes gelegene Indexzahl die neue Bezugsgröße sowohl für die Neufestsetzung des Forderungsbetrages als auch für die Berechnung des neuen Spielraumes zu bilden hat.*

Änderungen, die sich auf Grund dieser Wertsicherung des Entgeltes ergeben, werden erst für das nächstjährige Entgelt von der ASFINAG dem Vertragspartner vorgeschrieben und von dieser dem jährlich im Vorhinein zu entrichtenden Entgelt zugerechnet. Ist die Überweisung des Entgeltes in

der Höhe der letzten Vorschreibung bereits erfolgt, hat die Nachzahlung des Mehrbetrages durch den Vertragspartner binnen vier Wochen ab Zahlungsaufforderung zu erfolgen.

Das vereinbarte Entgelt für die Betreuung der vertragsgegenständlichen Rampe ist

auf das Konto bei der PSK mit der Nr. 90.030.822, BLZ 60000 lautend auf ASFINAG Service Gesellschaft Ost GmbH, Modecenterstraße 16, 1030 Wien ein zu zahlen.

Die Rechnungslegung erfolgt durch die Autobahnmeisterei Inzersdorf bis spätestens 31.01. des Folgejahres. Die Rechnungsbeträge sind jeweils binnen 30 Tagen zur Zahlung fällig. Bei Zahlungsverzug ist die SGO berechtigt, Verzugszinsen in der Höhe von 3% über dem Basiszinssatz der Österreichischen Nationalbank – mindestens jedoch 8% p.a. vorzuschreiben.

V.

Diese Vereinbarung wird rückwirkend zum 01.01.2009 auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann von beiden Vertragspartnern mit einer 6-monatigen Frist jeweils zum Jahresende gekündigt werden."

Der Antrag wird mit Stimmenmehrheit (26 : 2; dagegen gf. GR Ing. Lintner; Stimmenthaltung: GRin Döttelmayer) **angenommen.**

9) Umlegung der Zufahrt Palmersstraße 2 - Kostenbeteiligung

Sachverhalt:
Die Fa. Müller Beteiligungsverwaltung GmbH., Palmersstraße 10, 2351 Wiener Neudorf, hat im Jahr 2008 auf Ersuchen der Marktgemeinde Wiener Neudorf die Zufahrt auf das Grundstück Palmersstraße 2 von der Ecke Palmersstraße / Eumigweg zur Verkehrsentlastung direkt auf die Palmersstraße verlegt:

Gemeinderat Michael Dubsky stellt folgenden Antrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt eine Kostenbeteiligung an den Umbauarbeiten in der Höhe von € 25.754,85. Die ausserplanmäßigen Kosten werden auf dem neu zu schaffenden Konto 1/748-775 (Wirtschaftsförderung) verbucht, und durch den Sollüberschuss 2008 bedeckt."

Gf. Gemeinderat Nikolaus Patoschka stellt den mündlichen Gegenantrag *den Tagesordnungspunkt dem Ausschuss für Finanzen unter Anwesenheit eines Vertreters der Firma Müller zur Beratung zuzuweisen.*

Der Gegenantrag wird mit Stimmenmehrheit (17 : 11; dagegen Fraktion SPÖ) **abgelehnt.**

Der Antrag wird mit Stimmenmehrheit (17 : 11; dagegen gf. GR Hinterndorfer, gf. GR Patoschka, gf. GR Ing. Lintner, GRin Döttelmayer, GR Ing. Köckeis, GRin Dr. Kleissner, GRin Nigrin; Stimmenthaltung: Fraktion ÖVP, GRin Mag. Mariner, GRin Bach) **angenommen.**

10) 24 Stunden Überwachung ABA Pumpwerke - Auftrag

Gemeinderat Ing. Wolfgang Tomek stellt folgenden Antrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt folgenden

VERTRAG

abgeschlossen zwischen der
Marktgemeinde Wiener. Neudorf
Europaplatz 2, 2351 Wiener Neudorf,
vertreten durch den Bürgermeister Ing. Christian Wöhrleitner,
im folgenden Vertrag kurz „Gemeinde“ genannt,

und

der ITT Water & Wastewater Österreich GmbH,
Pragerstraße 6, 2000 Stockerau,
im folgenden Vertrag kurz „ITT“ genannt,

wie folgt:

I.

1.) Im Kanalsystem der Gemeinde bestehen acht Abwasserpumpwerke, ein Rückstausicherungspumpwerk, eine von der Gemeinde betriebene Abwassermessstation, ein Regenwasserpumpwerk und eine Drucksteigerungsanlage der Wasserversorgungsanlage samt den erforderlichen Schalt- und Datenübertragungsanlagen.

II.

1.) Gegenstand dieses Vertrages ist die 24-Stunden-Überwachung an allen Tagen des Jahres all dieser Anlagen. Das genaue Ausmaß der zu verrichtenden Tätigkeiten lässt sich dem Leistungsverzeichnis (Beilage 1) der Ingenieurbüros Zischka GesmbH., vom Jänner 2009, GZ 04033, das diesem Vertrag angeschlossen ist und einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages bildet, entnehmen.

2.) ITT kennt dieses Leistungsverzeichnis. ITT hat dieses Leistungsverzeichnis auf Vollständigkeit und Richtigkeit überprüft.

3.) ITT wird während der Laufzeit des Vertrages das Leistungsverzeichnis fortlaufend auf Vollständigkeit überprüfen und Fehler oder Unvollständigkeiten an die Gemeinde melden. Nach Rücksprache mit der Gemeinde ist dann das Leistungsverzeichnis einvernehmlich abzuändern. Das monatliche Grundentgelt gemäß Punkt III. 1.) bleibt von diesen Änderungen des Leistungsverzeichnisses unberührt.

4.) Sollte dieses Leistungsverzeichnis nicht alle möglichen Alarme und Warnungen enthalten, die auftreten können, entbindet dies ITT nicht von seiner Verpflichtung zur Überwachung und Reaktion (auch bezüglich der nicht im Leistungsverzeichnis aufscheinenden Alarme und Warnungen).

5.) Soweit eine Reaktionszeit nicht festgelegt ist, hat ITT in angemessener Zeit zu reagieren, wobei sich die Angemessenheit vor allem an den ausdrücklich festgelegten Reaktionszeiten orientiert.

6.) Die Anlagen werden durch ITT vor der Übernahme der Überwachung auf Mängel, die einen normalen Betrieb der Anlage gefährden oder beeinträchtigen können oder könnten, überprüft. Diese Mängel werden von ITT der Gemeinde bekannt gegeben und seitens der Gemeinde noch vor der Übernahme der Überwachung durch ITT behoben.

7.) ITT hat für die notwendigen technischen Einrichtungen zu sorgen und diese instand zu halten, um eine ordnungsgemäße Überwachung rund um die Uhr gewährleisten zu können, so weit nicht diese Einrichtungen oder Anlagen gemäß des Leistungsverzeichnisses von der Gemeinde zu stellen sind.

8.) ITT dokumentiert alle Störungen, Einsätze und alle seine sonstigen Tätigkeiten im Rahmen der 24-Stunden Überwachung und stellt diese Dokumentation der Gemeinde bei Bedarf zur Verfügung.

9.) ITT ist verpflichtet, auch in diesem Vertrag nicht erwähnte Aufgaben, die nach Sinn und Zweck dieses Vertrages zum Gegenstand der 24-Stunden Überwachung gehören, zu übernehmen, sofern ITT die Notwendigkeit der Erfüllung solcher Aufgaben zur Erfüllung einer zweckentsprechenden Vertragserfüllung erkennbar wird. Ein gesondertes Entgelt für solche Tätigkeiten wird durch gesonderte Vereinbarungen zwischen der Gemeinde und ITT festgelegt, sofern die Erfüllung nicht bereits durch das Gesamtentgelt gemäß Punkt III.1.) abgegolten ist, weil es sich z.B. um eine reine weitere Überwachungstätigkeit handelt.

10.) ITT hat der Gemeinde über die vertraglich festgelegte Reaktion hinaus zusätzlich mögliche Maßnahmen zur Vermeidung von Störungen aufzuzeigen oder zu empfehlen und nach Rücksprache mit der Gemeinde zu ergreifen oder zu veranlassen, wenn die Möglichkeit solcher Maßnahmen erkennbar ist.

11.) Zwischen den Vertragsparteien bestehen noch andere Vertragsverhältnisse, die Wartung von Anlagen betreffend. Diese Verträge werden durch die gegenständliche Vereinbarung nicht berührt.

12.) ITT übernimmt die 24-Stunden Überwachung der Anlagen unter Einhaltung der gesetzlichen und behördlichen Auflagen. Des Weiteren sind die einschlägigen Gesetze des Bundes und des Landes einschließlich darauf resultierender Verordnungen, Richtlinien und sonstiger Bescheide in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten. Die 24-Stunden Überwachung erstreckt sich auch auf solche Anlagen, die in Zukunft an die Stelle der vorhandenen Anlagen treten, sofern die Ausrüstung dieser Anlagen zur Integration in die Überwachungsanlage von ITT geeignet ist. Hierfür bedarf es vor der Übernahme einer erneuten Überprüfung durch ITT (sinngemäß wie Punkt II.6.).

III.

1.) Das monatliches Grundentgelt, bzw. die Kosten im Einsatzfall sind im Punkt 1.9 des Leistungsverzeichnisses geregelt Zusätzlich hat die Gemeinde die jeweiligen Einsätze nach den im Leistungsverzeichnis angeführten Stundensätzen zu bezahlen. Dieses monatliche Grundentgelt ist ab dem Monat, in dem die Übernahme der Überwachung stattfindet, zu bezahlen.

2.) Die Überprüfungen des Leistungsverzeichnisses auf Richtigkeit und Vollständigkeit gemäß Punkt II. 2.) und II. 3.), die Leistungen gemäß II. 6.), II. 7.) und II. 8.), die Leistungen gemäß Punkt VI. 1.) bis 3.), die Überprüfungen der Anlagen und Verträge gemäß Punkt VII., und ähnliche Leistungen, die nicht unmittelbar Einsätze gemäß des Leistungsverzeichnisses betreffen, sind über das Grundentgelt hinaus nicht gesondert zu entlohnen.

3.) Die Rechnungslegung des Pauschalentgelts erfolgt zu Beginn des Verrechnungszeitraumes bzw. bei Beginn der Überwachung. Der Beginn des Verrechnungszeitraums ist erstmalig der Beginn der Leistung mit 01.04.2009 und dann jeweils der 01. Jänner und 01. Juli eines Kalenderjahres. Ein Verrechnungszeitraum dauert 6,0 Monate bzw. zu Beginn der Arbeiten 3,0 Monate.

4.) Das Entgelt für die Einsätze zur Störungsbehebung ist binnen eines Monats ab ordnungsgemäßer Rechnungslegung fällig. Zur ordnungsgemäßen Rechnungslegung gehört insbesondere auch die Übermittlung eines Leistungsnachweises für die jeweilige Einsatzleistung.

5.) Für alle Rechnungen gilt bei Bezahlung binnen 14 Tagen ab ordnungsgemäßer Rechungslegung ein Skonto von 2 % als vereinbart.

6.) Bei Überschreitung der Zahlungstermine werden Verzugszinsen in der Höhe von 4% jährlich verrechnet.

IV.

1.) Diese Vereinbarung gilt ab 1.4.2009 und wird auf das laufende Kalenderjahr befristet abgeschlossen.

2.) Eine Verlängerung um jeweils drei Jahre findet dann statt, wenn nicht eine der Parteien bis spätestens drei Monate vor Ablauf der jeweiligen Vertragsdauer gegenteiliges schriftlich, mittels eingeschriebenem Brief erklärt.

V.

1.) Der Gemeinde kommt das Recht zur vorzeitigen Aufkündigung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu, falls ITT seinen vertraglich festgehaltenen Verpflichtungen, trotz schriftlicher Mahnung nicht nachkommt.

2.) ITT kann die 24-Stunden Überwachung nicht ohne schriftliche Genehmigung der Gemeinde auf Dritte übertragen. Zur Erfüllung einzelner Aufgaben aus diesem Vertrag kann sich ITT jedoch Dritter bedienen.

VI.

1.) ITT trägt für die von ihr zu erbringenden Leistungen die Verantwortung. ITT verpflichtet sich, die erforderlichen Versicherungen abzuschließen und den Abschluss und die Aufrechterhaltung der Versicherungen der Gemeinde bei Vertragsabschluss und auf Verlangen jederzeit nachzuweisen.

2.) Die vorstehende Verpflichtung umfasst Verträge über eine allgemeine Haftpflichtversicherung, die insbesondere auch Forderungen Dritter aus schuldhaft verursachten Gewässerschäden oder Bodenverunreinigungen einschließt, für Leistungen und Risiken, soweit diese versicherbar sind. Der Versicherungsschutz muss spätestens bei Beginn der 24-Stunden Überwachung gegeben sein.

3.) Seitens ITT besteht eine Betriebshaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von EUR 1Mio.

4.) ITT hat auf Verlangen der Gemeinde Art und Umfang der abgeschlossenen Versicherungen sowie die Zahlungen der Prämien nachzuweisen.

VII.

1.) Sämtliche Werkzeuge, Klein-, Verschleißteile und Geräte, die zur Erfüllung des Vertrages erforderlich sind, stellt ITT aus Eigenem, soweit nicht ausdrücklich anderes vereinbart wird, bzw. ist. Ausgenommen hiervon sind alle Teile die zur Überwachung notwendig sind, aber Eigentum der Gemeinde sind.

2.) Altteile sind von ITT zu entsorgen, wenn diese eine Reparatur durchführt.

3.) ITT hat sämtliche Ersatzteile und sämtliches Material gemäß Punkt VII. 1.) ständig bereit zu halten, so weit dies für die Einhaltung der im Leistungsverzeichnis festgelegten, oder gemäß Punkt II. 5.) bestimmten Reaktionszeiten erforderlich sind.

4.) Die Beschäftigung von Subunternehmern bedarf grundsätzlich der vorherigen Zustimmung der Gemeinde.

5.) ITT hat der Gemeinde einen vertretungsberechtigten Mitarbeiter und einen Stellvertreter zu benennen. Ebenso hat die Gemeinde dem Auftragnehmer einen Ansprechpartner zu nennen, der kontaktiert werden kann, falls in Notsituationen außerordentliche Maßnahmen eingeleitet werden müssen.

6.) ITT erteilt auf Verlangen der Gemeinde über Maßnahmen der 24-Stunden Überwachung Auskunft. Die Gemeinde oder von ihr Beauftragte haben gegenüber ITT als Vertragspartner Aufsichts- und Kontrollrechte über sämtliche Maßnahmen im Zusammenhang mit der Erfüllung der Pflichten von ITT aus diesem Vertrag. ITT gewährt nach Aufforderung Zugang zu den Anlagen und zu solchen Unterlagen, deren Einsicht im Rahmen der Aufsichts- und Kontrollrechte von Bedeutung ist.

7.) Die Gemeinde kann die Rechte, Pflichten und Tätigkeit ITTs überwachen und prüfen oder gesondert durch Dritte überwachen und prüfen lassen. Hierzu sind von ITT der Gemeinde oder beauftragten Dritten alle die 24-Stunden Überwachung betreffenden Unterlagen zur Einsicht zu überlassen und alle notwendigen Auskünfte zu erteilen.

8.) Die Gemeinde hat dafür Sorge zu tragen, dass es ITT jederzeit möglich ist ihren Pflichten nachzukommen und hat dementsprechend ITT alle notwendigen Berechtigungen zu erteilen bzw. z.B. notwendige Schlüssel auszuhändigen und für problemslose Zufahrtsmöglichkeiten zu den Anlagen mit den Servicefahrzeugen von ITT zu sorgen.

VIII.

1.) Die Haftung ITTs ergibt sich aus den gesetzlichen Bestimmungen, soweit in den nachfolgenden Absätzen keine abweichende Regelung getroffen ist.

2.) Sofern Dritte Ansprüche gegenüber der Gemeinde geltend machen, die im Zusammenhang mit der 24-Stunden Überwachung stehen und auf Verletzung der vertraglichen Pflichten ITTs

zurückzuführen sind, hat ITT die Gemeinde in vollem Umfang schad- und klaglos zu halten. Sofern sich ITT zur Erfüllung dieses Vertrages anderer bedient, ist die Gemeinde von allen durch diese Inanspruchnahme verursachten Schäden sowie Ansprüche Dritter schad- und klaglos zu halten.

3.) ITT hat auf Anforderung der Gemeinde den Nachweis zu führen, dass sie ihre vertraglichen und gesetzlichen Verpflichtungen bezüglich der 24-Stunden Überwachung ordnungsgemäß erfüllt hat.

IX.

1.) ITT kennt alle vertragsgegenständlichen Anlagen und hat den Zustand der Anlagen und die bisherige Art und Weise der Wartung für ordnungsgemäß befunden.

2.) Für die Dauer der 24-Stunden Überwachung ist ein gültiger Wartungsvertrag für alle bestehenden Anlagen zwingend erforderlich. Sollte dieser Wartungsvertrag mit einem anderen Unternehmen als ITT geschlossen sein, Bedarf es der Zustimmung durch ITT.

3.) Eine vorzeitige Kündigung des Wartungsvertrages für eine oder mehrere Anlagen beendet auch die 24-Stunden Überwachung für die betreffende(n) Anlage(n) unmittelbar.

X.

1.) Auf das Rechtsverhältnis zwischen Gemeinde und ITT ist ausschließlich österreichisches Recht anzuwenden.

2.) Für alle Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag unterwerfen sich die Parteien ohne Rücksicht auf die Höhe des Streitwertes der sachlichen und örtlichen Zuständigkeit des Bezirksgerichtes Mödling.

XI.

1.) Für den Fall des Verstoßes einer Bestimmung dieses Vertrages gegen das Gesetz wird vereinbart, dass eine Nichtigkeit den Vertrag nur hinsichtlich dieses Punktes unwirksam macht, die übrigen Vereinbarungen jedoch bestehen lässt.

2.) Die Vertragsparteien werden die unwirksame Vereinbarung durch eine wirksame ersetzen die der Intention der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt.

3.) Kann sich ein Vertragsteil auf Grund zwingender gesetzlicher Vorschriften nicht auf eine Vertragsbestimmung berufen, so gilt dies auch für den anderen Teil.

XII.

1.) Ausdrücklich vereinbart wird, dass dieser Vertrag samt Beilagen das Rechtsverhältnis zwischen den Vertragsparteien abschließend regelt. Etwaige allgemeine Geschäftsbedingungen ITTs erlangen keine Geltung.

XIII.

1.) Durch die Tätigkeit im Rahmen der 24-Stunden Überwachung darf es keinesfalls zu einer Verletzung allfälliger datenschutzrechtlicher Verpflichtungen einer der beiden Parteien kommen. Beide Parteien sind jedenfalls zur umfassenden Verschwiegenheit diesen Vertrag betreffend verpflichtet, oder die Daten betreffend, die der jeweils anderen Partei aufgrund der vertraglichen Tätigkeit bekannt werden.

XIV.

Dieser Vertrag wird in einer Urschrift ausgefertigt, welche bei der Gemeinde verbleibt. ITT erhält eine Kopie."

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

11) Sanierungen Schlossmühlgasse und Mühlfeldgasse - Aufträge

Gemeinderat Peter Kodym stellt folgenden Antrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt folgende Firmen mit den Arbeiten betreffend die Generalsanierung der Schlossmühlgasse, von der Hauptstraße bis J. Straußgasse und der Mühlfeldgasse, von der Schlossmühlgasse bis zum ABA-Pumpwerk zu beauftragen:

1.) die Bietergemeinschaft bestehend aus der Uhl Bau GmbH., Wohlfahrtgasse 47, 2700 Wiener Neustadt und der Ing. Walter Streit BaugesmbH., Fuchsröhrenstraße 31, 1110 Wien, mit den Erd- und Baumeisterarbeiten für die Erneuerung der Schmutz- und Regenwasserkanäle (ABA BA 06), sowie den Erdarbeiten zur Erneuerung der Wasserleitung (WVA BA 03), gemäß Angebotsöffnungsniederschrift vom 12.03.2009, zum Preis von € 534.999,10 exkl. MWSt.,

2.) die Kraft & Wärme Rohr- und Anlagentechnik GmbH., Laxenburgerstraße 168, 2331 Vösendorf, mit den Installationsarbeiten für die Wasserversorgung, gemäß Angebotsöffnungsniederschrift vom 12.03.2009, zum Preis von € 114.068,06 exkl. MWSt.,

3.) die Ing. Walter Streit BaugesmbH., Fuchsröhrenstraße 31, 1110 Wien, mit den Erd- und Baumeisterarbeiten für den Straßenbau, gemäß Angebotsöffnungsniederschrift vom 12.03.2009, zum Preis von € 755.859,24 inkl. MWSt."

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

12) Planung, Ausschreibung und Bauaufsicht Sanierungen Parkstraße, Laxenburgerstraße, Rathausgasse und J. Haydngasse - Auftrag

Gemeinderat Peter Kodym stellt folgenden Antrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, die Ingenieurbüro Zischka GmbH., Elisenstraße 67, 1230 Wien, mit der Planung und dem Förderansuchen der Sanierungen ABA BA 07 und WVA BA 04, Parkstraße, Laxenburgerstraße (von B17 bis Linkegasse), Rathausgasse und Josef Haydngasse, gemäß Honorarangebot vom 10.03.2009, WVA BA04, zum Preis von € 16.112,- exkl. MWSt. und ABA BA 07, zum Preis von € 26.730,- exkl. MWSt. zu beauftragen."

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

13) Thermische Sanierung Brauhausstraße 8/2+3 Aufträge

Gemeinderat Peter Kodym stellt folgenden Antrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, für die thermische Sanierung Brauhausstraße 8/ 2+3 folgende Firmen zu beauftragen:

Baumeister	*Fa. Pfnier & Co GmbH*	*€ 68.000,--*
Zimmerer	*Fa. Hums Johann GmbH*	*€ 23.500,--*
Elektriker	*Fa. Elektro Kargl GmbH Nfg.KG*	*€ 20.500,--*
Maler und Anstreicher	*Fa. Halwachs GmbH*	*€ 5.000,--*
Schlosser/Alu	*Fa. Riegler GesmbH & Co KG*	*€ 20.000,--*
Kunststofffenster	*Fa. Rupo GmbH*	*€ 50.000,--*
Installateur	*Fa. Brandau & Faustmann*	*€ 1.500,--*
Spengler	*Fa. Hums Johann GmbH*	*€ 40.000,--*
		€ 228.500,-- excl. MwSt"

Der Antrag wird mit Stimmenmehrheit (18 : 10; dagegen gf. GR Hinterndorfer, gf. GR Ing. Lintner; Stimmenthaltung: Fraktion ÖVP, GRin Mag. Mariner, gf. GR Patoschka, GRin Döttelmayer, GRin Dr. Kleissner, GR Nigrin, GRin Bach) **angenommen.**

14) Fahrradverleih „Next bike"

Gemeinderat Ing. Wolfgang Tomek stellt folgenden Antrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt folgende,

Vereinbarung zur Gemeindekooperation
zwischen
der Gemeinde Wiener Neudorf
und
dem Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Gesamtverkehrsangelegenheiten

Betrieb eines öffentlichen Fahrradverleihsystems

Das Land Niederösterreich beabsichtigt ein Pilotprojekt für die Umsetzung eines öffentlichen Fahrradverleihsystems durchzuführen. Das Pilotprojekt wird zwischen April und November 2009 in der Region Wien Süd (Biedermannsdorf, Brunn am Gebirge, Laxenburg, Maria Enzersdorf, Mödling, Vösendorf, Wiener Neudorf) umgesetzt. Der Betrieb des Fahrradverleihsystems wird von Pro Umwelt GmbH, Bahngasse 46, 2700 Wr. Neustadt. übernommen werden.

Ziel des Pilotprojektes ist, der Bevölkerung wie auch den Gästen der Region jederzeit Leihräder gegen Bezahlung einer Leihgebühr zur Verfügung zu stellen.

Eine erfolgreiche Durchführung des genannten Vorhabens basiert auf einer konstruktiven Zusammenarbeit zwischen Betreiber des Fahrradverleihsystems und den am Projekt teilnehmenden Gemeinden.

Der Betreiber strebt eine einwandfreie, qualitativ hochwertige Abwicklung des Leihradsystems (Radlogistik, Wartung der Räder) an. Die laufenden Betriebskosten wie auch Aufwendungen für Bewerbung und Marketing werden vom Betreiber des Verleihsystems übernommen. Die Investitionen für die Installation und die Wartung der Verleihstationen werden von den Gemeinden übernommen.

Standorte der Verleihstationen am Gebiet der Gemeinde Wiener Neudorf

Der Grundstückseigentümer, die Gemeinde Wiener Neudorf, stellt die Benutzung der unten angeführten Flächen für die Installation von Verleihstationen für das Fahrradverleihsystem gratis zur Verfügung und führt die dazu angeführten Maßnahmen an jedem genannten Standort vereinbarungsgemäß durch:

- *Standort Rathaus*

Verleihstation mit 11-12 Stellplätzen (Adaption der bestehenden Anlage am östlichen Parkplatz);

- *Standort Schlossmühlplatz/C.-Migazzi-Haus*
  2 Verleihstationen mit je 6 Stellplätzen (Errichten zweier TCI-Module);
- *Standort Reisenbauer Ring*
  Verleihstation mit 6 Stellplätzen (errichten eines TCI-Moduls);

Der Anlagenerrichter haftet für die ordnungsgemäße bauliche Ausführung der jeweiligen Radabstellanlage und den dazugehörigen baulichen Maßnahmen.
Die Radabstellanlagen sollen barrierefrei erreichbar und für den Benutzer des Systems klar sichtbar sein.

Gestaltung und Ausführung der Verleihstationen
Die Ausführung und Gestaltung der Verleihstationen wird zwischen Gemeinde und Betreiber des Verleihsystems vereinbart. Grundsätzlich basiert die Gestaltung und Ausführung der Verleihstationen auf einem Prototyp einer Verleihstation.

Reinigung und Pflege der Verleihstation
Der Grundstückseigentümer sorgt sich laufend um die Reinigung und Pflege der genannnten Verleihstationen. Die Stationen sollen bedarfsorientiert nutzbar und sauber sein. Die Radabstellanlagen sollen den Benützern ein repräsentatives Erscheinungsbild bieten.

Auflassen von Verleihstationen
Verleihstationen können nur im gegenseitigen Einvernehmen zwischen dem Betreiber des Verleihsystems und der Gemeinde aufgelassen werden. Das Land Niederösterreich, Abteilung für Gesamtverkehrsangelegenheiten ist davon nachweislich zu informieren.

Bewerbung und Öffentlichkeitsarbeit
Die Gemeinde Wiener Neudorf vertritt die Idee des Fahrradverleihsystems im Interesse des Betreibers und setzt laufende Bewerbungsmaßnahmen für das Verleihsystem.
Werbetexte, Layout und Idee für Werbung und Marketing werden vom Betreiber des Fahrradverleihsystems zeitgerecht an die Gemeinde übermittelt, die vereinbarungsgemäß diese Werbung in allen Gemeindemedien (Gemeindezeitung, Homepage usw.) an prominenter Stelle gratis einbringt.

Ansprechpartner
Die Gemeinde nennt gegenüber dem Betreiber des Fahrradverleihsystems Ansprechpersonen, die einerseits politisch wie auch administrativ dem Betreiber des Verleihsystems als Ansprechpartner kooperationswillig gegenüberstehen:
Politisch: Bürgermeister Ing. Christian Wöhrleitner
Administrativ: Ing. Josef Podek, Bauamt

Weiterführung des Projektes
Der Betrieb des Fahrradverleihsystems dient als Pilotprojekt für die Umsetzung eines landesweiten Fahrradverleihsystems. Sofern das Pilotprojekt die Erwartungen erfüllt, werden die installierten Verleihstationen als Teil des landesweiten Fahrradverleihsystems übernommen. Die Gemeinde Wiener Neudorf ist von Beginn an Mitglied des landesweiten Fahrradverleihsystems.
Sofern der Betrieb des Fahrradverleihsystems aus unterschiedlichen Gründen nicht fortgesetzt werden kann, bleiben die von der Gemeinde installierten Fahrradverleihstationen im Besitz der Gemeinde und können von der Allgemeinheit genutzt werden.

Werden beidseits die Erwartungen nicht erfüllt, ist eine Darlegung der Missstände dem Vereinbarungspartner schriftlich vorzulegen. Sofern diese Missstände innerhalb von 3 Monaten nicht behoben werden, kann eine schriftliche Aufhebung der Vereinbarung erfolgen.

Haftungsausschluss
Die Marktgemeinde Wiener Neudorf übernimmt keine Haftung für Schäden an Personen oder Gegenständen, die durch die Benützung der Fahrräder entstehen. Weiters übernimmt die Marktgemeinde Wiener Neudorf keine Garantie für den Zustand der Fahrräder."

Gf. Gemeinderat DI Norman Pigisch stellt den mündlichen Abänderungsantrag

1) *Gerichtsstand abändern auf Mödling*
2) *Jugendliche einbeziehen ab 16*
3) *1. Stunde gratis für Wiener NeudorferInnen*

Der Abänderungsantrag wird mit Stimmenmehrheit (17 : 11; dagegen Fraktion SPÖ) **abgelehnt.**

Die Gemeinderäte Ing. Peter Sykora und Peter Pfeiler verlassen den Sitzungssaal.

Der Antrag von GR Tomek wird mit Stimmenmehrheit (16 : 10; dagegen Fraktion Umweltforum; Stimmenthaltung: gf. GR DI Pigisch) **angenommen.**

15) Behandlung der Dringlichkeitsanträge

Die Gemeinderäte Peter Pfeiler und Ing. Peter Sykora kommen wieder in den Sitzungssaal.

a) 1. Dringlichkeitsantrag: Wiener Neudorf Card - Fa. City Taxi

Gemeinderätin Christine Döttelmayer verliest nochmals den Dringlichkeitsantrag:
Sachverhalt:
Die drei Taxiunternehmen Grosz, Fock und Braun fahren für die Gemeinde Wiener Neudorf im Rahmen der Wiener Neudorf (Taxi-) Card. Immer mehr Bürger in Wiener Neudorf nutzend das Angebot der Taxicard. Die Fa. City Taxi, M. Erhan, Fabriksgasse 8/4 in 2340 Mödling hat sich auf eigene Kosten bereits Taxi Cash Geräte angekauft und möchte ins Neudorfer Card System miteinsteigen.

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschleißt, dass die Firma „CITY TAXI", 2340 Mödling als weiteres Taxiunternehmen - im Rahmen der Wiener Neudorf Card - zu den gleichen bereits beschlossenen, vertraglichen Bedingungen, ab 1.April/Mai 2009 seine Dienste anbieten. Der dazu notwendige Vertrag, soll gleichlautend wie bei den anderen drei Unternehmen ausgearbeitet und zur Unterfertigung vorgelegt werden."

Der Antrag wird mit dem Zusatz „Zwei Taxicashgeräte werden auf eigene Kosten von der Firma City Taxi angekauft. Zwei Lizenzen werden seitens der Gemeinde angekauft." ergänzt.

Der ergänzte Antrag wird einstimmig angenommen.

Pkt. C)
Berichte des Bürgermeisters und der geschäftsführenden Gemeinderäte

Vizebürgermeister Tutschek berichtet über die Lehrlingsmesse in der SCS.
Gf. GR DI Pigisch berichtet über die Einrichtung einer Dauerzählstelle in der Linke Gasse.

Bgm. Ing. Christian Wöhrleitner gibt Stellungnahme zur schriftlichen Anfrage des Umweltforums betr. Energieoptimierung ab (siehe Beilage).

Pkt. D)
Sitzung des Prüfungsausschusses vom 16.3.2009 - Stellungnahme des Bürgermeisters

Bgm. Ing. Christian Wöhrleitner verliest das Protokoll des Prüfungsausschusses vom 16.3.2009.

Die Zuhörer verlassen den Sitzungssaal.

Die Sitzung wird von 21.55 Uhr bis 22.05 Uhr unterbrochen.

Über den nichtöffentlichen Teil wird ein eigenes Sitzungsprotokoll verfasst.

Bgm.Ing.Wöhrleitner eh. .....
Bürgermeister

Helga Reinsperger eh. .....
Schriftführerin

Dieses Protokoll wurde in der Sitzung am 11.05.2009
genehmigt - abgeändert ~~- nicht genehmigt~~

Norman Pigisch eh. .....
Gemeinderat

Andreas Grundtner eh. .....
Gemeinderat

Patoschka eh.
.....
Gemeinderat